Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

C 27740

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

STAT

INFORMATION REPORT

ment contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

RESTRICTED
SECURITY INFORMATION

STAT

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Administrative Reform	DATE DISTR.	12 November 1953
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT NO.	RD
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	

STAT

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.
(SEE REVERSE)

STAT

Enclosure: 1 booklet (Unclassified)

STAT

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC		OCD	x		

STAT

(Note: Washington Distribution Indicated By "X"; Field Distribution By "#".)

Form No. 51-61, January 1953

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

STAT

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 :
CIA-RDP80S01540R003400190002-8

STAT

Sopade
INFORMATIONSDIENST

DENKSCHRIFTEN

46

Die „Verwaltungsreform" in der Sowjetzone

Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 170

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 :
CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Inhaltsübersicht

		Seite
I.	Der Ausbau der kommunistischen Machtposition seit 1945	3
II.	Verwaltungsreform - Übergang zum Rätesystem	15
	1. Regierungsreform als entscheidender Schritt	16
	2. Reform des Justizwesens	20
	3. Bezirksordnung - Verkürzung des Befehlsweges	25
III.	Verfassungsreform bringt völlige Sowjetisierung	34

- - - - -

Anhang:

		Seite
1.	Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952	38
2.	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952	41
3.	Jugendgerichtsgesetz vom 23. 5. 1952	48
4.	Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. 6. 1952	68
5.	Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 6. 1952	69
6.	Dritte Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 11. 1952	75
7.	Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. 7. 1952	77
8.	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke vom 24. 7. 1952	80
9.	Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise vom 24. 7. 1952	85
10.	Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt vom 16. 8. 1952	90
11.	Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen vom 28. 8. 1952	92

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Seite

12. Verordnung über die Neugliederung der Gerichte vom 28. 8. 1952 93

13. Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage vom 18. 9. 1952 95

14. Vorläufige Direktive für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilung bei den Räten der Bezirke und Kreise vom 18. 9. 1952 100

15. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 104

16. Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. 10. 1952 122

17. Verordnung zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) vom 4. 10. 1952 . 211

18. Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. 10. 1952 225

19. Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 ... 230

20. Anordnung zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. 11. 1952 246

21. Vorläufige Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin vom 19. 1. 1953 247

22. Die Gliederung der sowjetischen Besatzungszone nach der neuen Verwaltungsstruktur

23. Liste der Kreise nach Bezirken geordnet 254

24. Liste der Bezirksräte 257

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die II. SED-Parteikonferenz im Juli 1952 verkündete in ihrer "Entschließung über die gegenwärtige Lage und zu den Aufgaben im Kampf für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus" den Beginn einer neuen Etappe in der Entwicklung der Sowjetzone: Den Übergang von der "antifaschistisch-demokratischen Ordnung" zur "volksdemokratischen Ordnung". Dahinter verbergen sich ein realer Inhalt und für die Entwicklung der Sowjetzone konkrete Konsequenzen. Entscheidend ist die sowjetische Absicht, die Sowjetzone zu einem sowjetischen Satelliten zu machen und diese Abhängigkeit schon in der Struktur von Verwaltung und Regierung, darüber hinaus aber in einer neuen Verfassung festzulegen.

Bei der Errichtung des Satellitensystems in der Sowjetzone bedienen sich die Sowjets zwier Methoden, die voneinander nicht zu trennen sind und im Grunde eine Einheit darstellen: Die Entwicklung der SED zu einer sowjetischen Satellitenpartei, die die Erziehung sowjethöriger Funktionärskader zu übernehmen und als Funktionsorgan des sowjetischen Imperialismus die Beherrschung der Sowjetzone im Sinne stalinistischer Partei- und Staatsdoktrinen sicherzustellen hat. Der andere Weg dient der Sicherung dieser Rolle der SED im sowjetischen Interesse durch die Übertragung der sowjetischen Herrschaftsstruktur in Regierung und Verwaltung, die bei der Unterdrückung der Bevölkerung in der SU entwickelt wurden und zur Errichtung der stalinistischen Diktatur entscheidend beigetragen haben.

Es ist bezeichnend, daß die jetzige Radikalisierung in der Entwicklung zu einem Zeitpunkt einsetzte, als durch die innnerparteiliche Krise der SED, die sich zu einer Staatskrise ausweitete, das Scheitern der sowjetischen Deutschlandpolitik offenbar geworden war. Sie reagierten auf das Fehlschlagen ihrer Bestrebungen durch die Nationale Front und die SED, für ihre gesamtdeutschen Ziele eine Massenbasis zu erhalten, mit der Verschärfung des Terros und der Errichtung der absoluten SED-Dikatatur.

In der Sowjetzone bedeutet die letzte Entwicklungsphase, daß alle bisherigen Rücksichten fallengelassen werden und die Sowjetzone in kurzer Zeit nachzuholen hat, was die anderen osteuro-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

päischen Satelliten seit langem erreicht haben: die Struktur einer Volksdemokratie als der ideologischen Umschreibung des Status der kommunistischen Satellitenstaaten, die wohl nicht zufällig bereits heute in der verfassungsrechtlichen Struktur im wesentlichen den Unionsrepubliken der Sowjetunion entspricht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

I. Der Ausbau der kommunistischen Machtposition seit 1945.

Die Entwicklung der Sowjetzone seit 1945 wird durch die sowjetischen Absichten bestimmt, die Struktur der Sowjetzone grundlegend zu verändern. Damit wurde in der Praxis eine Isolierung der Sowjetzone vom übrigen Teil Deutschlands eingeleitet, die weit bedeutungsvoller ist, als die bloßen Separierungsmaßnahmen an der Zonengrenze.

Das Funktionsorgan dieser sowjetischen Ziele ist die SED. Die Gründung dieser Partei wurde durch die erzwungene Vereinigung der SPD mit der KP durch die sowjetische Besatzungsmacht erreicht. Durch die Ausschaltung der SPD aus dem politischen Leben der Sowjetzone sollte die SED die Basis für die nach dem sowjetischen Fahrplan zu errichtende "antifaschistisch-demokratische" Ordnung als dem ersten Schritt zur Sowjetisierung Deutschlands werden. Diese "antifaschistisch-demokratische Ordnung" ist auch in den anderen Volksdemokratien der erste Schritt auf dem Wege zur Errichtung der Volksdemokratie gewesen.

Es ist dabei bezeichnend, daß diese Ordnung solange beibehalten wurde, als den Sowjets noch etwas an der Vorspiegelung der Vertragsehrlichkeit gegenüber den Westmächten galt. Bei den osteuropäischen Völkern war das der Zeitraum bis zum Abschluß der Friedensverträge und bis zu dem vollends herbeigeführten Bruch der Sowjets mit den Alliierten. Es ist kein Zufall, daß der Zeitpunkt des Fallenlassens der "antifaschistisch-demokratischen Ordnung" und ihre Ersetzung durch eine "volksdemokratische Ordnung", der die Umwandlung der durch die Ausschaltung der sozialdemokratischen Parteien entstandenen Einheitsparteien in kommunistische Parteien neuen Typus vorausging, eindeutig von sowjetischen Interessen abhängig war.

Nur Deutschland nahm bisher eine Ausnahmestellung ein. Hier galt es, die Fiktion des Potsdamer Abkommens aufrecht zu erhalten, um sich nicht von vornherein die Einflußmöglichkeiten auf ganz Deutschland zu verschütten. Seit der II. Parteikonfe-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

renz der SED vom 9. - 12. Juli 1952 haben die Sowjets alle Tarnversuche fallengelassen. Die SED ist dabei, nach sowjetischem Vorbild das Rätesystem einzuführen und damit Maßnahmen zu treffen, die der Errichtung der absoluten Diktatur in der Sowjetzone und der Einbeziehung in den Ostblock dienen. Damit ist die Sowjetzone nach dem Willen der sowjetischen Machthaber dabei, die letzten Schritte zur Volksdemokratie zu tun.

Die sowjetischen Maßnahmen müssen also als konsequente Schritte zu diesem bereits 1945 aufgestellten Ziel betrachtet werden. Diese Schritte sind durch die Zweigleisigkeit der sowjetischen Politik gekennzeichnet. Während die Sowjets die Demokratisierung der Sowjetzone proklamierten, betrieben sie die Schaffung der Voraussetzungen für die Sowjetisierung Deutschlands. Während sie pseudo-demokratische und föderalistische Verfassungen schaffen ließen, praktizierten sie den Zentralismus im Staat. Während sie in der Politik mit Einheitsparolen hausieren gingen, betrieben sie auf wirtschaftlichem Gebiet seit langem die Separierung. Während man vom Frieden sprach, rüstete man auf und während man vom Aufbau sprach, praktizierte man die Ausplünderungswirtschaft für sowjetische Interessen. Dabei benutzten die Sowjets ihre Machtposition, um im entscheidenden ersten Stadium Tatsachen zu schaffen, die später auf keinen Fall mehr rückgängig gemacht werden konnten. Die Machtkonzentration in den Händen der sowjetischen Besatzungsmacht mußte den Sowjets die Bildung pseudodemokratischer und pseudoparlamentarischer Körperschaften ohne wirklichen Einfluß umso ungefährlicher erscheinen lassen.

Deshalb hieß es in dem Aufruf der KPD vom 11. Juni 1945:
"Wir sind der Auffassung, daß der Weg, Deutschland das Sowjetregime aufzuzwingen, falsch wäre, denn dieser Weg entspricht nicht den gegenwärtigen Entwicklungsbedingungen in Deutschland. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die entscheidenden Interessen des deutschen Volkes in der gegenwärtigen Lage einen anderen Weg vorschreiben und zwar den Weg der Aufrichtung eines anti-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

faschistischen, demokratischen Regimes, einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten für das Volk." Damit hat die KPD nicht weniger als den antidemokratischen Charakter der Sowjetunion zugegeben, dem man heute freilich als Vorbild nachzustreben bereit ist. Auch in dem "Manifest an das Deutsche Volk", das die SED am 22.4.1946 verkündete, heißt es noch: "Die SED ist die Partei des Aufbaus einer antifaschistisch-demokratisch-parlamentarischen Republik, die dem Volke alle Recht der Meinungsfreiheit und Mitbestimmung sichert, volle Glaubens- und Meinungsfreiheit gewährt, aber Faschismus und Militarismus mit ihren Wurzeln vernichtet."

Auch die Äußerungen Grotewohls aus Anlaß der Vereinigung von SPD und KPD sind bezeichnende Kontraste für den Wandel, der zwischen der damaligen Situation und heute eingetreten ist. "So wenig, wie wir die Blutspender der Kommunistischen Partei sind, so wenig ist die Kommunistische Partei der Blutspender für unsere Partei. Wir haben nie einen Zweifel gelassen darüber, daß wir von den Grundsätzen der Demokratie nicht abzuweichen gedenken." Ob Grotewohl noch an diese Worte dachte, als er die Gesetze der letzten Monate vor der Volkskammer begründete?

Der Aufbau der antifaschistisch-demokratisch-parlamentarischen Ordnung vollzog sich auf der Grundlage der Umformung der ökonomischen und soziologischen Verhältnisse der sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands. Zunächst einmal konzentrierten sich die kommunistischen und sowjetischen Maßnahmen auf die Bodenreform, die weitgehende Enteignung der Industrie, des Bankwesens, ihre Überführung in sogenanntes Volkseigentum und die Einführung einer totalitären Befehlsplanung. Das Ziel dieser Maßnahmen war nicht die Demokratisierung Deutschlands, sondern - wie heute zugegeben wird - die Stärkung des kommunistischen Staates, dem in der absoluten Kontrolle der Wirtschaft nach sowjetischem Vorbild die denkbar größten Machtvollkommenheiten eines totalitären Staates eingeräumt werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Einer der weiteren entscheidenden Schritte war die Säuberung der Verwaltung und der Justiz, die unter dem Deckmantel der "Entnazifizierung" und der "Demokratisierung" schon damals zur Ausschaltung der demokratischen Kräfte diente. Unter der Anwendung von Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates zur Demokratisierung Deutschlands erreichten die Kommunisten bereits in den Jahren 1945 und 1946 auf kaltem Wegé die Besetzung aller "Kommandohöhen", in dem sich bildenden Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat.

Den Abschluß dieser ersten Etappe der Entwicklung der sowjetischen Besatungszone bildeten die Gemeinde- und Landtagswahlen. Worauf es den Sowjets in dieser Situation ankam, war die Schaffung von Gremien, die in den von ihnen zu beschliessenden Verfassungen die Billigung der von der Besatzungsmacht durchgeführten Reformen aussprechen sollten. Darin aber erschöpften sich ihre eigentlichen Aufgaben.

Bereits bei diesen Wahlen mußten die Sowjets aber erkennen, daß sich die in die SED gesetzten Hoffnungen nicht bewahrheitet hatten. Die SED erreichte bei diesen Wahlen nur knapp über 50 Prozent. In einigen Ländern wie in Sachsen-Anhalt und Brandenburg kamen sogar bürgerliche Mehrheiten zustande. Dieses Wahlergebnis, ein halbes Jahr nach der Zwangsvereinigung der SPD mit der KP zeigt, wie stark bereits damals der Abfall ehemaliger sozialdemokratischer Wähler von der SED war. Die absolute Mehrheit der SED mußte durch spätere Korrekturen durch die Kooption von kommunistischen Vertretern aus den Massenorganisationen und von Vertretern zwei neuer Satellitenparteien, der Nationaldemokratischen Partei und der Bauernpartei, sichergestellt werden.

Die sogenannten bürgerlichen Parteien aber waren durch die Korrumpierung und die ideologische Befangenheit in einer illusionären Brückentheorie im Rahmen der sogenannten Blockpolitik bereits unter sowjetischen Einfluß geraten, so daß die Landtage

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

sämtlich ohne größere Schwierigkeiten die ihnen von den Sowjets gestellten Aufgaben erfüllten. Die Reformen sollten durch Zugeständnisse an einen Föderalismus und eine gewisse Selbständigkeit der Kommunen schmackhaft gemacht werden.

So spricht die Präambel der einheitlich für die gesamte sowjetische Besatzungszone erlassenen Kreisordnung, die von den Landtagen nur gebilligt, aber nicht abgeändert werden konnte, ausdrücklich von der Pflicht aller übergeordneten Organe, "die Selbstverwaltung zu fördern."

Im Paragraphen 49 dieser Ordnung heißt es:

> "Die übergeordneten Organe dürfen die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Kreisverwaltungen in keiner Weise beeinträchtigen; sie sollen sie vielmehr in jeder Weise fördern."

Und im Paragraphen 51:

> "Andere Behörden und Stellen außer dem Landtag sind zu irgendwelchen Eingriffen in die Selbstverwaltung der Kreise nicht befugt."

Unberücksichtigt der Motive spricht aus diesen Bestimmungen eindeutig die Anerkennung des Prinzips der Selbstverwaltung der Kommunen und Kreise. Diese Körperschaften sollten in freien, gleichen, allgemeinen und anabhängigen Wahlen gebildet werden. Später hat die SED nicht einmal aus formalistischen Gründen dem einzig gangbaren Weg der Übertragung von Rechten der Landtage und Kreise auf die zentralen Verwaltungs- und Regierungskörperschaften Rechnung getragen.

Weder die Zentralverwaltungen noch die spätere DWK wurden mit Einverständnis der Länder gebildet. Diese Körperschaften nahmen sich unter Bruch jeder Verfassung das Recht, die Befugnisse der Länder einzuschränken. Was mit der Begründung der Koordinierung geschaffen wurde, ließ bald die wahre Absicht der Zentralisierung der Zonenverwaltung in den Händen kommunistischer Verwaltungs- und Regierungszentren erkennen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Hier trat zum ersten Mal die Praxis der Sowjets zutage, vollendete Tatsachen zu schaffen, um die Sowjetisierung in der "antifaschistisch-demokratischen Periode" auf kaltem Wege vorwärts zu treiben. Sie wandten dabei, um der besonderen Situation der durch ihre Schuld betriebenen Spaltung Deutschlands gerecht zu werden, Methoden an, die - so raffiniert sie angelegt sind - doch die Hintergründigkeit sowjetischer Einheitsparolen beweisen. Regelmäßig wurden Schritte zur Separierung der Sowjetzone mit gesamtdeutschen Aktionen eingeleitet, um so die westliche Schuld für das Scheitern der von ihnen sabotierten Wiedervereinigung herauszustellen. Die Sowjets haben diese Praxis das erste Mal bei der Schaffung der Zentralverwaltungen in ihrer Besatzungszone angewandt. Mit der Begründung, der Westen weigere sich, die im Potsdamer Abkommen bestimmte Bildung von Zentralverwaltungen auf wirtschaftlichem Sektor für Gesamtdeutschland zu bilden - dabei war es das sowjetische Element im Kontrollrat und bei den Außenministerkonferenzen, an dessen Weigerung die Schaffung dieser Instanzen scheiterte - setzten sie bereits 1946 Zentralverwaltungen für das Gebiet der Sowjetzone ein. 1948 wurde unter dem Vorwand, eine gesamtdeutsche Vertretung für die Außenministerkonferenz in London zu schaffen, die Volkskongreßbewegung ins Leben gerufen, die über den Volksrat konsequent auf die Schaffung einer Sowjetzonenrepublik lossteuerte und auch die Verfassungsarbeiten für diese sowjetische Staatsgründung vorzunehmen hatte. 1949 wurde dann durch eine bloße Umbenennung des Volksrates zur Volkskammer die Konstituierung dieses Staates vollzogen.

Ist es ein Wunder, daß im Zusammenhang mit dem Notenkrieg zwischen der SU und den Westmächten mit dem Beharren der Sowjets auf der von ihnen vorgeschlagenen Tagesordnung das Mißtrauen wächst, auch diesmal läge den Sowjets alles daran, diese Viermächte-Konferenz unmöglich zu machen, um auf der Grundlage der Friedensvorschläge für Gesamtdeutschland einen Sonderfrieden mit der Sowjetzone abzuschließen? Auf diese Weise wurden die entscheidenden Schritte zur Sparierung der Sowjetzone und der Umwandlung der Sowjetzone zur Volksdemokratie schon in diesem ersten Stadium auf kaltem Wege getan. Sichtbar wurde diese Ent-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

wicklung damals in der Zentralisation des Verwaltungswesens, die eine der entscheidensten Methoden auf diesem Wege war.

Aber diese Zentralisierung der Verwaltung war nie Selbstzweck. Sie diente der Errichtung der kommunistischen Diktatur in der Sowjetzone. Diese Tatsache wird schon dadurch ersichtlich, daß die sogenannte antifaschistisch-demokratische Ordnung, die durch das Festhalten am "antifaschistisch-demokratischen Block" gekennzeichnet war, mit dem SED-Führungsanspruch in der Sowjetzone im Jahre 1948 zu Ende ging. Dieser Zeitabschnitt, in dem sich die SED nach außen an demokratische Formen hielt, schloß mit der Umwandlung der SED zur "Partei neuen Typus" zu einer stalinistisch-leninistischen Kaderpartei. Auf die erste Parteikonferenz im Jahre 1949, die die Bolschewisierung der SED brachte, folgte die zweite Konferenz der SED, die die Umwandlung der Sowjetzone zur Volksdemokratie brachte.

Auf der Grundlage der von den Sowjets durchgeführten Reformen in der Wirtschaft, der Bodenreform und der Zusammenfassung des größten Teiles der Wirtschaft in staatlicher Hand, wurde zur Durchführung der Planungsaufgabe eine staatliche Zentralgewalt angestrebt, die allein in der Lage ist, die nach sowjetischem Vorbild angestrebte Kommandowirtschaft gegenüber den Ländern durchzusetzen. Für die Sowjets erschien erst dann der größtmögliche Nutzen ihrer mit Reparationsinteressen umschriebenen Ausbeutung der Sowjetzonenwirtschaft gesichert.

Diese Entwicklung wurde 1946 eingeleitet, als die Zentralverwaltung des Innern und der Generalinspektor der VOPO unter Ausschaltung der Länderinnenminister, denen nur noch die Verkehrs- und Ordnungspolizei verblieb, die Bereitschaftspolizei an sich zog. Der anfänglich auftretende Widerstand der Länder, Kreise und Gemeinden wurde durch das Eingreifen der SMA und der SED gebrochen. Obwohl in den Länderverfassungen als übergeordnete Körperschaft nur eine gesamtdeutsche Regierung vorgesehen war, wurde die Entwicklung zentraler Wirtschaftsorgane und Plan-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

organisationen für die Sowjetzone betrieben. Insbesondere kam es zu einer zentralen Finanzierungs-, Haushalts- und Investitionspolitik, von der die Länder schon mit der Bildung der Zentralverwaltungen abhängig waren, so daß schon damals von einer Selbstverwaltung oder einer verfassungsmäßigen Selbständigkeit der Länder keine Rede mehr sein konnte.

Anfang 1948 wurden die Zentralverwaltungen in der Deutschen Wirtschaftskommission zusammengefaßt. In dem am 12. 2. 1948 von den Sowjets erlassenen Befehl Nr. 32 der SMAD über die "Zusammensetzung und die Vollmachten der DWK" heißt es:

> "Verfügungen und Instruktionen, die für alle deutschen Organe im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands verbindlich sind, sind im Einklang mit der von der sowjetischen Militäradministration festgesetzten Ordnung zu beschliessen und zu erlassen, sowie deren Durchführung zu überprüfen."

Über den Kopf der Landtage hinweg erließ dann am 14. 4. 1948 die DWK einen Beschluß, in dem es heißt:

> "Zur Vereinfachung und stärkeren Sicherung der einheitlichen Lenkung der Wirtschaft ist es erforderlich, daß die Deutsche Wirtschaftskommission Verordnungen und Anordnungen erlassen kann, die unmittelbar für die Bevölkerung verbindlich sind. Die Deutsche Wirtschaftskommission schlägt deshalb dem Obersten Chef der Sowjetischen Militäradministration vor, zu bestätigen, daß sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe der Entwicklung der Friedenswirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone Verordnungen und Anordnungen erlassen kann, die für die Bevölkerung unmittelbar verbindlich sind."

Das heißt, die DWK schlägt der SMA vor, das Mitbestimmungsrecht der Länder auf wirtschaftlichem Gebiet zu beseitigen. Die SMA bestätigte daraufhin am 20. 4. 1948,

> "daß die Entscheidungen der DWK, ihres Sekretariats, sowie Einzelanweisungen des Vorsitzenden der DWK und seiner Vertreter auf folgende Weise rechtskräftig werden:
>
> 1. Entscheidungen der Plenarsitzungen der DWK als Anordnungen,
> 2. Entscheidungen des Sekretariats der DWK als Anordnungen,
> 3. Beschlüsse der DWK und Entscheidungen des Sekretariats sind verpflichtend für die sowjetische Besatzungszone. Anweisungen des Vorsitzenden der DWK oder der zur DWK ge-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

hörenden Verwaltungen sind verpflichtend für diesen Apparat und werden als Anordnungen für den Apparat der DWK herausgegeben."

Diese Anordnung bedeutet den Übergang zu einer streng zentralistischen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsverwaltung in Händen der DWK, die nicht der Kontrolle der gewählten Landtage, sondern allein der SED und selbstverständlich der alles kontrollierenden SMA unterstand. Die DWK bekam naturgemäß mit der Durchführung der Planwirtschaft auch politische Aufgaben gestellt, die sie ohne verfassungsmässige Legitimation und ohne Kontrolle des Volkes durchführte. Seit April 1948 sind in einer großen Anzahl von Verordnungen, Anordnungen, Beschlüssen und Erlassen die Verfassungen der Länder verletzt, ihre Rechte eingeschränkt und damit die jetzt zu treffenden Maßnahmen zur Strukturänderungen praktisch präjudiziert worden.

Als Beispiele seien hier angeführt: Die Anforderungsverordnung vom 21. 7. 1948 als Nachfolgerin der Reichsabgabeordnung, die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 (Grundlage aller Wirtschaftsstrafprozesse in der Sowjetzone), die Kommunalwirtschaftsverordnung vom 24. 11. 1948, die die wirtschaftliche Selbstverwaltung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe beseitigte, die Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1949 vom 30. 3. 1949 und die Kulturverordnung vom 31. 3. 1949.

Einer der entscheidendsten Schritte zur weiteren Aushöhlung der Autorität der Länder und der Selbstverwaltung der Kreise und Gemeinden war die Errichtung der Zentralen Kontrollkommission und der dieser direkt unterstellten Landeskontrollkommissionen durch die Anordnungen des Sekretariats der DWK vom 15. 6. 1948; 1. 9. 1948 und 3. 1. 1949. Diese Kontrollkommission erhielt das Recht,

"die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen, sowie die Strafverfolgung zu veranlassen und Berichte über

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

das Veranlaßte von den Organen der Verwaltung als auch denen der Justiz zu verlangen."

Es ist selbstverständlich, daß diese Anordnung auch zu ständigen Eingriffen in die "unabhängige Justiz" führte, und dadurch die Unabhängigkeit der dritten Gewalt schon vor der Inkraftsetzung der Verfassung weitgehend in Frage gestellt war.

Die sowjetische Rechtsauffassung und die danach orientierte Praxis der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED wird durch nichts deutlicher als durch die Tatsache, daß zur gleichen Zeit, als dieser zentralistische Verwaltungsapparat als Vorläufer der späteren Separatregierung aufgebaut wurde, der Verfassungsausschuß des sogenannten Volksrates den sowjetischen Auftrag erhielt, einen Verfassungsentwurf vorzulegen, der folgende Verfassungsgrundsätze herausstellen sollte: die Volkssouveränität, das Verhältniswahlrecht, das Prinzip der parlamentarischen Demokratie und das föderalitische Prinzip. Auch die Unabhängigkeit der Gerichte sollte gewahrt bleiben; alles Grundsätze, an die sich sowohl die Sowjets als auch die SED nicht gebunden fühlten.

Daß die Sowjets niemals daran dachten, die zentrale Gewalt, die sie bereits an sich gerissen hatten, noch einmal in Gefahr zu bringen, hat ihre Praxis nachträglich bewiesen. Die Verfassungspraxis der Kommunisten war und ist nichts anderes als ein Mittel zur Fixierung der von ihnen errungenen "Fortschritte" auf dem Wege zur absoluten Diktatur. Wahlen werden auf diesem Wege nur abgehalten, wenn dadurch das bisher erreichte Stadium der Bolschewisierung nicht in Gefahr gebracht wird. Die Sowjetzone hat diese Praxis in der kurzen Zeit dreimal zu erfahren bekommen. Das erste Mal 1946; als man sich den Wahlen nur nach der Zwangsvereinigung der SPD mit der KP den Wählern zu stellen wagte; das zweite Mal bei der sogenannten Volkskongreßwahl und das dritte Mal bei der sogenannten Volkskammerwahl vom 15. 10. 1950.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Nachdem man bei der ersten Wahl 1946 nur eine knappe Mehrheit erlangt hatte, führte man die folgenden Wahlen nur noch mit dem Mitteln der brutalen Wahlfälschung und der Umgehung und Verfälschung des verfassungsmässig vorgeschriebenen Wahlmodus durch. Nur auf diesem Wege, auf dem Wege einer Einheitsliste und mit nachträglichen Wahlfälschungen, gelang es der SED, die Mehrheit im sogenannten Volkskongreß zu erhalten, der dann die Verabschiedung der Verfassung und die Bildung der Sowjetzonenrepublik vornahm. Dieser, keinerlei offizielle Stellung genießende Volksrat konstituierte sich dann als oberstes gesetzgebendes Organ der DDR. Die oberste parlamentarische Körperschaft des neuen Sowjetzonenstaates wurde also auf dem Wege des Staatsstreiches gebildet.

Die Volkskammer aber hatte nichts eiligeres zu tun, als die sofort nach Verabschiedung der Verfassung fälligen Wahlen mit dem Argument zu verschieben, daß "die Durchführung des Wirtschaftsplanes und des Aufbaus der Staatsmacht nicht gestört werden dürfe". Das Einhalten der Verfassung als Grundlage jedes demokratischen Staates wurde als eine Gefährdung für den Aufbau der Staatsmacht+) wie sie die Verfassung vorsieht, nach Ansicht der Schöpfer undemokratisch und eine andere sein soll. Dieselbe Volkskammer aber nahm sich das Recht, die Verfassung zu bestätigen und ihre Gesetze für verbindlich zu erklären. Obwohl sie sich als provisorische Volkskammer konstituierte, bedurfte von Anfang an keines der erlassenen Gesetze der nachträglichen Bestätigung oder Billigung einer verfassungsmässig gewählten Volkskammer. Diese antidemokratische Auffassung vom Charakter der Staatsmacht, die nur die demokratischen Rechtsgrundlagen des Staates für ihre Absichten zu mißbrauchen trachtet, hat sich in der weiteren Entwicklung bestätigt.

Die Volkskammerwahlen, die am 15. 10. 1950 unter erneuter Mißachtung der verfassungsmässig vorgeschriebenen Bedingungen als Einheitsli-stenwahl durchgeführt, darüber hinaus mit den Landtags- und Kreistagswahlen gekoppelt wurden, stellten den Miß-

+) bezeichnet. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Staatsmacht,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

brauch demokratischer Bezeichnungen für einen Vorgang dar, der den Sowjets nur die Billigung der von ihnen gestellten Machtansprüche einbringen sollte. Das Wahlergebnis stand bereits vor der erfolgten Wahl auf Grund einer Einheitsliste fest. Die SED hatte sich auf der Einheitsliste zusammen mit den Massenorganisationen 51 Prozent der Abgeordnetenmandate gesichert. Im Grunde war durch die längst vollzogene Gleichschaltung der bürgerlichen und durch die beiden neuen Parteien das Verhältnis noch eindeutig kommunistischer geworden.

Die Methodik erfolgte mit Zustimmung der bürgerlichen Blockparteien, deren Vorstände sich damit ebenfalls des Verfassungsbruches schuldig gemacht haben. Die Nationale Front, also auch die bürgerlichen Parteien, forderte in einem einstimmigen Beschluß die öffentliche Wahl. Jede dieser Einzelheiten des Wahlmodus verstieß selbst gegen das am 1. 8. 1950 erlassene Wahlgesetz, das "die allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts" vorsah. Wilhelm Pieck aber scheute sich nicht, auf dem Nationalkongreß der Nationalen Front 1950 zu erklären, daß

> "die Oktoberwahlen die freiesten und demokratischsten seien, die jemals in Deutschland durchgeführt wurden."

Nach diesen Betruga-Wahlen, in denen sich die SED die absolute Mehrheit in allen Gremien gesichert hatte, war der Weg für die Errichtung der absoluten Diktatur der SED und damit zur Sowjetisierung der Zone frei. Wenn man die demokratische Fassade der Verfassung auch noch weiterhin bestehen ließ, dann konnte es doch keinen Zweifel mehr geben, daß sie nichts mehr mit der in der Sowjetzone praktizierten Gesetzlichkeit gemein hatte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

II. Die Verwaltungsreform - der Übergang zum Rätesystem.

Der Übergang von der "antifaschistisch-demokratischen Ordnung" zur "volksdemokratischen Ordnung" ist durch die Preisgabe der bisher beibehaltenen parlamentarischen Formen gekennzeichnet. An ihre Stelle tritt jetzt nach sowjetischem Vorbild das System der Räte (Sowjets). Das wesentlichste Merkmal dieses Rätesystems besteht in der Aufhebung der Gewaltenteilung. Legislative und Exekutive bilden eine Einheit, in der die Exekutive infolge der zu Gebote stehenden Machtmittel die entscheidende Bedeutung gewinnt. Im sowjetischen System beruht gerade darauf die Lückenlosigkeit der Diktatur und des Terrors.

Der Übergang zu diesem neuen System erscheint heute den Sowjets und ihren deutschen Satelliten auch in der Sowjetzone die einzige Möglichkeit, den Widerstand der Bevölkerung zu brechen. Diesem Zweck dient die Zentralisierung der Staatsgewalt in den Händen der Regierung und damit in den Händen der SED. Diesem Ziel dient auch die Auflösung der Länder und die Beseitigung ihrer legislativen Rechte.

Die Lautstärke, mit der die kommunistische Propaganda die sogenannte "Verwaltungsreform", das heißt ausschließlich die "Bezirksordnung" in den Vordergrund stellt, kann nicht davon ablenken, daß sich die entscheidenden Maßnahmen auf die Einführung des Rätesystems auf Regierungsebene und damit auch der formellen Ausschaltung der Volkskammer konzentrierten. Hier liegt die eigentliche Bedeutung der getroffenen Maßnahmen, während alle anderen nur die Bedeutung von Symptomen für die Entwicklung zum zentralistischen Einheitsstaat haben. Die sogenannte "Verwaltungsreform" ist nur die Einleitung einer umfassenden Verfassungsänderung nach dem Vorbild der anderen Volksdemokratien.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

1. Regierungsreform als entscheidender Schritt.

Wie oben gesagt, kann es keinen Zweifel darüber geben, daß der entscheidende Bestandteil der sogenannten Verwaltungsreform in der Sowjetzone nicht die Bezirksordnung, sondern die Umwandlung der Struktur der Sowjetzonenregierung ist. Durch diese Strukturänderung wird die Einführung des Rätesystems auf der Regierungsebene vorbereitet. Noch ist hier die Entwicklung nicht einmal zu einem vorläufigen Abschluß gekommen. Aber schon heute läßt sich sagen, daß die Sowjetzonenregierung bereits eine Grundstruktur hat, die der einer Unionsrepublik der SU sehr ähnlich ist.

Der wichtigste Schritt auf diesem Wege war das Gesetz über die Regierung vom 23. Mai 1952. Im § 7 dieses Gesetztes heißt es:

> "Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eigene Entschließungen anzupassen."

Als erste Maßnahme nach diesem Ermächtigungsgesetz, das der Regierung bei der von den Sowjets befohlenen Umgestaltung freie Hand läßt und die Volkskammer in einer der entscheidendsten Befugnisse, der Kontrolle der Regierung, ausschaltet, wurde die Schaffung eines sogenannten "Präsidiums der Regierung" zur "kollektiven und kollegialen Leitung und Kontrolle der Staatsgeschäfte" vorgenommen. Das neu geschaffene "Präsidium" bestand fürs erste einmal aus fünf Koordinierungsstellen, die die Aufgabe hatten, "die Arbeit sachlich zusammengehörender Gruppen von Ministerien zu koordinieren". Unter dem Vorwand der Koordinierung wurde damit der Ministerrat der Sowjetzone, der aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern und den 18 Ressortministern bestand, seines verfassungsmässigen Charakters beraubt. Die Sowjetzonenregierung erreichte mit diesen Koordinierungsstellen die Vorstufe zur den nach sowjetischem Vorbild angestrebten "Wirtschaftsrat" (Ökonomsowjet). Dieser Wirtschaftsrat ist in der Sowjetunion der entscheidende Bestandteil des kleinen Ministerrates.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Derartige Koordinierungsstellen wurden in der Sowjetzone vorläufig geschaffen für

Industrie und Verkehr unter Leitung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Heinrich Rau;

Land-, Forst- und Wasserwirtschaft unter Minister Paul Scholz;

Innen- und Außenhandel unter Leitung des bisherigen Wirtschaftsministers von Thüringen Strampfer;

Unterricht, Wissenschaft und Kunst unter Leitung des bisherigen Volksbildungsministers Paul Wandel;

und für die Koordinierung der Verwaltung unter Leitung des bisherigen Ministerpräsidenten von Thüringen Eggerath.

Die Zusammenfassung dieser Koordinierungsstellen in einem "Koordinierungsrat" bedeutet die nach sowjetischem Vorbild erfolgte Verlagerung der Machtkonzentration vom politischen auf das wirtschaftliche Gebiet. Diese Tatsache kommt schon durch die in der Vergangenheit erfolgte Schaffung einer Reihe von "Staatsekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich" für Kohle und Energie, für Chemie, Steine und Erden, für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, für Berufsausbildung und Hochschulwesen, zum Ausdruck, die im Ministerrat Sitz und Stimme haben.

Diese Tendenz wird zweifellos durch das sowjetische Vorbild bestimmt. Im sowjetischen Ministerrat bestehen insgesamt 49 Ministerien, die sich ausschließlich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten beschäftigen. Die entscheidenden Motive für diese Erhöhung der Anzahl der Ministerien, die auch in der Sowjetzone Gültigkeit haben, liegen in der Verwaltung und Leitung der volkseigenen Betriebe begründet. Die volkseigenen Betriebe eines bestimmten Industriezweiges werden dem jeweils zuständigen Ministerium unterstellt. Während sie in der Sowjetunion den Status von Ministerien haben, ist in der Sowjetzone bis heute noch keine einheitliche Regelung erfolgt. Die wichtigeren Industrie-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

zweige haben in der Sowjetzone den Rang von Ministerien, während weniger wichtigere nur als Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich geführt werden. Es kann aber keinen Zweifel mehr geben, daß diese Vereinheitlichung schon im Zuge der jetzigen Regierungsreformerfolgen wird, zumal bereits die letzte Umorganisation der Vereinigung der Volkseigenen Betriebe diesen Gesichtspunkten Rechnung trug. Verfassungsmäßige Schwierigkeiten bestehen jedenfalls seit Erlaß des Ermächtigungsgesetztes nicht mehr.

Die ersten Neuordnungen ließen nicht lange auf sich warten. Am 9. Dezember 1952 wurde das bisherige Ministerium für Maschinenbau aufgelöst und sein Aufgabenbereich auf drei neugeschaffene Ministerien aufgeteilt. Nach der Angleichung an die sowjetischen Verhältnisse bestehen jetzt in der Sowjetzone eine Ministerium für Schwermaschinenbau, eines für Transportmittel und Landmaschinenbau und eines für allgemeinen Maschinenbau. Am 4. März 1953 wurde die Generaldirektion der sowjetzonalen Eisenbahn aufgelöst und zu einem Ministerium für das Eisenbahnwesen umgewandelt. Damit wird der sowjetische Weg der Aufsplitterung der Regierung in eine Vielzahl von Spezialressorts nachgeahmt, die in erster Linie der Leitung der Volkseigenen Industrie zu dienen haben.

Die politischen Entscheidungen werden von dem sogenannten Präsidium des Ministerrates gefällt. Am 23. Februar 1953 wurde die Zusammensetzung des sowjetzonalen Präsidiums des Ministerrates offiziell bekannt. Es besteht aus:

Ministerpräsident:	Otto Grotewohl	(SED)
stellv. Ministerpräsidenten:	Walter Ulbricht	(SED)
	Heinrich Rau	(SED)
	Otto Nuschke	CDU)
	Dr. Hans Loch	(LDP)
	Dr. Lothar Bolz	(NDP)
	Paul Scholz	(DBD)
Mitglieder des Koordinierungsrates:	Wandel	(SED)
	Rumpf	(SED)
	Eggerath	(SED)
	Strampfer	(SED)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Vors. der Staatl. Plankomm.	Bruno Leuschner	(SED)
	Fritz Lange	(SED)

Von diesen 13 Mitgliedern sind 9 Mitglieder der SED, während 2 weitere der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands und der Nationaldemokratischen Partei - zwei Satellitenparteien der SED - angehören. Die Zahl der Vertreter der Blockparteien im Präsidium beträgt nur noch 2.

Auch im Ministerrat ist die SEP dabei, alle nichtkommunistischen Einflüsse auszuschalten. Die Versorgungskrise in der Sowjetzone und die damit im Zusammenhang stehende Verhaftung von Dr. Hamann wurde zum Anlaß genommen, um auch dieses Ministerium einem Kommunisten, dem ehemaligen Leiter der staatlichen Kontrollkommission in Brandenburg, Wach, zu übertragen und damit einen weiteren LDP-Minister aus der Regierung auszuschalten. Anfang Februar wurde weiter die Bildung einer "Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung" bekanntgegeben, die der Vorsitzenden des Demokratischen Frauenbundes, Elli Schmidt, unterstellt wurde. In dieser Kommission sind insgesamt 13 an der Versorgung der Bevölkerung beteiligte Ressorts zusammengefaßt. Die Leiterin dieser Kommission erhält zusätzlich Sitz und Stimme im Ministerrat. Die SED hat damit also nicht nur im neuen Versorgungsministerrat einen weiteren LDP-Mann ausgeschaltet, sie hat mit Elli Schmidt im ganzen Ministerrat die absolute Mehrheit erreicht.

Für das in der Sowjetzone heute erreichte Stadium ist die Zentralisierung der Entscheidungsgewalt in den Händen des Zentralkomitees der SED.+) Nach sowjetischem Vorbild wird auch in der Sowjetzone nach Abschluß der Erreichung der "Diktatur des Proletariats", die als Gegensatz zur bisherigen pseudoparlamentarischen Ordnung das entscheidende Merkmal des Stadiums der Volksdemokratie ist, die Übernahme der Macht durch die SED durch die Ernennung des Generalsekretärs der SED zum Regierungschef ihren Ausdruck finden. Während auf der unteren Ebene eine Überschneidung von Partei- und Staatsämtern vermieden wird, werden auf der

+) bezeichnend.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

obersten Ebene der Parteileitung alle Ämter in der Hand der Partei zusammengefaßt. Daß es sich bei diesem entscheidenden Mann um einen ausschließlich von sowjetischen Interessen und sowjetischem Vertrauen getragenen Mann wie Ulbricht handeln dürfte, unterstreicht die ganze Abhängigkeit der Sowjetzone.

2. Reform des Justizwesens.

Gleichzeitig mit dem Ermächtigungsgesetz für die Regierung verabschiedete die Volkskammer eine Reihe von Gesetzen, die für die Umwandlung des Sowjetwesens entscheidende Bedeutung hat. Damit kommt zum Ausdruck, in wie engem Zusammenhang auch diese Maßnahmen zur Sowjetisierung der Sowjetzone steht.

Es ist nicht zufällig, daß die Justizreform mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde. Es unterstreicht die Rolle der staatlichen Anklagebehörde, die sie in der kommunistischen Rechtssprechung zu spielen hat. Am 28. August wurde die "Verordnung über die Neugliederung der Gerichte" von der Regierung erlassen. Diese Verordnung regelt die Neuorganisation der Gerichte entsprechend der Neueinteilung der Zone in Bezirke. Am 2. Oktober 1952 verabschiedete die Volkskammer zwei weitere Gesetze, die dem Ziel dienen, nach sowjetischem Vorbild das Gerichtswesen auch organisatorisch zu einer Funktion des kommunistischen Regimes zu machen: ein neues Gerichtsverfassungsgesetz und eine neue Strafprozeßordnung.

Die Gesetze haben in erster Linie das Ziel, die Selbständigkeit der Justiz zu beseitigen und sie völlig dem politischen Zwang zur Parteilichkeit der Rechtsprechung zu unterwerfen. Nach den verschiedenen Säuberungen in der Justiz geht man jetzt dazu über, auch die formell immer noch bestehenden demokratischen Rechtsnormen zu beseitigen und sie durch neue Richtlinien zu ersetzen, die die Justiz zu einem Terrorinstrument der kommunistischen Machthaber machen sollen. Durch die damit in Zusammenhang stehen-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

den beiden "Verordnungen über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats" und die "Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit" wurden die letzten noch vorhandenen Reste demokratischer Rechtspflege beseitigt. Damit sind alle Institutionen des Justizwesens unter den Einfluß des Staatsapparates gebracht, und damit das erste Ziel der kommunistischen Machthaber auf dem Wege zur Sowjetisierung des Rechtes in der Sowjetzone erreicht.

Ein wichtiger Grund für die Neugliederung der Gerichte war der bisher fehlende direkte Instanzenweg, der zur Zentralisierung der Organe notwendig ist. Nicht umsonst heißt es in der Begründung zum Gerichtsverfassungsgesetz:

> "Das Oberste Gericht war mit den unteren Gerichten nicht durch den normalen Instanzenweg verbunden. Es trat, abgesehen von den Sachen I. Instanz, nur in den Fällen in Tätigkeit, in denen der Generalstaatsanwalt die Kassation eines Urteiles beantragte. Eine systematische Lenkung der Rechtsprechung konnte daher vom Obersten Gericht bisher nicht ausgehen."

Eine solche Auffassung von der Justiz macht damit die Unabhängigkeit der Gerichte von vornherein unmöglich. "Systematische Lenkung" heißt nichts anderes als Gleichschaltung im Sinne der zentralistischen Diktatur. Diese Gleichschaltung wiederum dient der Durchsetzung der politischen Aufgaben, die den Gerichten im § 2 des Gesetzes übertragen werden.

Im Zusammenhang mit der Zentralisierung des Verwaltungsapparates wird damit die Staatsanwaltschaft zu einer der entscheidendsten Kontroll- und Terrorinstanzen der kommunistischen Sowjetzonenregierung. Dabei wird nach dem § 10 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft "die Aufsichtspflicht der Staatsanwaltschaften auf alle Ministerien, Ämter und die ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und auf alle Funktionäre des Staatsapparates und der Bürger ausgedehnt, wobei ihre

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Pflicht in der Einhaltung des Prinzips der Parteilichkeit in der Justiz besteht."

Die Staatsanwälte haben nach dem § 13 dieses Gesetzes nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, "die Gründe einer Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen". Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft werden wesentlich erweitert, so daß sie nicht nur Anklage-, sondern auch Kontrollbehörde des Staates werden. Damit wird die Staatsanwaltschaft zur entscheidenden Körperschaft bei der sowjetzonalen Rechtssprechung und damit einer der entscheidenden Institutionen der "Staatsmacht". Die Parteilichkeit der Justiz wiederum wird durch die Unterstellung der Generalstaatsanwaltschaft unter den Ministerrat und durch die Abhängigkeit aller Staatsanwaltschaften von der Generalstaatsanwaltschaft gesichert. Auch im Aufbau der Staatsanwaltschaften ist damit der absolute Zentralismus durchgesetzt. Damit war schon im "Gesetz über die Staatsanwaltschaften" die Ausschaltung der Landesstaatsanwälte ohne Änderung der Landesverfassung erfolgt. Die spätere Auflösung der Länder war demnach für die Staatsanwaltschaften seit langem vorbereitet. Der Status der sowjetzonalen Staatsanwaltschaften entspricht damit praktisch auch in diesem Punkte der Verfassung der UdSSR, in deren Artikel 117 es heißt:

> "Die Organe der Staatsanwaltschaften üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und sind nur dem Generalstaatsanwalt der UdSSR unterstellt."

Hauptaufgabe der Staatsanwaltschaften ist nach dem § 10 dieses Gesetzes

> "die Kontrolle über die Ausübung und die Ausführung der Gesetze und Verordnungen der DDR."

Es ist kein Zufall, daß diese Aufgabe nicht einem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft übertragen wird. Die neue Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaften entspricht vollinhaltlich dem

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Art. 113 der sowjetischen Verfassung, in dem bestimmt wird:

> "Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso wie durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR, obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR."

Die Staatsanwaltschaft hat also schon heute eine Stellung, die der in der Sowjetunion entspricht. Auch der Generalstaatsanwalt der Sowjetzone wird von der Volkskammer gewählt und dem Ministerrat unterstellt.

Das entscheidend Neue des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Politisierung des Gerichtes und die Einführung der Parteilichkeit als verfassungsrechtliches Prinzip der Rechtssprechung. Im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es nicht umsonst:

> "Die durch das Oberste Gericht, die Bezirks- und Kreisgerichte ausgeübte Rechtssprechung dient dem Aufbau des Sozialismus".

Abgesehen von der Anmaßung dieser Bezeichnung für ein System, das mit sozialistischen Vorstellungen nichts gemein hat, wird damit die Verfolgung jedes Richters, der sich weigert, politisches Recht zu sprechen, ermöglichst. Das entscheidend Neue der Gerichtsverfassung ist die Einschränkung des Zivilrechts zugunsten des Strafrechts, zumindest in den Fällen, in den "Träger des sogenannten gesellschaftlichen Eigentums" beteiligt sind. Damit wird jetzt eine Entwicklung forciert, die bisher auf kaltem Wege angestrebt wurde und die dazu geführt hat, daß die Zahl der Zivilkammern gegenüber der stark anwachsenden Zahl von Strafkammern zurückging. Weiteste Gebiete der Rechtssprechung, die bisher dem Zivilrecht unterlagen, werden jetzt der Aufsicht und damit der Willkür der Staatsanwaltschaften unterstellt, die jetzt auf gesetzmäßigem Wege zum entscheidenden Organ der Justiz geworden sind. Der Einfluß des Staatsanwaltes geht sogar soweit, daß die Staatsanwaltschaft entscheidet, vor welchem Gericht eine Sache abzuurteilen ist. Der Staatsanwalt erhält das Aufsichtsrecht

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

über die Gerichte. Nicht mehr das Gericht entscheidet also über das Recht und steht über den Parteien, sondern die staatliche Anklagebehörde. Bezeichnend hierfür ist der Fortfall der Revisionsverhandlung und ihre Ersetzung durch eine bloße Nachprüfung. Der Angeklagte erhält die bloße Möglichkeit einer "Berufung".

Jeder Richter wird für absetzbar erklärt, so daß er also unter dem ständigen Druck der SED und der staatlichen Anklagebehörden steht. Das Mindestalter wird auf 23 Jahre festgesetzt. Dauer und Art der juristischen Vorbildung werden nicht geregelt. Die Schöffen können das Richteramt in vollkommendem Umfang ausüben und erhalten das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Alle diese Maßnahmen öffnen in der kommunistischen Praxis das Tor zur Willkür des Staates und seiner Machthaber.

Von derselben Bedeutung wie das Gerichtsverfassungsgesetz ist die neue Strafprozeßordnung, die am 2. 10. 1952 erlassen wurde. Neu ist vor allen Dingen das erste Kapitel der Strafprozeßordnung, in dem die Aufgaben des Strafverfahrens zur Stützung des kommunistischen Machtsystems definiert werden. So lautet der § 2 über die "erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens":

> "Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen."

Die neue Prozeßordnung gibt dem Staat wesentlich mehr Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Strafprozeß im Wege der Kassation der Urteile usw. Insbesondere § 209 über die Verlesung früherer Aussagen ist kennzeichnend für die Tendenz, das Untersuchungsverfahren zu beeinflussen. So können nur zur Klärung von Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Aussagen wie in alten deutschen Strafprozeßordnungen Protokolle mit Geständnissen zum Zwecke des Beweises verlesen werden. Das heißt nichts anderes, als daß die erzwungenen Geständnisse vor dem Staatssicherheitsdienst als Beweise anerkannt werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Bezeichnend für die neue Rechtsauffassung ist auch die Änderung der Formen des Strafvollzugs. In Zukunft wird auch formell, wie in der Praxis bereits in der Vergangenheit, der Unterschied zwischen Gefängnis und Zuchthausstrafen fortfallen. Neben der verfassungswidrigen Todesstrafe wird es in Zukunft im Strafvollzug nur noch die Zuchthausstrafe geben.

Alle diese Maßnahmen stellen nur den Anfang der weiteren Entwicklung dar. Die Ankündigung eines neuen Zivilrechtes, eines neuen Straf- und Arbeitsgesetzbuches auf der SED-Parteikonferenz läßt erkennen, daß die völlige Sowjetisierung des Rechtes angestrebt wird. Die jetzigen Maßnahmen sollen die Struktur der Justiz soweit verändern, daß den weiteren Maßnahmen zur völligen kommunistischen Diktatur in der Sowjetzone kein Hindernis in den Weg gestellt werden kann und daß die Justiz in weit stärkerem Maße als bisher eine operative Rolle spielen kann. Ohne Zweifel dienen die Gesetze über die Justizform der Stärkung der zentralen Exekutivgewalt, während die Legislative weitgehende Einschränkungen hinnehmen muß, die zu ihrer völligen Ausschaltung führen werden. Auch der Judikatur wird auf diesem Wege Schritt für Schritt die Selbständigkeit genommen und ihre Funktion als der dritten Kraft im System der Gewaltenteilung der Diktatur untergeordnet.

3. <u>Bezirksordnung - Verkürzung des Befehlsweges.</u>

> "Es ist eine Verwaltungsreform durchzuführen, die eine engere Verbundenheit der staatlichen Verwaltungsorgane mit den Volksmassen, die systematische Anleitung dieser Organe und eine strenge Kontrolle der Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Regierung sichert. Es ist notwendig, die Bevölkerung zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit und zum Schutze des sozialistischen Eigentums zu erziehen und die demokratische Ordnung allseitig zu festigen".

Diese Sätze aus dem Beschluß zur gegenwärtigen Lage und zu den

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

"Aufgaben im Kampf für Frieden, Freiheit, Demokratie und Sozialismus" der II. Parteikonferenz wird dann zur Richtschnur für das "Gesetz über die Verwaltungsreform der DDR".

Zweck und Aufgabe dieser Verwaltungsreform wird von den kommunistischen Machthabern selbst unmißverständlich zugegeben. Grotewohl sagte in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes:

> "Das noch vom kaiserlichen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleistet nicht die Lösung der neuen Aufgaben unseres Staates".

Über die Gesichtspunkte bei der Abgrenzung der neuen Kreise und Bezirke sagte er:

> "daß die Abgrenzung der Bezirke den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und daß sie die Durchführung aller staatlichen Aufgaben gewährleisten müsse, insbesondere aber die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen".

Was das bedeutet, geht aus einer Äußerung Walter Ulbrichts bei einer anderen Gelegenheit hervor:

> "Wenn wir aufs Knöpfchen drücken, dann muß es nach fünf Minuten aus dem letzten Dorfe zurückkommen: Befehl ausgeführt!"

Bezeichnend für dieses Gesetz, das angeblich der Demokratisierung dienen soll, ist der Ton, die Sprache, den das Gesetz anwendet: "Die Länder haben ... vorzunehmen", oder "haben ... zusammenzufassen", oder "hat zu erfolgen". Juristisch muß das Gesetz als völlig unvollkommen bezeichnet werden, aber juristische Bedenken sind für die Väter des Gesetzes nur überflüssiger Formalismus und würden nur die weitere Entwicklung des Sozialismus hindern.

Als ausdrückliches Ziel wurde bezeichnet,

> "daß von der Spitze des Staatsapparates bis zu seiner Basis, also bis zu den Gemeinden und Kreisen, ein kurzer und schneller Weg geschaffen werde. Auf diesem Wege sind wie eine Barriere die Länder mit ihren Parlamenten und Regierungen dazwischen gelagert ... Die Aufgaben entstehen heute aus dem

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Fünfjahresplan. Sie sind infolgedessen überwiegend zentralistischer Natur."
(Grotewohl auf der II. SED-Parteikonferenz 1952.)

Es kann keinen Zweifel darüber geben, daß die Bedeutung dieser neuen Bezirksordnung nicht die einer der üblichen Verwaltungsreformen ist. Dafür wird diese neue Ordnung in der Sowjetzone zu auffällig genau an den Status der anderen Volksdemokratien und damit an die Struktur der Unionsrepubliken der UdSSR angeglichen. Diese Angleichung geht bis zur Übernahme von Bezeichnungen.

Der entscheidende Gesichtspunkt ist offensichtlich die Ausschaltung der Länder, obwohl diese als die Träger des Staates in der Verfassung verankert sind. Das entscheidende Ziel der Verwaltungsreform ist die Beseitigung der föderativen Züge des staatlichen Aufbaues in der Sowjetzone zugunsten des zentralistischen Einheitsstaates. Dabei geht es in erster Linie um die Beseitigung der legislativen Funktionen der Länder. Was aber an gemeindlicher Selbstverwaltung übrigbleibt, wird durch die Verkleinerung der Kreise und die direkte Unterstellung der Bezirke unter die Regierung einer noch intensiveren Erfassung und Überwachung unterworfen.

Im Zusammenhang mit der gleichzeitig vor sich gehenden Kollektivierung der Landwirtschaft bedeutet die Neugliederung der Sowjetzone in Bezirke die Verstärkung der Einflußnahme auf das Dorf und die stärkere Unterwerfung der bisherigen oppsitionellen Elemente auf dem flachen Lande" diese Unterwerfung muß erst bewerkstelligt werden, um die Kollektivierung erreichen zu können.

Während das Gesetz über die Reform im Grunde nichtssagend ist, kann man die tatsächlichen Auswirkungen aus der Bezirksordnung und der Kreisordnung erkennen, die der Ministerrat "in Durchführung des Gesetzes der Volkskammer" erlassen hat. Auch das ist

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

bezeichnend: Die Volkskammer erläßt ein Gesetz über eine schwerwiegende Reform des staatlichen Lebens, die eine einschneidende Änderung der Verfassung bedeutet (allerdings nicht als solche gekennzeichnet), und dieses Gesetz sagt über die Reform im einzelnen nicht das Geringste aus. Wie die Reform dann wirklich aussieht, bestimmt der Ministerrat.

Die bisherigen fünf Länder der Sowjetzone werden aufgelöst und in insgesamt 14 Bezirke und 217 Kreise neu gegliedert. Die neuen Bezirke, an deren Spitze sogenannte Bezirksräte und Bezirkstage stehen werden, heißen:

(Im bisherigen Lande:)	
Brandenburg	Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus
Mecklenburg	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Sachsen	Dresden, Chemnitz, Leipzig
Sachsen-Anhalt	Magdeburg, Halle/Saale
Thüringen	Erfurt, Gera, Suhl

Bei den Maßnahmen zur "Demokratisierung" im Jahre 1952 hat man aus propagandistischen Gründen noch auf die Einbeziehung Ostberlins verzichtet. Am 20. Januar 1953 ließ man jedoch alle Rücksichten fallen und führte auch hier das "Sowjetsystem" ein. In einer außerordentlichen Sitzung beschloss der Magistrat von Groß-Berlin die Verordnung über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin. Wenn man auch noch einzelne kleine, vor allem begriffliche Unterschiede zu der Struktur der übrigen Bezirke bestehen lassen hat, so steht doch außer Zweifel, daß Ostberlin damit zum 15. Bezirk der Sowjetzone wurde. So bleibt die Bezeichnung Magistrat,und der Leiter der Verwaltung wird auch weiterhin Oberbürgermeister heißen. Daraus spricht klar die propagandistische Absicht und die politische Rücksichtnahme, über die wirklichen Verhältnisse kann es jedoch keinen Zweifel mehr geben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die Gestaltung der neuen Bezirke ist eindeutig nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt. Jeder Bezirk enthält einen planwirtschaftlichen Schwerpunkt, auf den er sich in Zukunft stärker als das bisher möglich war, zu konzentrieren hat. In Bezirk Leipzig zum Beispiel ist das die Braunkohlenindustrie; im Bezirk Halle die chemische Großindustrie; im Bezirk Magdeburg die Schwermaschinenindustrie; im Bezirk Chemnitz die Textilindustrie und der Steinkohlenbergbau und im Bezirk Schwerin die Werftindustrie. Aber die Schaffung dieser wirtschaftlichen Schwerpunkte war nicht die entscheidende Absicht bei der Neuregelung. Das entscheidende Motiv bleibt die Stärkung der kommunistischen Staatsmacht, wie man es selbst zugibt.

Das Gesetz sagt, daß die bisher von den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke übergeleitet werden sollen. Die Absurdität dieser Bestimmungen geht aus der Unmöglichkeit hervor, die Aufgaben einer Landesregierung mit einer gesetzgebenden Körperschaft, dem Landtag, auf reine Verwaltungsorgane zu übertragen. Man muß dabei allerdings bedenken, daß ja auch bisher die Landtage lediglich Gesetz verabschieden konnten, die ihnen von Pankow und der SED vorgeschrieben wurden.

Das Ergebnis der bis heute durchgeführten Reformen zeigt, wie die Ostzonenmachthaber es mit Terror und Betrug verstanden haben, Schritt für Schritt die bestehende Ordnung zu untergraben und ein System der Diktatur, der gegenseitigen Bespitzelung und des Terrors aufzurichten.

Ein Vergleich zwischen der Verfassung der Sowjetunion und der neuen Bezirksordnung ist ein überzeugender Beweis für den bereits erreichten Status der Sowjetisierung der Sowjetzone.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Artikel 97 der Sowjetverfassung lautet:

"Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, gewährleisten den Schutz der staatlichen Ordnung, die Einhaltung der Gesetze und die Wahrung der Rechte der Bürger, leiten den örtlichen Wirtschafts- und Kulturaufbau und stellen den örtlichen Haushalt auf."

Die Bezirksordnung Abschnitt I/2 lautet:

"Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Hauhaltplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Bezirks."

Artikel 98 der sowjetischen Verfassung lautet:

"Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und erlassen Verfügungen im Rahmen der ihnen durch die Gesetze der UdSSR und der Unionsrepublik gewährten Rechte."

Abschnitt I/3 der Bezirksordnung:

"Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den höchsten Organen der Staatsmacht erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen."

Artikel 99 der UdSSR-Verfassung:

"Die vollziehenden und verfügenden Organe der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der Regionen, der Gebiete, der autonomen Gebiete, der Bezirke, der Kreise, der Städte und der ländlichen Ortschaften sind die von ihnen gewählten Exekutivkomitees, bestehend aus den Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Sekretär und den Mitgliedern."

Abschnitt III/1 der Bezirksordnung lautet:

"Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Bezirkstages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt: Der Vorsitzende, fünf Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär, fünf bis acht weitere Mitglieder."

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Artikel 101 der UdSSR-Verfassung:

> "Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des übergeordneten Sowjets der Deputierten der Werktätigen unmittelbar rechenschaftspflichtig."

Abschnitt II/7 der Bezirksverordnung:

> "Die Beschlüsse des Bezirkstages können von der Volkskammer aufgehoben werden. Die Regierung kann die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages vorläufig aussetzen."

Das Verhältnis zu den Kreisen regelt Abschnitt III/7:

> "Der Rat des Bezirkes ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Kreise verantwortlich."

Aus dieser Gegenüberstellung geht eindeutig hervor, wie sehr die Verfassung der UdSSR bei der Ausarbeitung der Bezirksordnung Pate gestanden hat.

Eine Wahl hat weder bei der Konstituierung dieser Bezirksräte und Bezirkstage stattgefunden, noch ist sie für die Zukunft vorgesehen. Über die Zusammensetzung der neuen Vertretungen sagen weder die neue Bezirksordnung noch die Kreisordnung etwas Bestimmtes. Diese Vorschriften wurden einen Tag später vom Ministerrat beschlossen, ohne daß ein Gesetz diesem die Vollmacht gegeben hatte. Nur in einer bloßen parteiinternen Anordnung wird festgelegt, daß die Verantwortung für die Zusammensetzung und die Auswahl aller Kandidaten (auch der anderen Parteien und Massenorganisationen) in den Händen der SED liegt. Die Kommunalinstrukteure der Kreisleitungen der SED hatten danach nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Nationalen Front in den Kreisen, die ebenfalls ausnahmslos der SED angehören, Vorschläge für die neuen Bezirks- und Kreisparlamente namentlich und mit Personalfragebogen bei der SED-Landesleitung einzureichen. Eine Überprüfung der Bezirksräte auf ihre ideologische Einstellung ergibt, daß bis zu 92 Prozent Kommunisten sind und damit die absolute Macht in den Händen der SED liegt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zur Erläuterung dieses "Wahlmodus" wurde am 28. 8. 1952 eine Verordnung über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen erlassen, durch die eine Wahl der Vertreter der Werktätigen bis auf weiteres aufgeschoben wurde und wonach bei eventuell notwendigen Neubesetzungen diese durch die Nationale Front vorgenommen werden können.

In Zukunft wird dann die SED praktizieren, was bereits in der sowjetischen Verfassung seit langem über die Aufstellung der Kandidaten festgelegt ist.

In Artikel 141 heißt es:

> "Das Recht, Kandidaten aufzustellen, wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen gewährleistet: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, Jugendorganisationen, Kulturvereinigungen".

Über die hier angeführten Organisationen sagt Artikel 126:

> "In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbständigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Wehrorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften, während die aktivesten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderen Schichten der Werktätigen sich in der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) vereinigen, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen bildet."

Ein Kommentar zu dieser Auffassung erübrigt sich, wenn man weiß, welche Funktion diese Massenorganisationen im sowjetischen System haben. Die Statuten der KPdSU besagen:

> "Das Zentralkomitee der KPdSU lenkt die Arbeit der zentralen Sowjet- und gesellschaftlichen Organisationen durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen."

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die neue volksdemokratische Verfassung der Sowjetzone wird sich auch hierin der sowjetischen Verfassung angleichen.

Aber im Grunde besteht auch heute nur ein formalistischer Unterschied. Bereits die Aufstellung der Bezirkstage und Bezirksräte erfolgte ohne Wahl. Nach einem von der SED aufgestellten Schlüssel wurden von der SED auf ihre fortschrittliche Gesinnung geprüfte Kandidaten nominiert, die in einer von der kommunistischen Nationalen Front einberufenen konstituierenden Sitzung bestätigt wurden. Wie in der Sowjetunion wird in der neuen Verfassung der Sowjetzone auch formell mit dem Übergang zum Rätesystem mit der verfassungsmäßigen Forderung nach freien, allgemeinen, gleichen Wahlen Schluß gemacht werden. Die neue Verfassung wird die SED-Machthaber nicht noch einmal in die Gefahr bringen, sich Gedanken über die Umgehung der Bestimmungen des verfassungsmäßigen Wahlmodus machen zu müssen.

Der Bevölkerung in der Sowjetzone sollen die radikalen neuen Schritte bei der Sowjetisierung der Sowjetzone mit dem Hinweis darauf schmackhaft gemacht werden, daß der Wegfall der Länder eine "engere Heranziehung der werktätigen Massen an die Verwaltung bedeute." Hier genügt aber schon ein Hinweis auf die Zusammensetzung der neuen Bezirksräte, um diese Behauptung der Lüge zu überführen. Die kommunistische Praxis der Ausbeutung und Unterdrückung hat zu einer Situation geführt, die bezeichnend ist für die Situation, in der sich heute das ganze kommunistische Regime in der Sowjetunion wie in der Sowjetzone befindet. Diese Situation ist durch den anteilmäßigen Rückgang der Industriearbeiterschaft in den Körperschaften des Regimes gekennzeichnet.

In der Sowjetzone sind in den Bezirksräten, die nach kommunistischer Version die Verwaltung an das werktätige Volk herantragen sollen, nicht mehr als 10 % Arbeiter und 5 % Bauern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Der überwiegende Teil, 85 %, bestehen aus Funktionären des Regimes; davon rund 40 % aus Parteifunktionären, 25 % aus Angehörigen der sogenannten technischen Intelligenz, 15 % aus Aktivisten und weitere 5 % aus Meisterbauern. 85 % also kommen aus dem Personenkreis, für den sich der Einsatz im Sinne des Regimes in Sonderlöhnen und Sondervergütungen bezahlt macht.

Auch von dieser Seite betrachtet, erweist sich die sogenannte Verwaltungsreform als der Versuch der Sowjets und der SED zur Etablierung ihres Gewaltsystems über die Massen der werktätigen Bevölkerung, die diesem Regime in immer stärkerem Maße ihren Widerstand entgegensetzt.

III. Verfassungsreform bringt völlige Sowjetisierung.

Es ist bezeichnend für die Mißachtung der "demokratischen Gesetzlichkeit", mit der z.B. erst noch das Gesetz über die Staatsanwaltschaften begründet wurde, und vor allem für die Mißachtung der Verfassung, daß ein besonderer Ausschuß der Volkskammer mit der Prüfung der Frage, ob die durchgeführte Verwaltungsreform, d.h. also die Auflösung der in der Verfassung verankerten Länder, mit der Verfassung zu vereinbaren sei, erst beauftragt wurde, als die Verwaltungsreform längst durchgeführt war. Dazu aber genügte ein bloßer Befehl des SED-Politbüros. Auf seinen Befehl wurde eine Verfassungskommission eingesetzt, die bis zum Frühjahr 1953 eine neue Verfassung ausarbeiten soll, ohne daß die Volkskammer dazu gehört worden war, geschweige denn dazu ihren Auftrag zu geben hatte.

Diese neue Verfassung soll den in der Sowjetzone auf dem Wege zur "Volksdemokratie" erreichten Status fixieren. Nach dieser Verfassung wird die Sowjetzone eine Regierungsform haben, die der Struktur der Unionsrepubliken in der Sowjetunion entspricht und der dabei gerade soviel Zugeständnisse an Verfü-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

gung über besondere Machtmittel eingeräumt werden, als zur Erhaltung des Systems gegenüber der Bevölkerung notwendig ist. Diese neue Verfassung wird streng zentralistisch sein und die Macht in die Hand des mit der Regierungsgewalt beauftragten Generalsekretärs der SED legen. Der bedeutsamste Inhalt dieser neuen Verfassung aber dürfte die Beseitigung der pseudo-demokratischen Züge sein, die der Volkskammer heute noch eingeräumt werden. Sie wird durch eine Körperschaft ersetzt werden, die einem Obersten Sowjet entspricht. Dieser sowjetzonale Oberste Sowjet, auch wenn er weiterhin Volkskammer heißen sollte, wird nur noch zu einer Sitzungsperiode im Jahr zusammentreten, um der Arbeit des ständig tagenden Präsidiums zuzustimmen, den Haushalt-plan zu billigen und die Wirtschaftspläne anzunehmen. Alle entscheidenden Aufgaben, auch die Legislative, aber gehen auf die Regierung über, deren Gesetze der Vorsitzende des Obersten Sowjet lediglich gegenzuzeichnen hat.

Nach der Proklamierung des "Aufbaus des Sozialismus" wird in der Sowjetzone auch in der neuen Verfassung jegliches Privateigentum an Produktionsmitteln in der Industrie und in der Landwirtschaft abgeschafft werden. Mit der Einführung des Rätesystems in die Verfassung werden zwangsläufig freie Wahlen unmöglich gemacht. Im Stadium der "Volksdemokratie" auf der Grundlage der errichteten "Diktatur des Proletariats" wird in den Wahlen den Sowjets nur noch der Vorschlag der kommunistischen Partei zur Wahl gestellt. Das bedeutet auch die früher oder später erfolgende Auflösung der bisherigen Blockparteien.

Bei der Beurteilung der kommunistischen Maßnahmen muß immer davon ausgegangen werden, daß das unverrückbare kommunistische Ziel ist, die Diktatur der SED als der sowjetischen Satellitenpartei in der Sowjetzone zu errichten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Wie in der Sowjetunion ist die Sowjetzone seit langem dabei, auch in der Struktur die Unterstellung der Regierung unter die verantwortlichen Körperschaften der SED zu erreichen. Bezeichnend ist dafür bereits die heutige Praxis bei der Ausarbeitung der Gesetze. Verantwortlich und entscheidend ist dabei nicht das Ministerium, sondern die entsprechende Abteilung des Zentralkomitees der SED. Bevor die Regierung einen derartigen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung erhält, ist längst die Entscheidung im ZK der SED und danach der Koordinierungskörperschaft der SED im Politbüro, der eigentlichen "Regierung", in der der Generalsekretär der SED auch heute schon die absolute Macht innehat, gefallen. In der sowjetischen Verfassung ist diese Rolle der Partei seit langem verankert und es kann keinen Zweifel geben, daß die neue volksdemokratische Sowjetzonenverfassung sich auch hierin an das sowjetische Vorbild anlehnen wird.

Die SED, nicht vom Vertrauen des Volkes, nicht einmal von der Parteimitgliedschaft, sondern von sowjetischen Interessen getragen, wird damit auch der Form nach zur absoluten "Staatspartei", die in der Sowjetzone als Statthalterin sowjetischer Interessen zu funktionieren hat.

Die Phrasen Grotewohls und Ulbrichts, der Aufbau des Sozialismus in der Sowjetzone diene dem werktätigen deutschen Volk, wird allein schon durch diese Funktion der SED widerlegt. Wenn Grotewohl aber auch noch behauptet, der "Aufbau des Sozialismus in der Sowjetzone", das heißt die Weiterentwicklung der Sowjetzone zur Volksdemokratie und damit die völlige Sowjetisierung diene der Einheit Deutschlands, so muß das als eine der frechsten Lügen bezeichnet werden, die sich allerdings von selbst widerlegt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die Kommunisten haben mit ihrer sogenannten Verwaltungsreform in der Sowjetzone die Spaltung Deutschlands vertieft. Sie haben zu einem Zeitpunkt, da sie in Noten, Proklamationen, Aufrufen und mit Delegationen vorgeben, die Wiedervereinigung Deutschlands zu fördern, Maßnahmen getroffen, die nicht nur als weitere Spaltung Deutschlands betrachtet werden müssen, sie haben zu einem Zeitpunkt, da es darum geht, durch Vierergerverhandlungen die Voraussetzungen für eine Wiedervereinigung Deutschlands zu schaffen, die deutsche Einheit zu sabotieren versucht.

Das ist aber mehr als nur ein Beweis für ihre Unaufrichtigkeiten, die sie in der Frage der deutschen Einheit betreiben.

+ + + + + +

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

ANHANG

G e s e t z

über die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Mai 1952

§ 1

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten, sechs Stellvertretern des Ministerpräsidenten und achtzehn Ministern.

§ 2

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Staatliche Plankommission als Organ für die Ausarbeitung und für die systematische Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatliche Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom Ministerrat bestimmt.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 3

(1) Beim Ministerpräsidenten besteht die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als Organ für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der Regierung.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

§ 4

(1) Siebzehn Minister leiten als Fachminister folgende Ministerien:

1. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
2. Ministerium des Innern
3. Ministerium für Staatssicherheit
4. Ministerium der Finanzen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

5. Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
6. Ministerium für Maschinenbau
7. Ministerium für Leichtindustrie
8. Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
9. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
10. Ministerium für Handel und Versorgung
11. Ministerium für Arbeit
12. Ministerium für Gesundheitswesen
13. Ministerium für Verkehr
14. Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
15. Ministerium für Aufbau
16. Ministerium für Volksbildung
17. Ministerium der Justiz.

(2) Ein Minister steht dem Ministerrat für Zwecke der Koordinierung und Kontrolle zur Verfügung.

§ 5

(1) Der Ministerrat bestimt die Zahl der Staatssekretäre.

(2) Die Staatssekretäre werden vom Ministerrat ernannt.

§ 6

(1) Der Ministerrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich errichten.

(2) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich werden bei ihrem Amtsantritt vom Präsidenten der Republik eidlich verpflichtet, ihre Geschäfte unparteilich zum Wohle des Volkes und getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen.

(3) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich nehmen an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil.

(4) Die Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich leiten innerhalb der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik die ihnen anvertrauten Geschäftszweige selbständig unter eigner Verantwortung gegenüber der Volkskammer.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 7

Die Regierung wird ermächtigt und beauftragt, ihre Struktur den Erfordernissen der Wirtschaftspläne durch eine Entschließungen anzupassen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135) außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter den dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

G e s e t z

über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Mai 1952

Die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Schutz der demokratischen Rechte der Bürger ist eine Aufgabe unseres Staates. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist die höchste Pflicht eines jeden Staatsorgans und eines jeden Bürgers. Es ist die besondere Funktion der Staats-anwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Die Entwicklung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ist gekennzeichnet durch das Gesetz über die Errichtung der Obersten Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111), die Verordnung über die Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl.S.877) und den Beschluß des Ministerrates über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35).

In Fortführung dieser Entwicklung beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Organisation und Struktur der Staatsanwaltschaft

§ 1

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht dem Ministerrat.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen.

§ 2

Die Staatsanwaltschaft wird von dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. Alle Staatsanwälte sind seinen Weisungen unterworfen. Er ernennt und entläßt alle Staatsanwälte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 3

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird gemäß den Bestimmungen der Verfassung von der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 4

Staatsanwalt kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Der Staatsanwalt muß eine staatlich anerkannte juristische Ausbildung mit Erfolg beendet haben oder sonst auf Grund seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet sein.

§ 5

(1) Jeder Staatsanwalt ist dem ihm übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich.

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§ 7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

a) in den Ländern: die Landesstaatsanwälte

b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

§ 8

Dem Generalstaatsanwalt, den Landesstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet. Die beigeordneten Staatsanwälte handeln als Vertreter des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 9

(1) Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt Deutschlands.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung. Die Kreisstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Kreises.

Zweiter Abschnitt

Die Aufsicht des Staatsanwalts über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik

§ 10

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übt die höchste Aufsicht aus über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger.

§ 11

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wacht darüber, daß die von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltung und der Wirtschaft herausgegebenen Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen mit den Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik in Einklang stehen.

§ 12

Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit wird vom Staatsanwalt dadurch ausgeübt, daß er

1. auf sein Verlangen von den Ministerien und Ämtern sowie von allen übrigen Organen der Verwaltung und der Wirtschaft alle Anordnungen, Beschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhält, die in Durchführung der Gesetze und der Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik ergangen sind;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. von den im § 10 genannten Behörden, Organisationen, Betrieben und Funktionären des Staatsapparates schriftliche und mündliche Berichte über Tatsachen erhält oder der Presse Tatsachen entnimmt, aus denen auf eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen geschlossen werden kann;

3. Beschwerden der Bürger über die Verletzung ihrer gesetzlichen Rechte und Interessen entgegennimmt und diesen Beschwerden nachgeht;

4. bei gerichtlichen Verhandlungen auf Tatsachen stößt, die auf eine Gesetzesverletzung durch einzelne Organe oder Funktionäre des Staatsapparates schließen lassen.

§ 13

(1) Stellt der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung fest, so hat er die Gründe der Verletzung zu erforschen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu ergreifen.

(2) Er erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Bestimmungen sowie gegen jede ungesetzliche Handlung eines Funktionärs des Staatsapparates. Er legt die Gründe dar, die zur Feststellung der Ungesetzlichkeit geführt haben und verlangt unmittelbar von dem Leiter des entsprechenden Organs die Beseitigung der Ungesetzlichkeit. Erforderlichenfalls leitet der Staatsanwalt gegen den Schuldigen das Strafverfahren ein.

§ 14

(1) Der Einspruch ist bei dem Organ einzulegen, gegen dessen Handlung er sich richtet.

(2) Das Organ, bei dem der Einspruch eingelegt ist, hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu dem Einspruch Stellung zu nehmen. Erfolgt die Stellungnahme in dieser Frist nicht, so ist die Durchführung der beanstandeten Maßnahme auszusetzen.

(3) Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so erhebt der übergeordnete Staatsanwalt den Einspruch bei der dem betreffenden Organ übergeordneten Stelle. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, Maßnahmen anderer staatlicher Organe selbst aufzuheben, abzuändern oder ihre Durchführung zu unterbrechen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 15

(1) Hat der Staatsanwalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung, so kann er zwecks völliger Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter der Dienststelle, der Einrichtung oder des Betriebes verlangen, daß er eine Revision oder Untersuchung durchführt.

(2) Der Staatsanwalt kann von den im Absatz 1 genannten Stellen auch die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Er kann von den dazu zuständigen Stellen die Entbindung von Angestellten von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit fordern.

§ 16

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, an den Sitzungen des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik teilzunehmen.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben das Recht, an den Sitzungen der Landesregierung teilzunehmen.

Dritter Abschnitt

Ermittlungsverfahren und Untersuchungsaufsicht

§ 17

Der Staatsanwalt führt das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Umstände der Tat allseitig ermittelt und alle belastenden und entlastenden Umstände aufgeklärt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Aufsicht über alle Untersuchungen, die von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt

Tätigkeit des Staatsanwalts im Gerichtsverfahren

§ 18

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage und vertritt sie vor Gericht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 19

Der Staatsanwalt wacht über die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze durch die Gerichte, indem er gemäß der Strafprozeßordnung Rechtsmittel einlegt und entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111) die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen beantragt.

§ 20

Der Staatsanwalt ist zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit berechtigt, in jedem Zivilrechtsstreit und in jedem Verfahren der frewilligen Gerichtsbarkeit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken.

§ 21

Der Staatsanwalt führt selbst Zivilprozesse in den Fällen, die in der Zivilprozeßordnung vorgesehen sind.

§ 22

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik beantragt beim Obersten Gericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivilsachen entsprechend dem Gesetz vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

§ 23

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Obersten Gerichts den Erlaß von allgemein geltenden Richtlinien über die Auslegung und Anwendung der Gesetze für die Praxis der Gerichte beantragen.

Fünfter Abschnitt

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Begnadigung, Strafregister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 24

Die Staatsanwaltschaft überwacht die Vollstreckung der Strafurteile und übt die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten aus.

§ 25

Die Staatsanwaltschaft wirkt im Begnadigungsverfahren nach Maßgebe der Gesetze mit.

§ 26

Die Staatsanwaltschaft führt das Strafregister. Die Tilgung von Strafvermerken und die Anordnung der Erteilung beschränkter Auskunft aus dem Strafregister auf der Grundlage der hierfür geltenden Gesetze obliegt ausschließlich ihr.

§ 27

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft. Einsprüche der Staatsanwaltschaft gemäß § 13 dieses Gesetzes sind nur gegen Maßnahmen zulässig, die nach Erlaß des Gesetzes vorgenommen werden.

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Jugendgerichtsgesetz.

Vom 23. Mai 1952

Die Förderung der Jugend ist eine der vornehmsten Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik. Alle Einrichtungen des Staates, die für die Jugend geschaffen worden sind, dienen dem Ziel, die jungen Menschen zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates, die ihre Heimat lieben und für den Frieden kämpfen, zu erziehen. Auf diesen Grundsätzen beruht die gesamte Jugendgesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik.

Unsere Jugend hat das in sie gesetzte Vertrauen in vollem Umfange erfüllt. Nur mit einer geringen Zahl von Jugendlichen müssen sich unsere demokratischen Gerichte befassen. Dabei haben sich in der Rechtsprechung der Jugendgerichte und im Jugendstrafvollzug auf Grund der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse wesentliche Veränderungen vollzogen.

Um diesem neuen Inhalt des Jugendstrafrechts nunmehr auch in einem demokratischen Gesetz Ausdruck zu verleihen, ist es notwendig, an Stelle der aus der Vergangenheit stammenden Jugendgerichtsgesetze ein neues Jugendgerichtsgesetzu zu schaffen. Dieses Gesetz hat die Aufgabe, sowohl die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zum Wohle des deutschen Volkes vor schädlichen Handlungen zu schützen, als auch die Jugendlichen, die gegen die Gesetz verstoßen haben, zu vollwertigen Bürgern des demokratischen Staates zu erziehen. Dabei ist den Erziehungsmaßnahmen der Vorzug vor der Strafe einzuräumen und eine Strafe nur zu verhängen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht anders zu erreichen ist.

Entsprechend ihrer hohen Verantwortung, die Eltern und Erziehungspflichtige gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen, müssen sie bei einer Vernachlässigung ihrer Pflichten mit allem Nachdruck zur Rechenschaft gezogen werden. Die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze aber muß die Erwachsenen treffen, die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher dieses Jugendgerichtsgesetz beschlossen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

E R S T E R T E I L

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Rechtsfolgen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Kinder bis zu vierzehn Jahren sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

§ 2

(1) Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Jugendgerichte, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gebildet werden. Maßgebend für die Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist der Zeitpunkt der Tat.

(2) Die Maßnahmen des Jugendgerichts haben den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Gesellschaft sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates zum Ziele.

§ 3

Erziehungsmaßnahmen und Strafen

Zur Erreichung dieses Zieles ordnet das Gericht in der Regel Erziehungsmaßnahmen an. Nur wenn es Erziehungsmaßnahmen für ungenügend hält, erkennt es auf Strafe.

§ 4

Grundlagen der Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Ein Jugendlicher kann strafrechtlich nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) Erziehungsmaßnahmen können auch dann angeordnet werden, wenn der Jugendliche strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 5

Die Untersuchungsorgane und Gerichte haben die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Familienverhältnisse und seine materiellen Lebensbedingungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

Verantwortlichkeit Erwachsener
für Verfehlungen Jugendlicher

§ 6

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ 7

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über die Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Verfehlung durch Mängel in der Erziehungsarbeit der Schulen oder staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen mitverursacht worden ist. Stellt das Gericht Mängel in der Erziehungsarbeit dieser Stellen fest, so berichtet es hierüber den für sie verantwortlichen Organen sowie der Staatsanwaltschaft.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßnahmen

§ 9

(1) Das Jugendgericht kann folgende Erziehungsmaßnahmen aussprechen:

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Weisungen,
3. die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten,
4. die Schutzaufsicht,
5. die Heimerziehung.

(2) Erziehungsmaßnahmen können allein oder nebeneinander oder neben einer Strafe angeordnet werden.

(3) Auch Erziehungsmaßnahmen werden durch Urteil angeordnet.

(4) Der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen steht der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen nicht entgegen, jedoch sind die Erziehungsmaßnahmen aufzuheben, wenn der Jugendliche das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

Verwarnung

(1) Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen bewußt gemacht werden, weshalb sein Verhalten gegen die Ordnung unseres antifaschistisch-demokratischen Staates verstoßen hat.

(2) Die Verwarnung ist nach Rechtskraft des Urteils mündlich zu erteilen.

§ 11

Weisungen

(1) Als Weisungen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Auferlegung besonderer Pflichten,
2. Auflagen, die die Lebensführung des Jugendlichen betreffen.

(2) Als besondere Pflichten können vor allem Arbeitsauflagen, die Wiedergutmachung des Schadens und die Entschuldigung bei dem Verletzten auferlegt werden. Eine Geldbuße kann festgesetz werden, wenn anzunehmen ist, daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden. Dem Jugendlichen kann insbesondere geboten werden, eine bestimmte Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen; ihm kann insbesondere verboten werden, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren und Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen.

(3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.

(4) Der Rat des Kreises - Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung - hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

§ 12

Die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten

(1) Sind die Eltern bereit, sich für eine besonderes gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu verbürgen, so kann das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. In diesem Fall haben die Eltern ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden; ihnen ist erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen.

(3) Kommen die Eltern oder andere Verwandte der von ihnen übernommenen Verpflichtung nicht nach, so werden sie zur Verantwortung gezogen (§ 7).

(4) Der Rat des Kreises - Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung - hat laufend zu überprüfen, ob die Erziehungsprlichtigen ihre Pflichten erfüllen.

§ 13

Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Jugendlichen durch einen Helfer. Dieser hat auch den Erziehungspflichtigen bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 14

Heimerziehung

(1) Die Heimerziehung ist nur anzuordnen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

(2) Sie wird in Jugendwerkhöfen durchgeführt.

§ 15

Die Schutzaufsicht und die Heimerziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen von den zuständigen Erziehungsorganen durchgeführt.

§ 16

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

(1) Kommt der Jugendliche Weisungen, die ihm das Gericht erteilt hat, schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Heimerziehung anordnen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Eltern oder anderen Verwandten ihrer Verpflichtungen nach § 12 nicht erfüllen

Dritter Abschnitt

Die Strafe

§ 17

Freiheitsentziehung

(1) Von den in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen kommt gegen Jugendliche nur die Strafe der Freiheitsentziehung zur Anwendung. Sie wird in besonderen Jugendhäusern vollzogen.

(2) Das Mindestmaß der Freiheitsentziehung beträgt drei Monate, das Höchstmaß zehn Jahre. Die in den einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts enthaltenen Strafrahmen gelten mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und an die Stelle der Mindeststrafe das Mindestmaß von drei Monaten tritt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Bedingte Verurteilung

§ 18

(1) Das Gericht kann - abgesehen von den Fällen des § 24 - im Urteil die Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, sich insbesondere durch vorbildliche Arbeitsleistung auszeichnet, daß auch für die Zukunft mit einem solchen Verhalten gerechnet werden kann.

(2) Eine bedingte Verurteilung kann nur in Verbindung mit der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 19

(1) Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsentziehung rechtfertigen oder ergeben sich nachträglich solche Umstände, so kann durch Beschluß des Gerichts die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Strafaussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt und der Leiter des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 20

(1) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens vier Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als vier Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf vier Jahre verlängert werden.

(2) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(3) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er den ihm auferlegten besonderen Pflichten schuldhaft nicht nach, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(4) Zu den Ermittlungen über das Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung beim Rat des Kreises zuzuziehen.

§ 21

Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gerichts erlassen, wenn die Strafaussetzung ihr Ziel erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 22

Nebenstrafen und Nebenfolgen

(1) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

(2) Der Gewinn, den der Jugendliche aus der Tat erlangt oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, muß eingezogen werden; ist an die Stelle des ursprünglich erlangten Gegenstandes ein anderer getreten, so kann dieser eingezogen werden.

§ 23

Unzulässigkeit von Maßregeln der Sicherung und Besserung

Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 42 ff StGB) sind mit Ausnahme der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt unzulässig.

§ 24

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und zum Schutze der Bürger ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 das allgemeine Strafrecht anzuwenden, wenn der Jugendliche des vollendeten oder versuchten Verbrechens des Mordes, der Vergewaltigung, der Sabotage oder eines Verbrechens, das gegen den Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik oder gegen das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18 ff über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Mehrere Verfehlungen

§ 25

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.

(2) Ist gegen den Jugendlichen wegen eines Teils der Verfehlungen bereits rechtskräftig eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig verbüßt durchgeführt oder sonstwie erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise nur auf eine Strafe oder Erziehungsmaßnahme erkannt. War die Vollstreckung der Strafe im ersten Urteil ausgesetzt, so hat das Gericht in dem neuen Urteil darüber zu entscheiden, ob die neu erkannte Strafe zu vollstrecken oder gemäß § 18 gleichfalls auszusetzen ist. Erfolgt die neue Verurteilung wegen einer in der Bewährungszeit begangenen Verfehlung, so soll in der Regel von einer Aussetzung der Vollstreckung abgesehen werden.

§ 26

Mehrere Verfehlungen in verschiedenen Altersstufen

(1) Auf mehrere Verfehlungen, die teils vor teils nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen sind, wird dieses Gesetz angewandt, wenn das Schwergewicht bei der im jugendlichen Alter begangenen Verfehlung liegt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verfehlung in fortgesetzter Handlung oder als Dauerstraftat begangen ist.

Z W E I T E R T E I L

Das Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 27

Das gesamte Strafverfahren gegen Jugendliche ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 28

(1) Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen sind entsprechend ihrer Verantwortung an dem gesamten Verfahren zu beteiligen; sie sind bereits im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) In dem gesamten Verfahren soll die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei dem Rat des Kreises ausgeübt.

Zweiter Abschnitt

Organisation des Jugendgerichts

§ 29

(1) Jugendgerichte sind das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht und die Jugendstrafkammer bei dem Landgericht.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftliche Jugendschöffengerichte für mehrere Amtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Das Jugendschöffengericht ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt. Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei Schöffen besetzt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts allein. In den zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Strafsachen entscheiden die beiden Richter. Ergibt sich zwischen diesen eine Meinungsverschiedenheit, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 31

(1) Die Richter und Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(3) Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 32

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Jugendschöffengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Die Jugendstrafkammer ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen die Urteile des Jugendschöffengerichts zuständig. Die Entscheidung der Jugendstrafkammer ist endgültig.

§ 33

(1) Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich sind, kann der Staatsanwalt die Zuständigkeit des Erwachsenengerichts dadurch begründen, daß er bei ihm Anklage erhebt.

(2) Das gleiche gilt für die Fälle des § 24 Abs. 1

(3) In den Fällen der §§ 6 und 7 kann der Staatsanwalt die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht erheben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 34

Örtliche Zuständigkeit

(1) Neben dem Jugendgericht, das nach dem allgemeinen Verfahrensrecht zuständig ist, ist auch das Jugendgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Vierter Abschnitt

Vorverfahren

§ 35

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugendgericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen.

§ 36

Mitteilungen

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Vormundschaftsrichter werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 37

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Jugendliche Untersuchungshäftlinge müssen räumlich getrennt von Erwachsenen und von verurteilten Jugendlichen untergebracht werden.

Fünfter Abschnitt

Hauptverfahren

§ 38

Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen haben als die für die Erziehung verantwortlichen Personen an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen des Ausbleibens gelten entsprechend. Aus besonderen Gründen kann von der Ladung der Erziehungspflichtigen abgesehen werden.

§ 39

Stellung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Jugendlichen vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungspflichtigen gerichtet werden.

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des Jugendlichen beteiligt sind oder ein Mißbrauch dieser Rechte zu befürchten ist.

§ 40

Einstellung des Verfahrens durch das Jugendgericht

(1) Ist die Anklage erhoben, so stellt das Jugendgericht das Verfahren ein, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist. Ist der Angeklagte strafrechtlich nicht verantwortlich (§ 4 Absatz 1), so kann das Jugendgericht das Verfahren einstellen.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann miteiner Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 41

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlagen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

§ 42

Verteidiger und Beistände

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn den Erziehungspflichtigen die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Er hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeiten der Sache geboten erscheint.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 43

Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 44

Psychologische Untersuchung und Beobachtung

Das Jugendgericht kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Jugendliche für höchstens sechs Wochen in einer zur psychologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen, gegen die die Beschwerde an die Jugendstrafkammer zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

Die Entscheidung, ob wegen der Zuwiderhandlung gegen Weisungen Heimerziehung angeordnet werden soll (§ 16), trifft das Jugendschöffengericht auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 47

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme (§§ 25, 26) unterblieben und sind die durch rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen und Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht nach einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 48

Rechtsmittel

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (28) haben das Recht, selbständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Jugendstrafkammer kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

§ 49

Kosten und Auslagen

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung des Jugendschöffengerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Sechster Abschnitt

Einschränkung bestimmter Verfahrensarten

§ 50

Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren

(1) Der Erlaß eines Strafbefehls und das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts sind unzulässig.

(2) Die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewandt.

§ 51

Polizeiliche Strafverfügung

(1) In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur eine Geldbuße und die Einziehung verhängt werden.

(2) Zahlt der Jugendliche die Geldbuße schuldhaft nicht, so kann das Jugendgericht auf Verlangen der Stelle, die die Strafverfügung erlassen hat, auf Grund einer Hauptverhandlung Erziehungsmaßnahmen anordnen.

§ 52

Privatklage und Nebenklage

Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig, jedoch kann gegen einen Jugendlichen eine Widerklage erhoben werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

D R I T T E R T E I L

Grundsätze des Strafvollzuges und der Strafvollstreckung

§ 53

Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Jugendstrafvollzug hat die Aufgabe, das Ziel der Bestrafung - den Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sowie die Erziehung der Jugendlichen zu tüchtigen und verantwortungsbewußten Bürgern des demokratischen Staates - zu verwirklichen.

(2) Gemeinschaftliche produktive Arbeit, Lernen und Sport sind die Grundlagen des Jugendstrafvollzuges.

§ 54

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Strafvollzuges trägt der Leiter des Jugendhauses. Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen ihm Erzieher und ein Arzt zur Seite. Die Erzieher müssen besonders ausgebildete Pädagogen sein. Die Ausbildung ist nach besonderen Richtlinien durchzuführen, die vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inn-ern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen werden.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen ist ein besonderes Jugendhaus für die Jugendlichen einzurichten, die im Verfahren nach § 24 dieses Gesetzes verurteilt worden sind. Die Erzieher dieses Jugenhauses müssen für die besonderen Aufgaben dieser Anstalt ausgebildet und befähigt sein.

§ 55

(1) Die Jugendhäuser unterstehen der Verwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Der Minister des Innern regelt die Durchführung des Strafvollzuges gegen Jugendliche durch Verordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Hausordnungen in den einzelnen Jugendhäusern sind von ihm zu bestätigen; sie müssen diesem Gesetz entsprechen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 56

(1) In jedem Jugendhaus ist für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Sorge zu tragen. Der Unterricht hat den Jugendlichen auch das gesellschaftliche und wirtschaftliche Grundwissen zu vermitteln.

(2) Durch die Schaffung entsprechender Schul- und Ausbildungseinrichtugen ist sicherzustellen, daß die Jugendlichen die Ausbildung erhalten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Dabei ist für jeden Jugendlichen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu erstreben.

(3) Jedes Jugendhaus ist als Ausbildungsstätte für bestimmte Berufe einzurichten. Der Jugendliche ist in das Jugendhaus aufzunehmen, dessen Ausbildungsmöglichkeiten seiner Befähigung und Neigung entsprechen.

§ 57

Arbeitszeit und Arbeitsschutz

Für Berufsausbildung und Arbeit gelten die allgemeinen Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz.

§ 58

Sorge um den entlassenen Jugendlichen

Der Leiter des Jugendhauses hat vor der Entlassung eines Jugendlichen für eine dessen Ausbildung entsprechende Arbeit und Unterbringung zu sorgen.

§ 59

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Jugendhaus begonnen, bevor der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat, so bleibt er auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesem Jugendhaus, wenn der Strafrest sich nicht über das 21. Lebensjahr erstreckt.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Jugendliche durch sein Verhalten die Ordnung des Jugendhauses stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt

§ 60

Die Aufsicht über die Jugendhäuser wird vom Jugendstaatsanwalt geführt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 61

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung obliegt dem Staatsanwalt nach den allgemeinen Bestimmungen.

V I E R T E R T E I L

Strafregister

§ 62

Anwendung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen wrden im Strafregister vermerkt. Auf die Vermerke werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken und der Strafregisterordnung angewandt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Beschränkte Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten wird schon von der Eintragung an beschränkt Auskunft erteilt.

(2) Bei Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten beträgt die Frist, nach deren Ablauf nur noch beschränkt Auskunft aus dem Strafregister erteilt wird, zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf Vermerke über Freiheitsentziehung getilgt werden, beträgt zwei Jahre. Sie beginnt bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten mit dem Tag der Verurteilung. In allen übrigen Fällen beginnt sie mit dem Tage, von dem ab nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für Nebenstrafen entsprechend.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 64

Vorzeitige Tilgung

(1) Hat sich der Jugendliche durch seine Führung und sein gesamtes Verhalten ausgezeichnet, so tritt an die Stelle der beschränkten Auskunft die Tilgung der Strafe. Vor Ablauf der Zeit, in der unbeschränkt Auskunft erteilt wird, ist rechtzeitig zu überprüfen, wie sich der Jugendliche geführt hat.

(2) Die Entscheidung über die vorzeitige Tilgung obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Jugendliche sich aufhält. Der Staatsanwalt soll insbesondere den Leiter des Betriebes, in dem der Jugendliche beschäftigt ist, die Jugendgerichtshilfe und die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei hören.

F Ü N F T E R T E I L

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit allen dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 66

Die Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Justiz und, soweit sie den Strafvollzug betreffen, vom Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 67

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft

Berlin, den 23. Mai 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Mai neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Erste Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 5. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Personen, die nicht im Besitz eines Deutschen Personalausweises (DPA) und mit 2. Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik polizeilich gemeldet sind, wird die Genehmigung für den 2. Wohnsitz mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie haben das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen, außer wenn sie im Besitz eines gültigen Passierscheins sind.

§ 2

Personen, die gegen diese Vorschrift verstoßen, werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1952

Ministerium des Innern
I.V.: W a r n k e
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zweite Durchführungsbestimmung zur Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 11. Juni 1952

Auf Grund § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Von der Erfüllung der Meldepflicht nach § 1 der Meldeordnung kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

§ 2

(1) Ausländer und Staatenlose haben ihrer Meldepflicht bei dem für ihren Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt nachzukommen.

(2) Ausländer und Staatenlose, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei dem für den ersten Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeiamt zu melden. Ausgenommen sind die im § 11 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 genannten Ausländer.

§ 3

Personen, die mit Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Volkspolizei-Meldestelle oder dem Volkspolizeiamt des Aufenthaltortes anzumelden und vor der Rückreise wieder abzumelden.

§ 4

Wer eine neue Wohnung bezieht, hat sich nach § 5 Abs. 1 der Meldeordnung auch dann vorher abzumelden, wenn er seine bisherige Wohnung beibehält. Die Abmeldung ist bei der für die bisherige Wohnung zuständigen Volkspolizei-Meldestelle vorzunehmen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 5

(1) Wer im Besitz eines Deutschen Personalausweises ist und in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik mit 2. Wohnsitz gemeldet ist und seinen Aufenthalt dort beibehalten will, hat sich bis zum 30. Juli 1952 bei der zuständigen Meldestelle seines bisherigen Hauptwohnsitzes nach § 4 dieser Durchführungsbestimmung abzumelden.

(2) Die Abmeldung vom bisherigen Hauptwohnsitz ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des jetzigen Aufenthaltortes vorzulegen, damit der Eintrag des 2. Wohnsitzes im Personalausweis gestrichen und die polizeiliche Anmeldung gemäß § 4 Abs. 2 der Meldeordnung vorgenommen werden kann.

§ 6

Sind Ausländer oder Staatenlose verhindert, die polizeiliche An- oder Abmeldung persönlich vorzunehmen, so können sie sich nur durch den Ehegatten vertreten lassen.

§ 7

(1) In den Fällen gemäß § 8 Abs. 4 der Meldeordnung kann die Mitteilung durch den Hauseigentümer oder Wohnungsgeber an die Volkspolizei-Meldestelle persönlich, schriftlich oder auch fernmündlich gegeben werden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde gemäß § 5 Abs. 2 der Meldeordnung sind jedoch die Hausbesitzer und Wohnungsgeber der letzten Wohnung abmeldepflichtig.

§ 8

(1) Wer gemäß § 4 der Meldeordnung in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet ist und zu Besuchszwecken, Geschäftsreisen oder aus anderen Gründen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend verlassen will, hat sich vor der Abreise und spätestens 3 Tage nach der Rückkehr polizeilich zu melden.

(2) Erfolgt die vorübergehende Ausreise ohne Visum oder ohne Interzonenpaß, so wird die polizeiliche Abmeldung von Amts wegen vorgenommen und der Personalausweis für ungültig erklärt (§ 5 Absätze 3 und 4 der Meldeordnung).

(3) Der § 9 der Meldeordnung ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 9

(1) Für Mitglieder ausländischer Delegationen (§ 11 Abs. 2 der Meldeordnung) sind die Pässe bei ihrem Eintreffen von der einladenden Organisation der Konsular-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vorzulegen.

(2) Treffen ausländische Delegationen nicht zuerst in Berlin, sondern in einem Ort der Deutschen Demokratischen Republik ein, so sind die Pässe von der einladenden Organisation innerhalb 24 Stunden bei dem örtlich zuständigen Volkspolizeiamt vorzulegen. Kommt die Delegation im weiteren Verlauf ihrer Reise nach Berlin, so sind die Pässe außerdem noch dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorzulegen.

§ 10

In den Fällen gemäß § 14 Abs. 1 der Meldeordnung gelten als Ausweispapiere neben der gemäß § 3 der Meldeordnung genannten, auch die in der Anordnung des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1952 über Ausweise von Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d aufgeführten Ausweise (GBl. S. 222).

§ 11

(1) Die Meldepflicht bei Beherbung gemäß § 13 der Meldeordnung entfällt für Ausländer gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a der Meldeordnung, wenn sie sich mit dem Diplomatenausweis legitimieren. Über diesen Personenkreis ist lediglich im Fremdenverzeichnis Nachweis zu führen. Ausländer, die einen Ausweis für nichtdiplomatische Mitarbeiter besitzen, sind außerhalb ihres festen Wohnsitzes allgemein meldepflichtig.

(2) Von Mitgliedern ausländischer Delegationen (§ 11 Abs. 2 der Meldeordnung) sowie von Ausländern und Staatenlosen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, sind mit dem Meldeschein für Beherbergungsstätten gleichzeitig bei der Volkspolizei die Pässe vorzulegen, die noch keinen Registriervermerk der Konsular-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten oder der Volkspolizei enthalten.

(3) Ausländer mit Diplomaten- oder Dienstpässen, die nicht zu dem Personenkreis nach § 11 der Meldeordnung gehören, sind gemäß § 13 der Meldeordnung zu melden. Dabei ist gleichzeitig der Diplomaten- oder Dienstpaß mit vorzulegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 12

(1) Ist es zweifelhaft, ob ein Unternehmen oder eine Anstalt unter § 13 oder § 20 der Meldeordnung fällt, so ist entscheidend, ob mit dem Aufenthalt eine ärztliche Betreuung aller Personen verbunden ist. Ist dies der Fall, so ist § 20 der Meldeordnung anzuwenden, andernfalls der § 13 der Meldeordnung.

(2) Das Haus- und Pflegepersonal der in §§ 13, 20 und 21 der Meldeordnung genannten Unternehmen und Anstalten ist stets gemäß § 4 der Meldeordnung meldepflichtig.

§ 13

Für Personen, die mit einem Interzonenpaß in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingereist und am Aufenthaltsort noch nicht gemeldet sind, ist von den in § 13 der Meldeordnung genannten Unternehmen mit dem Meldeschein gleichzeitig der Interzonenpaß vorzulegen. Der Interzonenpaß wird von der Volkspolizei einbehalten und ist am nächsten Tag von dem Interzonenpaßinhaber wieder abzuholen.

§ 14

(1) Ist der Aufenthalt in einer der in den §§ 13, 20 und 21 der Meldeordnung genannten Unternehmen und Anstalten von vornherein auf Dauer berechnet, so setzt die Meldepflicht nach § 4 der Meldeordnung sofort ein.

(2) Bei Daueraufenthalt in Anstalten gemäß §§ 20 und 21 der Meldeordnung sind die Personalausweise der aufgenommenen Personen durch die Leiter der Anstalten diebes- und feuersicher aufzubewahren.

§ 15

(1) Die Meldung gemäß § 20 der Meldeordnung hat auch dann zu erfolgen, wenn nur der Verdacht besteht, daß Tatbestände nach Abs. 1 Buchstaben a und b vorliegen.

(2) Der Tatbestand, der zur Meldung gemäß § 20 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung verpflichtet, ist auf der Rückseite des Meldescheines für Krankenhäuser anzugeben.

(3) Als gültige Personalausweise im Sinne des § 20 Abs. 1 Buchst. c der Meldeordnung gelten nur die in § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung aufgeführten Personalausweise.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 16

Als "Meldeschein für Beherbergungsstätten" und "Meldeschein für Krankenhäuser" dürfen nur die von Volkspolizei-Dienststellen zu beziehenden Vordrucke verwendet werden.

§ 17

(1) Binnenschiffer und Seeleute unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der Meldeordnung, soweit nicht in dieser Durchführungsbestimmung Abweichungen festgesetzt sind.

(2) Sofern sich diese Personen ständig im Gebiet oder auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, oder auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik zur See fahren, müssen sie einen Personalausweis nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Meldeordnung besitzen und polizeilich gemeldet sein.

§ 18

(1) Binnenschiffer und Seeleute, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Land einen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Meldestelle melden. Dabei sind die Kennzeichen und der Name des Schiffes anzugeben. Durch die Volkspolizei wird im Personalausweis ein entsprechender Eintrag vorgenommen.

(2) Wird der Wohnsitz an Land aufgegeben, um ständig auf Schiff zu wohnen, so ist bei der Volkspolizei-Meldestelle des letzten Wohnsitzes an Land die polizeiliche Abmeldung gemäß § 5 Abs. 1 der Meldeordnung vorzunehmen.

§ 19

(1) Binnenschiffer, die ständig auf einem Schiff wohnen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Land keinen festen Wohnsitz haben, müssen jeden Schiffswechsel bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) melden.

(2) Wird von diesen Personen Wohnung an Land bezogen, so sind sie nach § 4 der Meldeordnung meldepflichtig.

§ 20

Binnenschiffer und Seeleute, die zum ständigen Aufenthalt auf dem Wasserwege in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen, haben sich am ersten Anlegeplatz (Hafen) in der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Deutschen Demokratischen Republik sofort bei der örtlich zuständigen Volkspolizei-Meldestelle zu melden.

§ 21

(1) Binnenschiffer und Seeleute haben die Geburt eines Kindes, die Eheschließung oder Scheidung, einen Sterbefall oder ähnliche Tatsachen, die eine Änderung des Personalausweises erfordern, umgehend nach der stadesamtlichen oder gerichtlichen Beurkundung bei der Volkspolizei-Meldestelle des nächsten Anlegeplatzes (Hafen) zu melden.

(1) Zur Erfassung und Registrierung der Binnenschiffer und Seeleute wird beim Präsidium der Volkspolizei Berlin eine Zentralkartei geführt.

§ 22

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1952

Ministerium des Innern
I.V.: W a r n k e
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Dritte Durchführungsbestimmung+

zur Meldeordnung

der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. November 1952

Zur besseren Erfassung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund des § 26 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) verordnet:

§ 1

(1) Unberührt von den Bestimmungen der Meldepflicht der Hausbesitzer und -verwalter bei der Meldestelle der Volkspolizei nach den §§ 8 und 9 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik von 6. September 1951 haben alle Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern in Gemeinden über 5000 Einwohner ein Hausbuch zu führen, soweit sie nicht unter den Personenkreis nach § 13 der Meldeordnung fallen und ein Fremdenverzeichnis in Buchform nach § 16 der Meldeordnung zu führen haben.

(2) In das Hausbuch sind alle im Hause wohnenden Personen einzutragen sowie solche Personen, die sich länger als drei Tage im Hause aufhalten.

(3) Die Hauseigentümer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern sind verpflichtet, das Hausbuch auf Anforderung bei der Meldestelle der Volkspolizei zur Kontrolle vorzulegen.

(4) Die Vorlage und Kontrolle ist von der Meldestelle der Volkspolizei im Hausbuch zu bestätigen.

§ 2

Alle Personen sind verpflichtet, neben der polizeilichen Meldepflicht nach §§ 4, 5 und 9 der Meldeordnung, sich beim Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter des Barackenlagers an- und abzumelden und im Hausbuch in der dafür vorgesehenen Spalte eigenhändig zu unterschreiben. Bei der polizeilichen Meldung nach §§ 4 und 5 der Meldeordnung ist das Hausbuch mit vorzulegen.

+ 1. und 2. Durchfb. (GBl. S. 487)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 3

Als Hausbücher sind die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Formulare zu verwenden. Die Hausbesitzer, Verwalter und Leiter von Barackenlagern erhalten diese gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,-- DM bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei.

§ 4

Hausbesitzer, Verwalter oder Leiter von Barackenlagern, die nach dem 15. Dezember 1952 kein Hausbuch führen, nachträglich Veränderungen im Hausbuch vornehmen, unvollständige Eintragungen machen, die Vorlage bei der Volkspolizei unterlassen, sowie Personen, die der Meldepflicht beim Hausbesitzer, -verwalter oder Leiter des Barackenlagers nicht nachkommen und Personen, die die Unterschrift im Hausbuch verweigern, werden gemäß § 25 Abs. 1 der Meldeordnung bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1952

Ministerium des Innern
S t o p h
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

G e s e t z

über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 23. Juli 1952

Die Aufgaben der weiteren demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine größtmögliche Annäherung der Organe der Staatsgewalt an die Bevölkerung und eine breite Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates.

Das noch vom kaiserlichen Deutschland stammende System der administrativen Gliederung in Länder mit eigenen Landesregierungen sowie in große Kreise gewährleistet nicht die Lösung der neuen Aufgaben unseres Staates.

Der Staat des alten Deutschlands hatte nichts mit der Leitung der Wirtschaft zu tun, da die Fabriken, Werke und Gruben sowie die Banken einzelnen Großkapitalisten gehörten, die Profite aus der Ausbeutung der Werktätigen zogen. Der neue, wahrhaft demokratische Staat in der Deutschen Demokratischen Republik, der mit den großkapitalistischen Ausbeutern ein Ende gemacht hat, leitet im Auftrage des Volkes auch die Wirtschaft, die in Volkseigentum überging und den Interessen des Volkes dient.

Der alte deutsche Staat der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, der sich bewußt vom werktätigen Volk abgrenzte, war bestrebt, das Volk von der Politik fernzuhalten und es von der tagtäglichen Teilnahme an den Staatsangelegenheiten auszuschalten.

Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird dagegen nur dann eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.

Deshalb ist die alte administrative Gliederung, selbst mit den nach 1945 vorgenommenen Änderungen, jetzt zu einer Fessel der neuen Entwicklung geworden. Die örtlichen Organe der Staatsgewalt müssen deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhält, den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht wird, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Der territoriale Wirkungsbereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt muß deshalb so bestimmt werden, daß diese Organe die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus voll verwirklichen können. Die wirksame Anleitung und Kontrolle der unteren Organe durch die übergeordneten sowie durch das Volk selbst müssen gesichert werden. Dadurch wird unser Staat gestärkt, der eines der wichtigsten Instrumente des Aufbaus des Sozialismus in unserem Lande ist.

Hiervon ausgehend beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Länder haben eine Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise vorzunehmen.

(2) Die Abgrenzung der Kreise hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Gemeinden, gewährleistet ist.

§ 2

(1) Die Länder haben jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen.

(2) Die Abgrenzung der Bezirke hat so zu erfolgen, daß sie den wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und die Durchführung aller staatlichen Aufgaben, insbesondere die wirksame Anleitung und Kontrolle der staatlichen Organe in den Kreisen, gewährleistet.

§ 3

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einheitlichkeit des Aufbaus und die fortschreitende Demokratisierung der Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu gewährleisten.

§ 4

Die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik regeln für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

a) die Überleitung der bisher von des Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der Bezirke,

b) die Anpassung der Gliederung ihrer nachgeordneten Dienststellen an die neue Struktur der örtlichen Staatsorgane.

§ 5

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1952 über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 483) für die Haushalte der Länder und Kreise für das Jahr 1952 bestätigten Einnahmen und Ausgaben sind vom Ministerrat auf die Bezirke und die neuen Kreise umzulegen unter entsprechender Änderung der Bestimmungen über die Finanzierung der Ausgaben sowie über Haushaltseinsparungen und Reserven.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Das vorstehende, vom Vizepräsidenten der Volkskammer unter dem dreiundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Juli neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
gez. Dieckmann

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

O r d n u n g

für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke.

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes sind:

a) der Bezirkstag
b) der Rat des Bezirkes

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Bezirkes leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Bezirkes.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von bezirklicher Bedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den höchsten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Bezirkstag

a) Zusammensetzung und Funktionen

(1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Bezirk. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Bezirkstages beträgt bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 000 Einwohnern 60. Auf je weitere 35 000 Einwohner erhöht sich die Zahl um einen Abgeordneten bis zur Höchstzahl von 90 Abgeordneten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Bis zur Neuwahl des Bezirkstages setzt sich dieser zusammen:

a) aus bisherigen Abgeordneten der Landtage,

b) aus den vom Landesausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland benannten Abgeordneten.

(4) Der Bezirkstag tritt bei vorliegender Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal im Quartal, zusammen.

(5) Die erste Sitzung des Bezirkstages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Bezirkstag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Bezirkstages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Bezirkstag unterstehen.

(7) Die Beschlüsse des Bezirkstages können von der Volkskammer aufgehoben werden. Die Regierung kann die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages vorläufig aussetzen.

b) Die Abgeordneten

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzuberufen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Bezirkstag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
3. örtliche Industrie
4. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge
5. Volksbildung
6. Handel
7. Verkehr
8. Wohnungswesen und Kommunalwirtschaft
9. Kulturelle Massenarbeit
10. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Bezirkstages. Sie haben dem Bezirkstag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breitester Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Bezirkstages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirkstages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

(13) Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens 5 Abgeordneten. Die Vorsitzenden werden vom Bezirkstag bestimmt. Jede Kommission wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

(14) Jede ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus den auf dem jeweiligen Fachgebiet erfahrensten Bürgern des Bezirkes, die der ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitige Unterstützung gewähren.

(15) Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen. Sie berichten dem Bezirkstag regelmäßig über ihre Arbeit.

III.

Der Rat des Bezirkes

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Bezirkstages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende
fünf Stellvertreter des Vorsitzenden
der Sekretär
fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden oder anderer im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitglieder des Bezirkstages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Bezirk zu sichern.

(3) Der Rat des Bezirkes arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(4) Der Leiter der Bezirksinspektion der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates des Bezirkes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Rat des Bezirkes beachtet in seiner Arbeit die Kritik und die Anregungen der ständigen Kommissionen des Bezirkstages. Er hat für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Abgeordneten.

(6) Der Rat des Bezirkes ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen der Bevölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

(7) Der Rat des Bezirkes ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Kreise verantwortlich. Er hat einmal im Monat den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme eines Kreises in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Kreise hinzuzuziehen.

(8) Die Beschlüsse des Rates des Bezirkes können vom Ministerrat aufgehoben werden.

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Bezirkstages vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

(2) Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes untersteht die Abteilung für Kader. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Plankommission, die dem Rat des Bezirkes untersteht.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes obliegt die Zusammenarbeit mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei im Bezirk.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes übt die staatliche Aufsicht über die zentral geleiteten staatlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen im Bezirk aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB), (Z), staatlichen Handel, Post, Fernmeldewesen, Eisenbahn, statistischen Dienst, Projektierungsbüros, volkseigene Forstbetriebe und über die Genossenschaften.

(5) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Vorsitzende seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Einrichtugen des Rates des Bezirkes die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

(6) Der Sekretär des Rates bereitet die Sitzungen des Bezirkstages und der ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen des Bezirkstages verantwortlich.

(7) Der Sekretär des Rates arbeitet unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Rates aus.

(8) Der Sekretär des Rates koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Rates und bereitet die Beschlußvorlagen für die Sitzungen des Rates vor.

(9) Beim Rat des Bezirkes besteht als bsonderes Hilfsorgan des Rates die Organisations- und Instrukteurabteilung. Sie arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs des Rates nach der entsprechenden Direktive des Ministerrates.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Rat neben der Plankommission Abteilungen und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung. Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Bezirkes und dem Bezirkstag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig fachlich den entsprechenden Ministerien und Staatssekretariaten. Sie sind verpflichtet:

a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Bezirkes,

b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von 3 Monaten,

c) zur Berichterstattung vor dem Bezirkstag.

(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilung. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Bezirkes nach Zustimmung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs vom Bezirkstag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

O r d n u n g

für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise.

Vom 24. Juli 1952

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.613) erläßt der Ministerrat folgende Ordnung:

I.

Organe und Aufgaben

(1) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises sind:

a) der Kreistag
b) der Rat des Kreises.

(2) Die Organe der Staatsgewalt des Kreises leiten auf ihrem Territorium den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau, gewährleisten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, sichern die Durchführung der Gesetze, schützen die Rechte der Bürger, bestätigen den Haushaltsplan und entscheiden andere Angelegenheiten des Kreises.

(3) Sie regeln nicht nur Angelegenheiten von Kreisbedeutung, sondern beteiligen sich an der Lösung aller staatlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der von den übergeordneten Organen der Staatsgewalt erlassenen Gesetze und beschlossenen Maßnahmen.

II.

Der Kreistag

a) Zusammensetzung und Funktionen

(1) Der Kreistag ist das oberste Organ der Staatsgewalt im Kreise. Er besteht aus den Abgeordneten des Volkes.

(2) Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages bestimmt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 (GBl. S. 743).

(3) Bis zur Neuwahl des Kreistages setzt sich dieser zusammen:

a) aus bisherigen Abgeordneten der Kreistage,

b) aus den von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland des Kreises benannten Abgeordneten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(4) Der Kreistag tritt bei vorliegender Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal in zwei Monaten, zusammen.

(5) Die erste Sitzung des Kreistages wird durch den ältesten Abgeordneten eröffnet. Nach der Eröffnung wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Tagungsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

(6) Die Beschlüsse des Kreistages sind verbindlich für alle Organe der Staatsgewalt, die dem Kreistag unterstehen.

(7) Die Beschlüsse des Kreistages können vom Bezirkstag aufgehoben werden. Der Rat des Bezirkes kann die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages vorläufig aussetzen.

b) Die Abgeordneten

(8) Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzuberufen.

(9) Die Abgeordneten haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze und Maßnahmen der Staatsgewalt zu erläutern und eine ständige, enge Verbindung mit ihren Wählern zu pflegen.

(10) Die Abgeordneten sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die ständigen Kommissionen

(11) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte ständige Kommissionen für folgende Arbeitsgebiete:

1. Haushalt
2. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
3. Gesundheitswesen und Sozialfürsorge
4. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
5. Handel und Versorgung
6. örtliche Industrie, Kommunalwirtschaft und Wohnungswesen
7. örtliche Volkspolizei und Justiz.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete gleichfalls ständige Kommissionen zu bilden.

(12) Die ständigen Kommissionen sind Organe des Kreistages. Sie haben dem Kreistag bei der Durchführung der ihm obliegenden Angelegenheiten Unterstützung zu gewähren. Ihre besondere Aufgabe ist die Heranziehung breitester Kreise der Bevölkerung zur Mitwirkung an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die ständigen Kommissionen sichern die enge Verbindung der Arbeit des Kreistages mit der Bevölkerung und fördern die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Rates und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages und des Rates unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(13) Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens 5 Mitgliedern, die in der Regel Abgeordnete des Kreistages sein müssen. Die Vorsitzenden werden vom Kreistag bestimmt. Jede Kommission wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär.

(14) Jede ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus dem jeweiligen Fachgebiet erfahrener Bürger des Kreises, die der ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitige Unterstützung gewähren.

(15) Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen. Sie berichten im Kreistag regelmäßig über ihre Arbeit.

III.

Der Rat des Kreises

(1) Der Rat des Kreises ist das vollziehende und verfügende Organ des Kreistages. Er wird in der konstituierenden Sitzung des Kreistages aus dessen Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Vorsitzende
drei Stellvertreter des Vorsitzenden
der Sekretär
fünf bis acht weitere Mitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder sollen vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, verdienten Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern, Betriebsleiter sowie der Vorsitzenden der Räte der Städte oder Gemeinden oder aus anderen im gesellschaftlichen Aufbau erfahrenen Mitglieder des Kreistages gewählt werden, um die Arbeit des Rates in fachlicher Hinsicht zu qualifizieren und die ständige Verbindung mit den Schwerpunkten der Arbeit im Kreis zu sichern.

(3) Der Rat des Kreises arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan. Er tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

(4) Der Rat des Kreises beachtet in seiner Arbeit die Kritik und die Anregungen der ständigen Kommissionen des Kreistages. Er hat für eine enge Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Abgeordneten.

(5) Der Rat des Kreises ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen aus der Bvölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(6) Der Rat des Kreises ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Arbeit der Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Er hat einmal monatlich den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme einer Stadt oder einer Gemeinde in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Städte und Gemeinden hinzuzuziehen.

(7) Die Beschlüsse des Rates des Kreises können vom Rat des Bezirkes aufgehoben werden.

IV.

Arbeitsorganisation des Rates

(1) Der Vorsitzende des Rates des Kreises leitet die Arbeit des Rates. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung des Kreises vor, beruft diesen ein und eröffnet ihn.

(2) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises untersteht das Referat Kader. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Plankommission, die dem Rat des Kreises untersteht.

(3) Dem Vorsitzenden des Rates des Kreises obliegt die Zusammenarbeit mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei im Kreis.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Kreises übt die staatliche Aufsicht über die zentralgeleiteten staatlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen im Kreis aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB), (Z), staatlichen Handel, Post, Fernmeldewesen, Eisenbahn, statistischen Dienst, Projektierungsbüros, volkseigene Forstbetriebe und über die Genossenschaften.

(5) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Vorsitzende seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und Einrichtungen des Rates des Kreises die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

(6) Der Sekretär des Rates bereitet die Sitzungen des Kreistages und der ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Abgeordneten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen des Kreistages verantwortlich.

(7) Der Sekretär des Rates stellt unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Rates auf.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(8) Der Sekretär des Rates koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtugen des Rates und bereitet die Beschlußvorlagen für die Sitzungen des Rates vor.

(9) Beim Rat des Kreises besteht als besonderes Hilfsorgan des Rates die Organisations- und Instrukteurabteilung. Sie arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs des Rates nach der entsprechenden Direktive des Ministerrates.

(10) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Rat neben der Plankommission Abteilungen und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung. Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

(11) Die Leiter der Abteilungen sind dem Rat des Kreises und dem Kreistag verantwortlich. Sie unterstehen gleichzeitig den entsprechenden Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

Sie sind verpflichtet:

a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Rat des Kreises

b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von drei Monaten

c) zur Berichterstattung vor dem Kreistag.

(12) Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für die Arbeit ihrer Abteilungen. Sie werden auf Vorschlag des Rates des Kreises vom Kreistag bestätigt.

V.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1952

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

B e k a n n t m a c h u n g

über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt.

Vom 16. August 1952

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wurden neue örtliche Organe der Staatsgewalt gebildet. Für diese werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

§ 1

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Bezirken führen die Bezeichnung

"Rat des Bezirkes ..... (Land .....)".

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Bezirkes tragen im Kopf die Aufschrift

"Rat des Bezirkes ..... (Land .....)"
Abteilung

(3) Schriftstücke, die vom Vorsitzenden unterschrieben werden müssen, tragen im Kopf die Aufschrift

"Rat des Bezirkes ..... (Land .....)"
Der Vorsitzende

§ 2

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Kreisen führen die Bezeichnung

"Rat des Kreises ..... (Bezirk .....)".

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Kreises tragen die Aufschrift

"Rat des Kreises ..... (Bezirk .....)".

(3) Die Bezeichnung "Der Vorsitzende, Abteilung Referat" sind in Maschinenschrift einzutragen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 3

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Stadtkreisen führen die Bezeichnung

"Rat der Stadt ..... (Bezirk .....)".

§ 4

Die auf Grund der Demokratisierung der Großstädte gebildeten Stadtbezirke führen die Bezeichnung

"Rat der Stadtbezirke .....
der Stadt .....".

§ 5

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den kreisangehörigen Städten führen die Bezeichnung

"Rat der Stadt ..... (Kreis .....)"

(2) und in den Gemeinden

"Rat der Gemeinde ..... (Kreis .....)".

§ 6

(1) Alle Schriftstücke der örtlichen Organe der Staatsgewalt tragen unter der eigenhändigen Unterschrift des Unterschriftsberechtigten in Klammern seinen Namen und die Dienstbezeichnung in Maschinenschrift.

(2) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung

"Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes",

die Stellvertreter

"Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes",

der Sekretär

"Der Sekretär des Rates des Bezirkes".

(3) Die Abteilungsleiter führen die Dienstbezeichnung

"Abteilungsleiter".

(4) Für die Räte der Kreise sind diese Dienstbezeichnungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1952

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

V e r o r d n u n g

über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen.

Vom 28. August 1952

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zur Neuwahl des Kreistages können in Ausnahmefällen Kandidaten für den Rat des Kreises vom Kreistag kooptiert werden.

§ 2

Reicht die Zahl der Abgeordneten des Kreistages zur Besetzung der ständigen Kommissionen nicht aus, so können die Kreisausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die fehlenden Mitglieder den Kreistagen zur Berufung in die ständigen Kommissionen benennen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
Eggerath
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

V e r o r d n u n g

über die Neugliederung der Gerichte.

Vom 28. August 1952

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Anpassung der Gliederung der Gerichte an den Aufbau des Staatsapparates sind an Stelle der bisherigen Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte in den Kreisen Kreisgerichte und in den Bezirken Bezirksgerichte zu errichten.

§ 2

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes obliegt den Kreisgerichten die Tätigkeit der bisherigen Amtsgerichte, den Bezirksgerichten die Tätigkeit der bisherigen Landgerichte.

§ 3

1. Das Rechtsmittel der Revision entfällt.
2. Straf- und Zivilsachen bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über.
3. In den bei den Oberlandesgerichten anhängigen Beschwerdesachen gilt die Beschwerde als nicht eingelegt.

§ 4

Für anhängige Verfahren wird das nach diesen Vorschriften zuständige Gericht durch das bisher zuständige Gericht bestimmt. Diese Entscheidung unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 5

Soweit ein neues Gerichtsverfassungsgesetz eine Tätigkeit der Gerichte in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorsieht, sind diese Aufgaben als Angelegenheiten der Verwaltung bei den Gerichten weiterzuführen, bis besondere Bestimmungen die Behandlung der Frewilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 6

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Minister der Justiz.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Vorläufige Direktive

über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage.

Vom 18. September 1952

I.

Aufgaben

Die ständigen Kommissionen sind Organe der Bezirkstage und der Kreistage. Ihnen obliegt es, die Bezirks- und Kreistage bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die ständigen Kommissionen führen ihre Arbeit unter Heranziehung breitester Kreise der Bevölkerung durch. Jede der ständigen Kommissionen bildet um sich ein Aktiv politisch bewußter Bürger, die über Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, zum Wohl der Allgemeinheit am sozialistischen Aufbau in ihrem Bezirk oder Kreis aktiv mitzuarbeiten. Sie gewährleisten auf diese Weise das raschere Aufblühen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und tragen so zur Festigung unserer volksdemokratischen Ordnung, zur Sicherung der Rechte der Bürger und zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeit unserer Heimat bei. Die ständigen Kommissionen bringen dadurch zugleich die gesellschaftliche Arbeit der Bevölkerung im Interesse und zum Wohle unseres sozialistischen Staates zu breitester Entfaltung.

II.

Organisation

(1) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf der ersten Sitzung der Bezirks- und Kreistage für die Dauer der Wahlperiode aus den Reihen ihrer Abgeordneten gewählt. Die ständigen Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Abgeordneten.

Bemerkung: Reicht die Zahl der Abgeordneten eines Kreistages zur Besetzung der ständigen Kommissionen nicht aus, so kann der Kreisausschuß der Nationalen Front die fehlenden Mitglieder dem Kreistag zur Berufung in die ständigen Kommissionen benennen (Verordnung vom 28. August 1952 über die Kooptierung von Mitgliedern des Kreistages und seiner ständigen Kommissionen - GBl. S. 791).

(2) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes oder Kreises können nicht Mitglieder der ständigen Kommissionen werden. Die Abteilungsleiter können nicht Mitglieder solcher Kommissionen werden, deren Aufgaben mit der Tätigkeit ihrer Abteilungen verbunden sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Jede ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der ständigen Kommission aus den Reihen ihrer Mitglieder.

III.

Vorsitzender, Stellvertreter und Sekretär

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der gesamten Arbeit der ständigen Kommission, die Einberufung zu den Sitzungen, die Aufstellung des Arbeitsplanes, die Organisierung und Kontrolle seiner Durchführung. Ihm obliegt ferner die Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Bezirkstag oder Kreistag, dem Rat des Bezirkes oder Kreises und mit den staatlichen Organen und den gesellschaftlichen Organisationen. Der Vorsitzende hat das Recht, zu den Sitzungen der ständigen Kommissionen Gäste einzuladen.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben.

(3) Der Sekretär ist für die organisatorischen Aufgaben der Kommission verantwortlich. Er regelt unter anderem die Einladung zu den Sitzungen, führt Protokoll, registriert die Beschlüsse, bereitet die Berichterstattung vor und hält die Verbindung mit dem Aktiv der ständigen Kommission aufrecht.

(4) Berührt eine Frage, die von einer ständigen Kommission behandelt wird, das Arbeitsgebiet anderer oder mehrerer Kommissionen, so ist eine gemeinsame Sitzung dieser Kommissionen einzuberufen.

(5) Die Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes oder Kreises hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu unterstützen. Sie hat insbesondere die notwendigen technischen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsmaterial der ständigen Kommissionen wird in den Organisations-Instrukteur-Abteilungen aufbewahrt.

IV.

Aktiv

(1) Jede ständige Kommission beruft ein Aktiv von politisch bewußten Bürgern, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder sich für die Arbeit auf einem bestimmten Fachgebiet interessieren, zur Mitarbeit und schafft sich dadurch eine enge Verbindung zu den Massenorganisationen, Haus- und Straßenvertrauensleuten, den volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet und zu allen Schichten der Bevölkerung. Sie zieht auf diese Weise breiteste Kreise der Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit am sozialistischen Aufbau heran.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Dem Vorsitzenden der ständigen Kommission obliegt es, die Mitglieder des Aktivs in ihren Aufgabenkreis einzuführen. Bei der Durchführung der Aufgaben sind die besonderen Interessen der einzelnen Mitglieder des Aktivs zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder des Aktivs werden zu den Sitzungen der ständigen Kommission hinzugezogen und nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises ist verpflichtet, auf Vorschlag des Vorsitzenden der ständigen Kommission die Mitglieder des Aktivs zu den Sitzungen des Bezirkstages oder Kreistages einzuladen, auf denen von der betreffenden Kommission bearbeitete Fragen behandelt werden.

V.

Rechte und Pflichten

(1) Die ständigen Kommissionen sind als Organe des Bezirkstages oder Kreistages diesen rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle.

(2) Sie haben folgende Rechte:

1. Die Tätigkeit der ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Abteilungen des Rates sowie andere Einrichtungen, die ihren Aufgabenkreis berühren, zu studieren;
2. aus diesen Abteilungen und Einrichtungen die zum Studium erforderlichen Dokumente einzusehen;
3. Mitteilungen der Abteilungsleiter des Rates des Bezirkes oder Kreises und der verantwortlichen Leiter von Einrichtungen des Bezirkes oder Kreises entgegenzunehmen;
4. den Bezirkstagen oder Kreistagen Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und der Einrichtugen zu unterbreiten und hierzu in den Sitzungen der Bezirkstage oder Kreistage und der Räte der Bezirke oder Kreise Stellung zu nehmen;
5. den Bezirkstagen oder Kreistagen und den Räten der Bezirke oder Kreise konkrete Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit auf den ihnen anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;
6. die ständigen Kommissionen haben das Recht, auf den Sitzungen der Räte der Bezirke oder Kreise und den Bezirkstagen oder Kreistagen mit Referaten oder Korreferaten zu der Tagesordnung aufzutreten, die die Tätigkeitsgebiete ihrer Kommission betreffen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Bei dem Studium der Arbeit der Abteilungen oder Einrichtungen ihres Fachgebietes haben die ständigen Kommissionen nicht das Recht, in die Tätigkeit dieser Stellen einzugreifen, deren Weisungen aufzuheben oder abzuändern oder ihnen Auflagen zu erteilen. Die ständigen Kommissionen arbeiten Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel und zur Verbesserung der Arbeit aus und leiten diese je nach Wichtigkeit und Dringlichkeit dem Rat des Bezirkes oder Kreises oder dem Bezirkstag oder Kreistag zur Beschlußfassung zu.

(3) Sie haben folgende Pflichten:

1. Die ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen der ständigen Kommissionen müssen gründlich vorbereitet werden.
2. Die ständigen Kommissionen arbeiten nach einem Arbeitsplan, der in Abstimmung mit dem Arbeitsplan des Rates des Bezirkes oder Kreises aufgestellt und von ihnen beschlossen wird.
3. Die ständigen Kommissionen berichten dem Bezirkstag oder Kreistag in regelmäßigen Abständen über ihre Arbeit.
4. Sie führen ihre Tätigkeit in folgender Weise durch:
   a) Ausarbeitung konkreter Vorschläge bezüglich der Ausgestaltung und Verbesserung bestehender oder der Anlage neuer Einrichtungen; bezüglich der Anwendung besserer Arbeitsmethoden in den Einrichtungen ihres Arbeitsgebietes;
   b) Vorbereitung von Vorlagen für Maßnahmen, die dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Beschlußfassung unterbreitet werden;
   c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vorlagen des Rates des Bezirkes oder Kreises, die ihr Arbeitsgebiet betreffen;
   d) laufende Überprüfung der Einrichtungen ihres Arbeitsgebietes hinsichtlich der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, Unterstützung der Leitungen dieser Einrichtungen bei der Durchführung;
   e) regelmäßige Berichterstattung über ihre Tätigkeit in öffentlichen Versammlungen;
   f) werden im Bezirkstag oder Kreistag Fragen aus dem Arbeitsgebiet der ständigen Kommissionen behandelt, so sind die ständigen Kommissionen verpflichtet, zu den betreffenden Fragen Stellung zu nehmen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

VI.

Unterstützung durch die Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die reibungslose Durchführung der Arbeit der ständigen Kommissionen zu schaffen (Bereitstellung von Sitzungsräumen, Schreibgelegenheit usw.).

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die engste Zusammenarbeit der Abteilungen der Räte und der Leitungen der Einrichtungen der Bezirke und Kreise mit den ständigen Kommissionen zu gewährleisten.

(3) In bestimmten Zeitabständen ist von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Vorläufige Direktive

für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 18. September 1952

I.

Den Organisations-Instrukteur-Abteilungen fällt bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt, bei der Festigung der Verbindung zu den Massen, bei der Organisierung der Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und bei der Verbesserung des Arbeitsstils und der Arbeitsmethoden eine große Bedeutung zu.

Diese Abteilungen ordnen ihre gesamte Tätigkeit den von den örtlichen Organen der Staatsgewalt zu lösenden Hauptaufgaben unter. Sie helfen ihnen, konkret die Leitung des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus zu verbessern und das Niveau ihrer organisatorischen Massenarbeit zu erhöhen.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen unterscheiden sich von allen Abteilungen, indem sie die gesamte Wirtschaft und den Stand der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, alle Zweige der staatlichen Arbeit im Bereich der örtlichen Organe der Staatsgewalt tiefgehend studieren, die Erfahrungen auf allen Gebieten auswerten, in der Praxis helfen, die aufgetretenen Mängel zu beseitigen und die Arbeit zu verbessern.

II.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen unterstehen den Räten der Bezirke oder Kreise und werden durch den Sekretär des Rates angeleitet.

Die Leiter der Organisations-Instrukteur-Abteilungen werden von den Räten der Bezirke und Kreise vorgeschlagen und von den Bezirkstagen oder Kreistagen bestätigt. Die Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilungen müssen über ein hohes politisches und fachliches Wissen verfügen.

III.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen arbeiten nach Plänen, die jeweils für ein Quartal aufgestellt und durch die Räte der Bezirke oder Kreise bestätigt werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die Aufgaben der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bestehen in folgendem:

1. Unterstützung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreistage und deren Abgeordneten; Organisierung der Massenarbeit

Dazu gehören insbesondere:

a) Überwachung der Einhaltung der Termine für die Einberufung der Bezirkstage, der Kreistage und der Sitzungen der Räte der Bezirke und Kreise entsprechend der Ordnung vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise (GBl. S. 621 und 623).

b) Organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Bezirks- und Kreistage.

c) Kontrolle über die richtige Auswertung und Behandlung der Vorschläge und kritischen Bemerkungen der Abgeordneten durch die entsprechenden Organe in den Bezirken und Kreisen.

c) Registrierung der Arbeit der ständigen Kommissionen und die Kontrolle über die richtige Auswertung und Behandlung ihrer Vorschläge sowie die Information der Räte der Bezirke und Kreise über deren Tätigkeit.

e) Unterstützung der ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Arbeiten, insbesondere Bereitstellung der notwendigen technischen Hilfskräfte und Aufbewahrung des Arbeitsmaterials der ständigen Kommissionen.

f) Unterstützung der Abgeordneten der Bezirks- und Kreistage in ihrer Tätigkeit, insbesondere organisatorische Hilfe bei der Durchführung der Sprechstunden, der Berichterstattungen in öffentlichen Versammlungen und bei der Erledigung der an sie herangetragenen Wähleraufträge und Wünsche aus der Bevölkerung.

g) Organisatorische Vorbereitung der Wahlen zu den Bezirks- und Kreistagen und zu den Schöffenwahlen der Bezirks- und Kreisgerichte.

h) Anleitung, Schulung und Unterstützung der Haus- und Straßenvertrauensleute.

i) Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs der Kreise, Städte und Gemeinden zur Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes sowie die Kontrolle der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

j) Anleitung der staatlichen Organe in den Kreisen und Gemeinden bei der richtigen Organisation der Massenarbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. Kontrolle über die Durchführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Regierung, der Bezirkstage, Kreistage und der Räte der Bezirke und Kreise

Dazu gehört insbesondere:

a) Kontrolle der termingemäßen Durchführung der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Regierung, der Bezirkstage, Kreistage und ihrer Räte sowie über deren Popularisierung vor der Bevölkerung.

b) Entgegennahme der Protokolle der Sitzungen der Bezirkstage und Kreistage sowie der Räte der Bezirke und Kreise. Vorlage der den geltenden Gesetzen nicht entsprechenden Beschlüsse an die Räte der Bezirke und Kreise.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden

Dazu gehört insbesondere:

a) Studium der Tätigkeit der Bezirks- und Kreistage, ihrer Räte, Abteilungen und Einrichtungen sowie der Haus- und Straßenvertrauensleute, Auswertung und Verallgemeinerung der gewonnenen Erfahrungen sowie Schaffung von Beispielen.

b) Organisierung von Komplex- und Zweigkontrollen unter Hinzuziehung verantwortlicher Mitarbeiter der entsprechenden Zweige des Staatsapparates, von Spezialisten, Abgeordneten und Mitgliedern des Aktivs der ständigen Kommissionen.

c) Kontrolle der regelmäßigen Durchführung der Sprechstunden für die Bevölkerung sowie Kontrolle der fristgemäßen Bearbeitung der Gesuche und Beschwerden der Werktätigen.

Die Organisations-Instrukteur-Abteilung hat das Recht:

1. Die Arbeit der Abteilungen und Einrichtungen bei den Räten der Bezirke, die Arbeit der Räte der Kreise und ihrer Abteilungen und Einrichtungen sowie die Arbeit der Räte der Städte und Gemeinden zu prüfen.

2. Bei der Überprüfung der Arbeit der staatlichen Organe in den Bezirken und Kreisen entsprechend den bestätigten Arbeitsplänen Mitarbeiter aus den Abteilungen der Räte der Bezirke oder Kreise heranzuziehen.

3. Von den staatlichen Organen der Bezirke und Kreise sowie ihrer Einrichtungen entsprechend den Aufträgen der Räte der Bezirke oder Kreise oder den Aufgaben der bestätigten Arbeitspläne entsprechende Aufskünfte und Angaben einzuholen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Die Organisations-Instrukteur-Abteilungen stützen sich in ihrer Arbeiten auf die Hilfe der Abgeordneten der Bezirks- und Kreistage und auf die gesellschaftliche Mitarbeit der Bevölkerung.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
R a u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane
E g g e r a t h
Staatssekretär

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

G e s e t z

über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik

(Gerichtsverfassungsgesetz)

Vom 2. Oktober 1952

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gerichte

Die Rechtssprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirksgerichte und die Kreisgerichte.

§ 2

Aufgaben der Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden.

Ihre Aufgabe ist

a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,

b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,

c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,

d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 3

Der Erfüllung dieser Aufgaben dient sowohl das Strafverfahren als auch das Zivilverfahren.

§ 4

Verkündung der Urteile

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik verkünden ihre Urteile im Namen des Volkes.

§ 5

Unabhängigkeit der Richter

Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

§ 6

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet nur statt, soweit das Gesetz es zuläßt.

§ 7

Gleichberechtigung, Verbot von Ausnahmegerichten

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gerichte für bestimmte Sachgebiete können nur errichtet werden, wenn sie für im voraus und allgemein bezeichnete Personengruppen oder Streitgegenstände zuständig sein sollen.

§ 8

Recht auf Verteidigung

Das Recht jedes Beschuldigten auf seine Verteidigung wird gewährleistet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 9

Zulässigkeit des Rechtsweges

Vor die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gehören alle Straf- und Zivilsachen, für die nicht durch Gesetz die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete oder von Verwaltungsbehörden begründet ist. Andere Angelegenheiten gehören vor die Gerichte nur, soweit es durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

§ 10

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.

Zweites Kapitel

Der Richter

Erster Abschnitt: Die Berufsrichter

Erster Titel: Die Stellung des Richters

§ 11

Persönlichkeit und Ausbildung

(1) Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte.

§ 12

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitze des Wahlrechtes sind.

(2) Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 13

Recht auf politische Betätigung

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zweiter Titel: Wahl, Ernennung und Abberufung des Richters

§ 14

Wahl und Ernennung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die übrigen Richter werden von dem Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.

§ 15

Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht

Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Ministerrat einen Richter für die Dauer von höchsten einem Jahr als Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht bestellen. Die Zahl der Hilfsrichter darf ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Obersten Gerichts nicht übersteigen.

§ 16

Abberufung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie

a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,

b) rechtkräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

(2) Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes unfähig sind.

(3) Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.

§ 17

Die Richter der anderen Gerichte können vorfristig unter den Voraussetzungen des § 16 von dem Minister der Justiz abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Anhören des Kollegiums des Ministeriums der Justiz.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 18

Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, können vorläufig ihres Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen Richter durch den Minister der Justiz.

§ 19

Die Dienstverhältnisse der Richter werden im einzelnen durch besondere Verordnungen geregelt.

Dritter Titel:

Disziplinarbestimmungen

§ 20

Der Richter ist in erhöhtem Maße verpflichtet, sich dienstlich und außerdienstlich untadelig zu verhalten. Er kann wegen Handlungen, die seines Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21

(1) Diesziplinarausschüsse werden bei dem Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten gebildet. Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte zuständig.

(2) Gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 22

Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts nach Bestimmung des Vorsitzenden als Beisitzer.

§ 23

(1) Der Disziplinarausschuß erkennt auf Strafe oder Freispruch. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, strenge Rüge.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine dieser Disziplinarstrafen nicht gesühnt werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle (§§ 16, 17) darüber herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht sind endgültig.

§ 24

Die Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden durch eine Disziplinarordnung für Richter geregelt.

Zweiter Abschnitt: Die Schöffen

Erster Titel:
Die Stellung der Schöffen

§ 25

Amt der Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt.

§ 26

(1) Die Schöffen nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Rechtsprechung teil. Sie üben in den Verhandlungen in Straf- und Zivilsachen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

(2) Ein Schöffe soll an zwölf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen im Jahre an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen.

§ 27

Der Schöffe hat die besondere Aufgabe, die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und den demokratischen Gerichten zu festigen. Entsprechend dieser Aufgabe hat sich ein Schöffe beruflich und außerberuflich vorbildlich zu verhalten und zur Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung beizutragen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 28

Voraussetzungen

Als Schöffen können alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die das Wahlrecht besitzen und das 23. Lebensjahr vollendet haben.

§ 29

Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zur Ausübung des Schöffenamts sind:

1. Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt sind, dessen Begehung sie zur Ausübung des Schöffenamtes ungeeignet erscheinen läßt;
2. Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

§ 30

Hinderungsgründe

Als Schöffen dürfen nicht gewählt werden:

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

§ 31

Ablehnungsrecht

Die Berufung zum Schöffenamt dürfen ablehnen:

1. Ärzte, medizinisches Personal, Apotheker und Hebammen,
2. Personen über 65 Jahre,
3. Frauen, denen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert.

§ 32

Wahl unfähiger oder ungeeigneter Schöffen

(1) Ist eine zur Ausübung des Schöffenamtes unfähige Person (§ 29)als Schöffe gewählt worden oder tritt ihre Unfähigkeit nachträglich ein, so hat nach Feststellung der Unfähigkeit durch den Rat des Kreises oder des Bezirkes der Leiter des zuständigen Gerichts ihren Namen von der Schöffenliste zu streichen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Ist ein Schöffe entgegen der Vorschrift des § 30 gewählt worden oder tritt einer der dort bezeichneten Hinderungsgründe nachträglich ein, so ist der Schöffe zu Sitzungen nicht heranzuziehen.

(3) Erweist sich ein Schöffe für sein Amt als ungeeignet, so kann er auf Antrag des Leiters des zuständigen Gerichts von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder Bezirkes, für dessen Gericht er gewählt ist, abberufen werden.

§ 33

Verpflichtung der Schöffen

Die den Gerichten zugeteilten Schöffen werden bei jedem Gericht in einer gemeinsamen Sitzung durch den Leiter des Gerichts feierlich verpflichtet.

§ 34

Vergütung und Auslagen

(1) Dem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen ist der Lohn für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes weiter zu zahlen. Schöffen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfälle, und alle Schöffen auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Schöffen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ausbleiben, sind die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten aufzuerlegen, falls sie nicht bis spätestens eine Woche nach dem Termin eine genügende Entschuldigung abgeben.

Zweiter Titel: Die Wahl der Schöffen

§ 35

Wahl der Schöffen

Die Schöffen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, und zwar

die Schöffen der Kreisgerichte:

von den wahlberechtigten Bürgern des Kreises,

die Schöffen der Bezirksgerichte:

von den Bezirkstagen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 36

(1) Die Anzahl der für jedes Gericht zu wählenden Schöffen wird vom Minister der Justiz bestimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und die Geltendmachung des Ablehnungsrechts werden in einer Verordnung getroffen, die der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erläßt.

§ 37

Schöffenlisten

Die für jedes Gericht gewählten Schöffen werden in Listen, getrennt nach Schöffen für Jugendsachen und für andere Sachen, aufgenommen.

Drittes Kapitel

Die Gerichte

Erster Abschnitt: Das Kreisgericht

§ 38

Verteilung der Kreisgerichte

(1) Für jeden Kreis wird ein Kreisgericht gebildet.

(2) Zur Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, daß an anderen Orten des Kreises regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

§ 39

Besetzung des Kreisgerichts

(1) Das Kreisgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Richter des Gerichts.

§ 40

Gliederung

Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 41

Zuständigkeit des Kreisgerichts in Strafsachen

(1) Das Kreisgericht ist zuständig für alle Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist.

(2) In Strafsachen, für die die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründet ist, entscheidet das Kreisgericht, wenn der Staatsanwalt bei ihm Anklage erhebt.

§ 42

Zuständigkeit des Kreisgerichts in Zivilsachen

Das Kreisgericht ist zuständig für alle Zivilsachen mit Ausnahme der Sachen, in denen eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert den Betrag von 3000 DM übersteigt.

§ 43

Besetzung der Kammern

(1) Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt. Die zu berufenden Schöffen werden von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Listen bestimmt, wobei aus besonderen Gründen ein Abweichen von der Reihenfolge zulässig ist.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

§ 44

Rechtsauskunftsstellen

Bei jedem Kreisgericht wird eine Rechtsauskunftsstelle zur Erteilung von Rat und Rechtsauskünften an die Bevölkerung gebildet. Sie steht unter der persönlichen Verantwortung des Direktors.

§ 45

Öffentliche Berichterstattung

Die Richter und Schöffen der Kreisgerichte haben über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen öffentlich Bericht zu erstatten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zweiter Abschnitt:

Das Bezirksgericht

§ 46

Verteilung der Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Bezirksgericht gebildet.

§ 47

Besetzung des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Den Direktor und den Vertreter des Direktors bestimmt der Minister der Justiz aus der Zahl der Oberrichter.

§ 48

Gliederung

Bei den Bezirksgerichten werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

§ 49

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig

a) für die Verhandlung und Entscheidung über

1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
2. Mord,
3. besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die Anklage bei einem anderen Gericht erhebt;

b) für die Verhandlung und Entscheidung in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 50

Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte in Zivilsachen.

§ 51

Besetzung der Senate

(1) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.

(3) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei weiteren Richtern.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

Dritter Abschnitt:

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

§ 52

Sitz des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.

§ 53

Besetzung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 54

Gliedèrung. Besetzung der Senate

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Oberrichter als Vorsitzendem und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

§ 55

Zuständigkeit des Obersten Gerichts

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz:

   für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.

2. als Gericht zweiter Instanz:

   für die Verhandlung und Entscheidung über

   a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;

   b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38, 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950.

3. als Kassationsgericht:

   für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Präsidenten des Obersten Gerichts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1, Ziff. 2 und 3 übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus.

(3) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 56

Das Plenum

(1) Das Plenum setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Es wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

(2) Zum Erlaß einer Entscheidung des Plenums ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Obersten Gerichts erforderlich.

(3) Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuziehen.

(4) Der Minister der Justiz ist berechtigt, an den Sitzungen des Plenums teilzunehmen.

§ 57

Zuständigkeit des Plenums

(1) Will ein Senat des Obersten Gerichts bei der Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Rechtsfrage vom Plenum des Obersten Gerichts zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Das Plenum ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation einer Entscheidung des Obersten Gerichts. Die am Erlaß der angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter stimmen bei der Entscheidung des Plenums nicht mit.

§ 58

Erlaß von Richtlinien

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.

§ 59

Rechtsgutachten

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann von dem Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Vierter Abschnitt: Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 60

Aufgaben der Geschäftsstellen

(1) Jedes Gericht hat zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geleitet, dem die erforderliche Zahl von Schriftführern und sonstigen Hilfskräften beigegeben wird.

§ 61

Gerichtsvollzieher

Bei jedem Kreisgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt; seine Aufgabe ist die Durchführung von Vollstreckungen, Zustellungen und sonstigen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfahrensgesetze.

Viertes Kapitel

Persönlicher Geltungsbereich der Rechtsprechung

§ 62

Diplomatische Vertreungen

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen.

(2) Das gleiche gilt für die den Hausstand teilenden Familienmitglieder der in Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 63

Konsuln

Die in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Konsuln fremder Staaten unterstehen der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik, sofern nicht durch Staatsvertrag anderweitige Bestimmungen getroffen sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Fünftes Kapitel

Gerichtssprache

§ 64

(1) Die Gerichtssprache ist deutsch.

(2) Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich ihrer Muttersprache bedienen.

§ 65

Sorben haben in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung das Recht, die sorbische Sprache zu gebrauchen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind. In diesem Fall kann in sorbischer Sprache verhandelt werden. Das Protokoll ist in die deutsche Sprache zu übertragen.

Sechstes Kapitel

Rechtshilfe

§ 66

(1) Die Gerichte haben sich gegenseitig sowie der Staatsanwaltschaft in Straf- und Zivilsachen Rechts- und Vollstreckungshilfe zu leisten.

(2) Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bereiches ohne Zustimmung des zuständigen Kreisgerichts nur vonehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle ist dem zuständigen Kreisgericht Anzeige zu machen.

§ 67

Rechtshilfeersuchen

(1) Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Kreisgericht zu richten, in dessen Bereich die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

(2) Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn das ersuchte Gericht örtlich unzuständig oder die vorzunehmende Handlung unzulässig oder der Gegenstand des Ersuchens nicht hinreichend bestimmt ist. Das Ersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts darf nicht wegen örtlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 68

Ablehnung

Wird das Ersuchen abgelehnt, so entscheidet das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Seine Entscheidung ist endgültig.

Siebentes Kapitel

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 69

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit allen seinen Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft.

§ 70

Durchführungsbestimmungen

Der Minister der Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 71

Übergangsbestimmungen

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gilt folgendes:

1. Straf- und Zivilverfahren bei den Amtsgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Kreisgerichte über;
2. Strafverfahren erster und zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
3. Zivilverfahren erster Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen Kreis- und Bezirksgerichte über;
4. Zivilverfahren zweiter Instanz bei den Landgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über;
5. Straf- und Zivilverfahren bei den Oberlandesgerichten gehen auf die nunmehr örtlich zuständigen Bezirksgerichte über, wobei Revisionen nach den bisherigen Verfahrensvorschriften zu Ende geführt werden. Zivilverfahren zweiter Instanz gehen auf das Oberste Gericht über, soweit dessen Zuständigkeit nach diesem Gesetz begründet ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 72

(1) Die Wahlperiode der von der Volkskammer bereits gewählten Richter des Obersten Gerichts beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Alle übrigen Richter werden vom Minister der Justiz neu ernannt.

(3) Die zur Zeit gewählten Schöffen üben ihr Amt bis zum Ablauf des Jahres 1954 aus. Notwendige Nachwahlen werden in entsprechender Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen über die Schöffenwahlen durchgeführt. Im übrigen bestimmt sich die Tätigkeit der Schöffen nach diesem Gesetz.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten Oktober neunzehnhundertzweiundfünzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. P i e c k

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

G e s e t z

über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung).

Erstes Kapitel

§ 1

Inhalt und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane in Strafsachen. Es bestimmt die Aufgaben der Organe des Staates und die Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Strafverfahren.

(2) Es ist der Zweck dieses Gesetzes, die allseitige, gewissenhafte und beschleunigte Aufklärung des Sachverhalts sowie die Feststellung des Verbrechens und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu gewährleisten. Es sichert die gerecht Anwendung des Strafgesetzes und die schnelle und gerechte Bestrafung der Schuldigen.

§ 2

Die erzieherische Aufgabe des Strafverfahrens

Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen

Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§ 4

Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht fest, so übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln, soweit sie nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzesverletzung durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt.

§ 5

Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger

(1) Das Recht der persönlichen Freiheit, das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Wahrung des Postgeheimnisses unterliegen im Strafverfahren Beschränkungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jeder Richter und Staatsanwalt ist verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Beschränkungen und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen.

§ 6

Verbot der doppelten Bestrafung

(1) Niemand darf wegen einer Handlung, über die ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig entschieden hat, erneut zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

(2) Ist eine Handlung rechtskräftig als Übertretung bestraft worden, so steht dies einer Bestrafung der Handlung als Verbrechen nicht entgegen. Eine bereits vollstreckte Strafe ist anzurechnen.

(3) Die Vorschriften über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen werden hierdurch nicht berührt.

Zweites Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 7

Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen

§ 8

Strafsachen stehen miteinander in Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnhmer, Begünstigter oder Hehler beschuldigt werden.

§ 9

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 10

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

Zusammenhang in besonderen Fällen

§ 11

Gehört eine von mehreren zusammenhängenden Strafsachen vor ein Gericht für ein bestimmtes Sachgebiet (§ 7 Gerichtsverfassungsgesetz), so ist dieses für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Strafsachen zuständig.

§ 12

In Zusammenhang mit dem Strafverfahren können vor dem Strafgericht die Schadensersatzansprüche des Verletzten gegenüber dem Beschuldigten geltend gemacht werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zweiter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 13

Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich das Verbrechen oder die Übertretung begangen ist.

§ 14

Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, so wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

§ 15

Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach §§ 13 und 14 kein Gericht örtlich zuständig, so bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

§ 16

Hafen

(1) Ist das Verbrechen auf einem deutschen Schiff im Ausland oder auf offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Verbrechen in einem deutschen Luftfahrzeug gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Exterritoriale Deutsche

Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt Berlin, die Hauptstadt Deutschlands, als ihr Wohnsitz.

§ 18

Örtliche Zuständigkeit bei Zusammenhang

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 19

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung von Richtern

§ 20

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramts ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. der durch das Verbrechen Verletzte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten oder Verletzten sowie die mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Staat Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten oder des Verletzten;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Angestellter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;

5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 21

Frühere Mitwirkung

Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel oder die Kassation angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§ 22

Ablehnung der Richter

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Staatsanwalt, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

§ 23

Ablehnungsfrist

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 24

Ablehnungsverfahren

Die Ablehnung ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, geltend zu machen und zu begründen. Der abgelehnte Richter soll sich dazu äußern.

§ 25

Entscheidung über die Ablehnung

(1) Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört. An die Stelle des abgelehnten Rich-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

ters tritt sein Vertreter. Über die Ablehnung eines Schöffen entscheiden der Vorsitzende und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, ist ein Ersatzschöffe zuzuziehen.

(2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.

(3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, so entscheidet das höere Gericht.

§ 26

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

§ 27

Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungsgründe und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 28

Protokollführer

(1) Die Bestimmungen dieses Abshnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und ihre Bekanntmachung

§ 29

Entscheidungen des Gerichts sind Urteile oder Beschlüsse. Urteile ergehen nur auf Grund einer Hauptverhandlung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 30

Anhören der Beteiligten

Beschlüsse werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhören der Beteiligten, wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen.

§ 31

Begründung der Entscheidungen

(1) Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

(2) Urteile sind stets zu begründen.

§ 32

Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Urteile sind stets zu verkünden und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 33

Öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine deutsche oder ausländische Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§ 34

Zustellungen an den Staatsanwalt

Zustellungen an den Staatsanwalt erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Fünfter Abschnitt

Fristen und Fristversäumung

§ 35

Tagesfristen

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

§ 36

Wochen-, Monats- und Jahresfristen

(1) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des folgenden Werktags.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

§ 37

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 38

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 39

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

§ 40

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 41

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

§ 42

Vernehmung des Präsidenten

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik ist in seinem Amtssitz zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung wird er nicht geladen. Das Protokoll über seine gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 43

Mitglieder oberster Staatsorgane

Die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu vernehmen.

(2) Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

§ 44

Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Die zwangsweise Vorführung des Zeugen ist zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal verhängt werden.

(2) Die Auferlegung von Strafen und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

§ 45

Aussagepflicht

Der Zeuge ist zur Erstattung seiner Aussagen vor jedem Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan verpflichtet, soweit ihm nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 46

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Ehegatte des Beschuldigten;
2. die Geschwister des Beschuldigten,
3. Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Diese Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 47

Recht zur Aussage-verweigerung

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Dieses Recht besteht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

(2) Rechtsanwälte und Ärzte dürfen die Aussage nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit sind.

(3) Für das Recht der Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer, die Aussage zu verweigern, gelten Art. 67 Abs. 4 und Art. 80 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 48

Aussagengenehmigung

(1) Jeder Zeuge ist verpflichtet, die Aussage zu verweigern, soweit er die vom Staat ihm ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht verletzen würde, es sei denn, daß ihn die zuständige Stelle von dieser Pflicht befreit hat.

(2) Das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und der Richter haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Zeugnisverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Zeugnisverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

(4) Mitglieder des Ministerrats, Staatssekretäre sowie Leiter der zentralen Organe der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Stellvertreter bedürfen der Aussagegenehmigung durch den Ministerpräsidenten.

§ 49

Auskunftsverweigerung bei Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm oder einem der im § 46 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuzie-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

hen würde. Bezüglich der Angehörigen gilt dieses Recht nicht, soweit nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige besteht.

§ 50

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beschwören haben, wenn das Gericht dies beschließt. Hierbei sind sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage wie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

Vereidigung und Nichtvereidigung

§ 51

(1) Eine Vereidigung von Zeugen findet nur bei einer richterlichen Vernehmung statt.

(2) Über die Notwendigkeit der Vereidigung beschließt das Gericht. Es soll sie nur anordnen, wenn die Bedeutung der Sache die Vereidigung erforderlich erscheinen läßt. Die Vereidigung kann auf die für die Entscheidung wesentlichen Punkte beschränkt werden.

§ 52

Nicht zu vereidigen sind:

1. Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung einer Aussage vor Gericht und ihrer Beeidigung keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, die verdächtig sind, bei dem abzuurteilenden Verbrechen als Täter, Teilnehmer, Begünstigter oder Hehler beteiligt zu sein, oder die deswegen bereits verurteilt sind.

§ 53

Vereidigung bei Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter hat die Vereidigung jedoch auszusetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorzubehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die nach § 52 die Vereidigung ausschließen können. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

§ 54

Form der Vereidigung

(1) Der Vernommene kann den Eid in der weltlichen oder in der religiösen Form leisten.

(2) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: "Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben." Der Zeuge leistet den Eid mit folgenden Worten: "Ich schwöre es."

(3) Hat der Zeuge die religiöse Form des Eides gewählt, so leistet er den Eid durch Sprechen der religiösen Eidesformel: "Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe." Andere religiöse Beteuerungsformeln sind zulässig.

(4) Der Zeuge soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Werden mehrere Zeugen gleichzeitig vereidigt, so haben sie die Eidesformel nacheinander auszusprechen.

§ 55

Eidesleistung Stummer

Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die von ihnen gewählte Eidesformel niederschreiben und unterschreiben.

§ 56

Vernehmung zur Person

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Vorstrafen und seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 57

Vernehmung zur Sache

Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll. Er soll sich zunächst im Zusammenhang äußern und dann durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussagen veranlaßt werden.

§ 58

Zeugengebühren

Jeder von dem Richter oder dem Staatsanwalt geladene oder auf Beschluß des Gerichts vernommene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall von Lohn oder sonstigem Arbeitsverdienst und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen.

Siebenter Abschnitt

Sachverständige

§ 59

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften Abweichendes bestimmt wird.

§ 60

Auswahl

(1) Sachverständigengutachten sollen von dem Untersuchungsorgan, dem Staatsanwalt oder dem Gericht, bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden. Die Dienststelle kann einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind dann als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger soll nicht tätig werden, auf wen die Ausschließungsgründe des § 20 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 61

Säumnisfolgen

Erscheint der Sachverständige auf eine Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die Kosten und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 62

Vereidigung

(1) Der Sachverständige kann vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens und mit der Erklärung zu leisten, daß der Sachverständige das Gutachten unvoreingenommen und nach bestem Wissen erstattet habe.

§ 63

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt

§ 64

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Erziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 65

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im Ermittlungsverfahren entscheidet der Staatsanwalt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht.

(2) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 66

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan, zu.

§ 67

Sachverständigengebühren

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 68

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis von Tatsachen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 69

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwalts von zwei Ärzten, unter denen sich ein staatlich angestellter Arzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Staatsanwalts entbehrlich ist.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Achter Abschnitt

Dolmetscher

§ 70

(1) Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Beschuldigten ist der gesamte Gang der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

§ 71

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

§ 72

Die Vorschriften über die Bestellung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte oder Zeuge taub oder stumm ist.

Neunter Abschnitt

Ordnungsstrafe

§ 73

(1) In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Verfahren obliegenden Pflichten eine Ordnungsstrafe durch Beschluß des Gerichts verhängt werden. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150,-- DM.

(2) In den Fällen, in denen das Gericht eine Ordnungsstrafe verhängen kann, kann es dem Verurteilten die durch seine Säumnis entstandenen Kosten und Auslagen auferlegen.

Zehnter Abschnitt

Das Recht auf Verteidigung

§ 74

Wahl eines Verteidigers

(1) Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 75

Wahlverteidiger

Zu Verteidigern können alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte gewählt werden.

§ 76

Bestellung eines Verteidigers

(1) Dem Angeklagten ist ein Verteidiger zu bestellen in allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in den Strafverfahren erster Instanz vor den Bezirksgerichten.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts einen Verteidiger bestellen, wenn die Sache es erfordert.

(3) Der Angeklagte kann auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten.

§ 77

Zurücknahme der Bestellung

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

§ 78

Ausbleiben des Verteidigers

(1) Wenn in den Fällen des § 76 Absätze 1 und 2 ein bestellter Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich vorzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat das Gericht dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung beschließen.

(2) Das gleiche trifft im Falle des § 76 Abs. 1 auf den gewählten Verteidiger zu.

(3) Wird durch die Schuld des Verteidigers die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins oder die Unterbrechung der Verhandlung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 79

Gemeinschaftlicher Verteidiger

Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist zulässig, soweit dies nicht den Interessen des Beschuldigten widerspricht.

§ 80

Akteneinsicht

(1) Der Verteidiger ist nach Zustellung der Anklageschrift zur Einsicht in die Gerichtsakten befugt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt kann ihm die Einsicht in die Akten des Staatsanwalts insoweit gestattet werden, als dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann

(3) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sprechen und mit ihm korrespondieren, im Ermittlungsverfahren jedoch nur unter den von dem Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen; der Zweck der Untersuchung darf nicht gefährdet werden.

§ 81

Beistände

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten ist nach Zustellung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 82

Rechtsanwaltsgebühren

(1) Dem zum Verteidigen bestellten Rechtsanwalt sind für die Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus dem Staatshaushalt zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff gegen den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Elfter Abschnitt

Öffentlichkeit und Ordnungsgewalt

§ 83

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen vor den Strafgerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

§ 84

Urteilsverkündung

(1) Urteile sind stets öffentlich zu verkünden.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 85

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung soll angegeben werden, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umstände zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 86

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 87

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 88

Zwangsweise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen.

§ 89

Ordnungsstrafen

Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

Zwölfter Abschnitt

Beratung und Abstimmung

§ 90

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der gefundenen Entscheidung kann der Protokollführer zugezogen werden.

§ 91

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 92

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen; die Einsicht steht nur den an der Urteilsfällung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 93

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 94

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren.

Drittes Kapitel

Das Ermittlungsverfahren

Erster Abschnitt

Leitung des Ermittlungsverfahrens

§ 95

Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.

§ 96

Führung der Untersuchungen

Die Untersuchungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.

§ 97

Aufsicht des Staatsanwalts über die Untersuchungsorgane

Die Aufsicht über alle Untersuchungen der Untersuchungsorgane obliegt dem Staatsanwalt. Der Staatsanwalt kann Weisungen für die Führung der Untersuchungen erteilen. Er kann die Untersuchungen in jeder Lage des Verfahrens selbst führen.

§ 98

Zuständigkeit für die Untersuchungsaufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt:

a) von dem Kreisstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen,

b) von dem Bezirksstaatsanwalt über die Untersuchungsorgane in den Kreisen und Bezirken,

c) von dem Generalstaatsanwalt über alle Untersuchungsorgane.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der ihm unterstellten Staatsanwälte auf dem Gebiet der Aufsicht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 99

Untersuchung durch andere Staatsorgane

Der Staatsanwalt kann die Durchführung der Untersuchung auch anderen staatlichen Organen übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

Beschwerde gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane

§ 100

Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige haben das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme eines Untersuchungsorgans Beschwerde beim Staatsanwalt einzulegen.

§ 101

(1) Die Beschwerde ist bei dem Staatsanwalt einzulegen, dem die Aufsicht über das Untersuchungsorgan obliegt.

(2) Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten.

(3) Der Staatsanwalt hat über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden und in den Fällen, in denen er der Beschwerde stattgibt, dem Untersuchungsorgan die entsprechende Weisung zu erteilen.

Zweiter Abschnitt

Gang des Ermittlungsverfahrens

§ 102

Einleitung der Untersuchung

Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung können geben:

1. Eigene Wahrnehmungen der Untersuchungsorgane,
2. Aufträge des Staatsanwalts,
3. Mitteilungen oder Anzeigen von staatlichen Organen,
4. Mitteilungen oder Anzeigen von Bürgern,
5. Selbstbezichtigungen.

§ 103

Strafanzeige

Anzeigen von Verbrechen können bei dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsorganen, insbesondere bei der Deutschen Volkspoli-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

zei, mündlich oder schriftlich erstattet werden. Über die mündliche Anzeige ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Anzeigenden zu unterschreiben.

§ 104

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, so hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll in der Regel ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

§ 105

Absehen von Untersuchungen

(1) Das Untersuchungsorgan kann von der Einleitung einer Untersuchung absehen, wenn die Anzeige eine Übertretung betrifft und das Interesse des werktätigen Volkes die Strafverfolgung nicht erfordert.

(2) Wird die Einleitung einer Untersuchung abgelehnt, so ist der Bescheid dem Anzeigenden zuzustellen. Er kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche bei dem Staatsanwalt Beschwerde erheben.

§ 106

Anordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die Prüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans gelangten Sachverhalts, daß der Verdacht eines Verbrechens oder einer Übertretung besteht, so ordnet der Staatsanwalt oder der Leiter des Untersuchungsorgans durch schriftliche, begründete Verfügung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens an. Dies ist dem Beschuldigten bei Beginn seiner Vernehmung mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 107

Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfanges der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts zulässig.

§ 108

Umfang der Ermittlungen

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, sind zu sichern.

§ 109

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan zu vernehmen. Beantragt der Beschuldigte Beweiserhebungen, so sind sie durchzuführen, wenn sie von Bedeutung sein können.

§ 110

Ladung

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden. Die Ladung kann die Androhung enthalten, daß er im Falle des Ausbleibens vorgeführt werden kann.

(2) Auch ohne Ladung kann der Beschuldigte zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn dies im Interesse der Untersuchung zweckmäßig ist.

§ 111

Protokoll

Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 112

Vernehmungsprotokoll

(1) Das Protokoll über die Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen hat zu enthalten:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

a) Ort und Zeit der Vernehmung,

b) den Namen des Vernehmenden,

c) die Personalien des Zeugen (§ 56); beim Beschuldigten außerdem sämtliche Vornamen, Familienstand, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,

d) die Angaben über die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Beschuldigten,

e) die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten,

f) Aufgaben über verwandschaftliche und sonstige Beziehungen zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten,

g) den Hinweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes,

h) die Erklärungen zur Sache einschließlich der zur Entlastung vorgebrachten Angaben,

i) sonstige Hinweise des Beschuldigten oder Zeugen.

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung zu unterschreiben.

§ 113

Festnahmerecht bei Amtshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Amtshandlungen, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Dritter Abschnitt

Beschlagnahme und Durchsuchung

1. Teil

Beschlagnahme von Sachen und Gegenständen

§ 114

Zulässigkeit der Beschlagnahme

Der Beschlagnahme unterliegen:

1. Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.

§ 115

Herausgabepflicht

(1) Wer einen der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstand in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Wer die Vorlegung verweigert, kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden.

Zuständigkeit für die Anordnung der Beschlagnahme

§ 116

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zu. Das Erfordernis der richterlichen Bestätigung gemäß § 140 wird hierdurch nicht berührt.

§ 117

Im gerichtlichen Verfahren werden Beschlagnahmen vom Gericht ausgesprochen.

§ 118

Beschlagnahme von Postsendungen

Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post ist zulässig. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 119

Benachrichtigung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückbehaltung nicht erforderlich ist, so ist sie der Post wieder auszuhändigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

§ 120

Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, daß sie in Verwahrung genommen oder gegenüber dem, der sie in Gewahrsam hat, für beschlagnahmt erklärt wird. Wird die Sache nicht in Verwahrung genommen, so soll die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht werden. Ebenso ist mit freiwillig herausgegebenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten wird durch Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten vollzogen. Wird eine Forderung beschlagnahmt, so wird zugleich dem Schuldner verboten, an den Berechtigten zu leisten. Die Beschlagnahme wird dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn ihm das Leistungsverbot zugestellt oder wenn ihm die Beschlagnahme auf andere Weise bekannt wird.

(3) Wird ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Recht beschlagnahmt, so ersucht der Staatsanwalt die zuständige Behörde um Vornahme der erforderlichen Eintragung.

§ 121

Wirkung der Beschlagnahme

Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber und, wenn die Beschlagnahme die Schadloshaltung des Verletzten sichert, auch diesem gegenüber unwirksam. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.

§ 122

Mitteilung der Beschlagnahme

Die Verfügung oder der Beschluß, durch den die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Durchführung der Beschlagnahme

§ 123

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme ist, soweit sich aus § 120 nichts anderes ergibt, Aufgabe des Untersuchungsorgans. Dieses ist verpflichtet, alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforder-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

lichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen.

(2) Bei der Vollziehung der Beschlagnahme sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 124

(1) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises.

(2) Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

§ 125

Aufhebung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet.

§ 126

Rückgabe an den Verletzten

Eine Sache, die dem Verletzten durch ein Verbrechen entzogen worden und im Verfahren entbehrlich ist, wird dem Verletzten zurückgegeben, wenn keine entgegenstehenden Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 127

Notveräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kosten würde. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit zweckmäßig, dem Beschuldigten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. Teil

Vermögensbeschlagnahme

§ 128

Voraussetzungen der Vermögensbeschlagnahme

(1) Das Vermögen des Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, hinreichend verdächtig ist.

(2) In diesem Falle sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

§ 129

Vollziehung und Wirkung der Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie erfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 120 Abs. 3 entsprechend.

(3) Gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen ist nach der Bekanntmachung der Beschlagnahme ausgeschlossen.

§ 130

Verwalter

Für die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens gilt § 124 entsprechend.

§ 131

Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 132

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Vollstreckung einer Geldstrafe oder die Beitreibung der Kosten wesentlich erschwert werden würde. Der Erlaß des Arrestbefehls ist nur zulässig, wenn der Beschuldigte des Verbrechens hinreichend verdächtigt ist. Zur Sicherung geringfügiger Beträge ergeht kein Arrestbefehl.

(2) Im Arrestbefehl wird der zu sichernde Geldbetrag festgestellt.

(3) Die Vollziehung des Arrestbefehls erfolgt durch den Staatsanwalt, der sich hierbei des Gerichtsvollziehers bedienen kann.

(4) Im gerichtlichen Verfahren stehen die Befugnisse nach Absätzen 1 bis 3 dem Prozeßgericht zu.

3. Teil

Durchsuchung

§ 133

Durchsuchung bei Verdächtigen

Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder als Begünstigter oder Hehler verdächtigten Person, ihrer Wohnung, anderer Räume und der ihr gehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke ihrer Ergreifung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führen werde.

§ 134

Durchsuchung bei anderen Personen

Auch andere Personen, Räume oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn ein Verdächtiger oder eine Spur des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 135

Haussuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume und andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein entwichener Gefangener ergriffen werden soll.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 136

Zuständigkeit zur Anordnung von Durchsuchungen

(1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Vorschrift des § 140 über die richterliche Bestätigung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder anderer Räume ohne den Staatsanwalt statt, so sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 137

Zuziehung des Inhabers der Räume

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, so ist, soweit möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) In den Fällen des § 134 ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in den Akten schriftlich zu bestätigen.

§ 138

Verzeichnis

Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu geben.

§ 139

Beschlagnahme anderer Gegenstände

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung eines anderes Verbrechens hindeuten, so sind sie einstweilen zu beschlagnahmen. Dem Staatsanwalt ist hiervon Kenntnis zu geben.

4. Teil

Gemeinsame Vorschrift für Teil 1 bis 3

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 140

Richterliche Bestätigung

Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung. Die Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen. Zuständig für die Bestätigung ist das Kreisgericht oder das Prozeßgericht. Wird die Bestätigung rechtskräftig abgelehnt, so sind die getroffenen Maßnahmen innerhalb weiterer 24 Stunden aufzuheben.

Vierter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 141

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

(1) Der Beschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und wenn entweder Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr besteht.

(2) Verdunklungsgefahr ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren des Verbrechens vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Fluchtverdacht bedarf keiner weiteren Begründung,

1. wenn das Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bedroht ist;
2. wenn sich der Beschuldigte über seine Person nicht ausweisen kann;
3. wenn der Beschuldigte ein Ausländer oder Staatenloser ist und eine nicht unerhebliche Strafe zu erwarten ist.

§ 142

Haftbefehl

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat die Bekanntgabe in den Akten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich zu bestätigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 143

Benachrichtigung von Angehörigen

Auf Wunsch des Verhafteten sind Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung durch den Staatsanwalt von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 144

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, den Verdacht zu beseitigen und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen.

§ 145

Rechtsmittelbelehrung

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Beschuldigte darüber zu belehren, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann.

§ 146

Haftprüfung

Der Staatsanwalt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist.

§ 147

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

(3) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts beziehungsweise des Gerichts.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 148

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen (§ 152 Abs. 2), wenn er binnen 24 Stunden gegen das Urteil, das zur Aufhebung des Haftbefehls Anlaß gegeben hat, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt. In diesem Fall hat das Gericht erster Instanz sofort die Akten dem Rechtsmittelgericht vorzulegen.

§ 149

Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

§ 150

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

§ 151

Unterbringungsbefehl

(1) Bestehen wichtige Gründe für die Annahme, daß jemand die zur Untersuchung stehende Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die allgemeine Sicherheit es erfordert. Die Gründe sind in dem Unterbringungsbefehl anzugeben.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die Vorschriften über die Untersuchungshaft entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Gründe für seinen Erlaß weggefallen sind oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht anordnet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 152

Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festzunehmen.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

§ 153

Richterliche Vernehmung

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, durch den Staatsanwalt unverzüglich dem Kreisgericht, in dessen Bereich er festgenommen wurde oder in dessen Bereich die Untersuchung geführt wird, vorzuführen. Er ist spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält das Gericht die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet es die Freilassung an. Andernfalls erläßt es einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbefehl.

§ 154

Festnahme nach der Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die Anklage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Gerichts, dem er zunächst vorgeführt wurde, dem zuständigen Gericht vorzuführen. Dieses hat spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung, über den Erlaß eines Haftbefehls oder den Erlaß eines Unterbringungsbefehls zu entscheiden.

Steckbrief

§ 155

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch das Untersuchungsorgan einen Steckbrief erlassen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 156

(1) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und, soweit möglich, zu beschreiben. Das Verbrechen, dessen er verdächtigt ist, sowie Ort und Zeit seiner Begehung sind anzugeben.

(2) Die §§ 144, 149 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Abschluß des Ermittlungsverfahrens

§ 157

Abschließende Entscheidungen des Untersuchungsorgans

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.

§ 158

Einstellung durch das Untersuchungsorgan

(1) Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig einzustellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

(2) Das gilt nicht für solche Verbrechen, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Staatsanwaltschaft vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

§ 159

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder durch das Zeugnis eines staatlich angestellten Arztes eine sonstige schwere Erkrankung nachgewiesen ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 160

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden mit der Angabe von Gründen mitzuteilen, falls nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.

§ 161

Fortgang des Verfahrens

Einem vorläufig eingestellten Verfahren ist Fortgang zu geben, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§ 162

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung, so hat das Untersuchungsorgan die Akten dem Staatsanwalt mit einem ausführlichen Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben.

§ 163

Entscheidungen des Staatsanwalts

Nach Übergabe der Sache kann der Staatsanwalt folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
3. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan,
4. Erhebung der Anklage.

§ 164

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat,
3. wenn nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

§ 165

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder sonst schwer erkrankt ist,
3. wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen eines anderen Verbrechens zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt,
4. wenn der Beschuldigte wegen des Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

§ 166

Die Bestimmungen der §§ 160 und 161 finden entsprechende Anwendung.

§ 167

Rückgabe an das Untersuchungsorgan

Der Staatsanwalt kann die Sache an das Untersuchungsorgan zurückgeben, wenn noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 168

Erhebung der Anklage

Bieten die Ermittlungen genügend Anlaß zur Erhebung der Anklage, so reicht der Staatsanwalt entweder die Anklageschrift bei dem Gericht ein oder stellt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

§ 169

Die Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Angeklagten (§ 112);
2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Straf-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

vorschriften;

3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ 170

"Beschuldigter" und "Angeklagter"

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren erster Instanz

Erster Abschnitt

Eröffnung des Hauptverfahrens

§ 171

Wirkung der Einreichung der Anklageschrift

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig.

§ 172

Entscheidungen des Gerichts

Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige Einstellung des Verfahrens,
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt,
3. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
4. Eröffnung des Hauptverfahrens.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 173

Vorläufige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 165 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

§ 174

Rückgabe an den Staatsanwalt

Das Gericht kann die Sache in jeder Lage des Verfahrens in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückverweisen, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

§ 175

Ablehnung der Eröffnung

(1) Lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so muß aus dem Beschluß hervorgehen, ob er auf tatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

(2) Der Beschluß ist dem Beschuldigten bekanntzumachen.

§ 176

Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eines Verbrechens hinreichend verdächtigt ist. Der Eröffnungsbeschluß bildet die Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens.

(2) Der Beschluß ist spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten zuzustellen.

§ 177

Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

(1) In dem Eröffnungsbeschluß ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen unter Hervorhebung seiner gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes sowie das Gericht zu bezeichnen, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Eröffnung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung zu beschließen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 178

Rechtsmittel

(1) Der Eröffnungsbeschluß kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

§ 179

Wirkung der Ablehnung

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

§ 180

Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 181

Terminanberaumung

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 182

Ladungen

(1) Das Gericht nimmt die für die Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen vor und veranlaßt, dass die Beweismittel zur Hauptverhandlung vorliegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 183

Ladung des Angeklagten

Der Angeklagte wird durch Zustellung geladen; dabei ist dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten anzudrohen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen wird.

§ 184

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) Der Vorsitzende kann die Frist aus wichtigen Gründen bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 185

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist.

(2) Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, so wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

§ 186

Beweisanträge des Angeklagten

(1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind dem Staatsanwalt mitzuteilen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 187

Ladung ohne Antrag

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlage von Beweismitteln anordnen.

§ 188

Vernehmung
durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist.

(3) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen, soweit dies nicht untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Hauptverhandlung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 189

Ununterbrochene Anwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Richter und eines Protokollführers statt.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

1. wenn er es selbst für erforderlich hält,
2. auf Verlangen des Gerichts; das Verlangen muß spätestens mit der Ladung zum Termin ausgesprochen werden.

§ 190

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken.

§ 191

Anwesenheitspflicht des Angeklagten

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er über die Anklage schon vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält.

§ 192

Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung

(1) Ist die Ladungsfrist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins beantragen. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt dem Angeklaten kein Recht, die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung zu verlangen.

(3) Über Anträge auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht.

§ 193

Unterbrochene Hauptverhandlung

(1) Eine bereits begonnene Hauptverhandlung kann unterbrochen werden.

(2) Kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag ordnet der Vorsitzende an. Längere Unterbrechungen beschließt das Gericht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Die Unterbrechung einer Hauptverhandlung darf nicht länger als insgesamt zehn Tage dauern; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt. Andernfalls ist die Hauptverhandlung neu zu beginnen.

§ 194

Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nur statt, soweit dies nach den Bestimmungen des § 195 und der §§ 236 ff. zulässig ist.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 195

Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit ausgesprochen wird. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

(2) Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Freiheitsentziehung nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter, vom Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan schon vernommen worden ist.

(3) Das Protokoll über eine Vernehmung des Angeklagten vor dem Richter, dem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsorgan wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß mit den Urteilsgründen zugestellt werden.

(5) Die Vorschriften der §§ 236 bis 243 bleiben unberührt.

§ 196

Beseitigung der Folgen einer Terminversäumung

(1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiederholung der Hauptverhandlung beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 37 vorliegen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so muß diese Wiederholung stattfinden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Der Angeklagte ist hierüber bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 197

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrer bei ihm anhängiger Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 8 bezeichneten Art ist nicht erforderlich.

2. Teil

Gang der Hauptverhandlung

§ 198

Beginn der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Der Vorsitzende gibt die Namen der Richter, Schöffen und des Staatsanwalts bekannt. Er fordert die Zeugen auf, bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Hieran schließt sich die Feststellung der Personalien des Angeklagten (§ 112).

(4) Alsdann trägt der Staatsanwalt den wesentlichsten Inhalt der Anklage vor.

(5) Anschließend wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

§ 199

Verhandlungsleitung

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der weiteren Beweise ist Sache des Vorsitzenden.

(2) Wird eine im Rahmen der Verhandlungsleitung getroffene Anordnung des Vorsitzenden von einem Beteiligten beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 200

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Es hat zu diesem Zweck die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären.

(2) Dieser Aufgabe dient die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache und die darauf folgende Erhebung der weiteren Beweise.

§ 201

Fragerecht der Beteiligten

(1) Nach dem Vorsitzenden haben die beisitzenden Richter das Recht, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

(2) Sodann hat der Vorsitzende dem Staatsanwalt zu gestatten, Fragen zu stellen.

(3) Der Angeklagte und der Verteidiger können durch Vermittlung des Vorsitzenden Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige richten. Der Vorsitzende kann auch unmittelbare Fragen zulassen.

(4) Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

(5) Gegen die Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden können die Beteiligten die Entscheidung des Gerichts anrufen.

§ 202

Ablehnung von Beweisanträgen

(1) Das Gericht kann einen Beweisantrag ablehnen,

1. wenn die Erhebung des Beweises zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist;
2. wenn die Erhebung des Beweises für die Entscheidung ohne Bedeutung ist;
3. wenn der Antrag ausschließlich der Prozeßverschleppung dient.

(2) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 203

Verspätes Vorbringen

Ist eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten an der zur Vorbereitung seiner Stellungnahme erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann das Gericht auf Antrag bis zum Schluß der Beweisaufnahme die Unterbrechung der Hauptverhandlung anordnen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 204

Ausschließung des Angeklagten

(1) Das Gericht kann, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen werde, diese Vernehmung in Abwesenheit des Angeklagten durchführen. Der Vorsitzende hat den Angeklagten nach dessen Rückkehr in das Sitzungszimmer darüber zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht den Angeklagten wegen ordnungswidrigen Benehmens zeitweise von der Verhandlung ausgeschlossen hat.

§ 205

Entlassung von Zeugen und Sachverständigen

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung des Vorsitzenden aus dem Gerichtsgebäude entfernen. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 206

Verlesung von Schriftstücken

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

§ 207

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten darf nur dann durch Verlesung des Protokolls über seine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, einen Staatsanwalt oder einen Richter ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder geisteskrank geworden ist oder wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn das Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes unzweckmäßig ist;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 dürfen auch Niederschriften über anderweitige Vernehmungen oder Äußerungen sowie eigene schriftliche Äußerungen eines Zeugen oder Mitbeschuldigten verlesen werden.

(3) Das Gericht beschließt, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird das Protokoll über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist.

§ 208

Unzulässige Verlesung

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 209

Verlesung früherer Aussagen

(1) Erklärungen des Angeklagten, insbesondere ein Geständnis, die in einem Protokol über eine frühere Vernehmung enthalten sind, können zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit es erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt für die Verlesung früherer Aussagen eines Zeugen.

§ 210

Protokollvermerk über die Verlesung

In den Fällen der §§ 207, 209 ist die Verlesung und ihr Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 211

Sachverständigengutachten

(1) Schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten werden in der Hauptverhandlung verlesen, soweit ihr Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung ist.

(2) Auch beim Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, so kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(4) Die Bestimmung des § 209 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 212

Befragung des Angeklagten

Nach der Vernehmung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach der Verlesung jedes Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 213

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

§ 214

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 215

Zivilrechtliche Vorfragen

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines Zivilrechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Gericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§ 216

Veränderte Rechtslage

(1) Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz darf der Angeklagte nur verurteilt werden, wenn er auf diese Möglichkeit in der Verhandlung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich erst in der Verhandlung ergibt, daß Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung rechtfertigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung unterbrochen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn die Verteidigung gegenüber der veränderten Rechts- oder Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert.

§ 217

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Verbrechen des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 169 Abs. 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 216 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 218

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Das Urteil

§ 219

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Freispruch, Verurteilung oder über eine Maßnahme der Sicherung erkannt wird.

(2) Dem verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft anzurechnen, wenn er nicht durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat.

§ 220

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 221

Das Gericht spricht den Angeklagten frei,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist;
2. wenn bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
3. wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
4. wenn die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

§ 222

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zum Zwecke der Verkündung des Urteils bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verküdnung schließt mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Inhalt der Urteilsgründe

§ 223

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz muß bezeichnet werden.

(2) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen.

(3) In den Urteilsgründen hat das Gericht sich darüber auszusprechen, warum es die Untersuchungshaft nicht anrechnet.

§ 224

(1) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben:

a) aus welchen Gründen der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist;

b) warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

c) warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder

d) aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

(2) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßnahme der Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet ist.

§ 225

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind vom Sekretär der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 226

Die Einstellung

Das Gericht spricht die Einstellung des Verfahrens aus,

1. wenn die strafrechtliche Verfolgung durch eine Amnestie ausgeschlossen ist;

2. wenn sich in einem Verfahren zwecks Anordnung gerichtlich-medizinischer Sicherungsmaßnahmen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§ 265);

3. wenn im Privatklageverfahren festgestellt wird, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt (§ 252), oder

4. wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß §§ 165, 173 und 241 vorliegen.

§ 227

Verweisung

(1) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Gericht gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. 1 Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich nicht zuständig ist, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das sachlich zuständige Gericht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Beantragt der Staatsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung bei dem Kreisgericht die Verweisung an das Bezirksgericht, so hat das Kreisgericht die Verweisung auszusprechen.

(3) Eines neuen Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

§ 228

Verhandlungsprotokoll

Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung der Entscheidung zu unterschreiben.

§ 229

Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter und Schöffen, des Staatsanwalts, des Protokollführers und des zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung des Verbrechens oder der Übertretung nach der Anklage,
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten,
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist,
6. die Angabe, daß die Zeugen über die Wahrheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sind,
7. die Angabe, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

(2) Das Protokoll muß den Gang und Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachweisen. Die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Aussagen der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen sind im Protokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt wiederzugeben. Zum Gegenstand der Verhandlung gemachte Schriftstücke und andere Beweismittel sind zu bezeichnen.

(4) Kommt es auf die genaue Feststellung eines bestimmten Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß es insoweit verlesen und genehmigt worden ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 230

Beweiskraft des Protokolls

(1) Das Protokoll beweist, ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind.

(2) Das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils.

(3) Der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte können innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen. Das Gericht hat über diesen Antrag durch Beschluß nach Anhören des Protokollführers zu entscheiden. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist in dem Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

Vierter Abschnitt

Beschleunigtes Verfahren

§ 231

Voraussetzungen

Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist.

§ 232

Strafen

Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr oder Besserungsarbeit erkennen. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

§ 233

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, so wird ohne eine besondere Entschei-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

dung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.

§ 234

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Das Gericht kann von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren bis zur Verkündung des Urteils Abstand nehmen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) In diesem Falle bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 235

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gestattet.

Fünfter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige

§ 236

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten kann die Hauptverhandlund durchgeführt werden.

(2) Flüchtig im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder verbirgt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 237

Antrag des Staatsanwalts

Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige findet nur auf entsprechenden Antrag des Staatsanwalts statt. Der Antrag kann auch nach Erhebung der Anklage gestellt werden.

Öffentliche Ladung

§ 238

(1) Der Flüchtige wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen (§ 33). Einer Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- und Aufenthaltsort und der Geburtsort des Flüchtigen;
2. das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzten Strafgesetze;
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 239

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtigen bekannt, so soll ihm die Ladung unter Angabe des ihm zur Last gelegten Verbrechens mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtigen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.

§ 240

Verteidigung

Dem Flüchtigen ist ein Verteidiger zu bestellen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 241

Vorläufige Verfahrenseinstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 242

Bekanntmachung des Urteils

(1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.

(2) Der Staatsanwalt kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 243

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf Erneuerung der Hauptverhandlung (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

Sechster Abschnitt

Privatklage

§ 244

Zulässigkeit

(1) Wegen Beleidigung erhebt der Staatsanwalt Anklage nur, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist. Die Beleidigung kann jedoch von dem Verletzten oder seinem gesetzlichen Vertreter im Wege der Privatklage verfolgt werden.

(2) Das gleiche gilt im Falle der Verletzung des Andenkens Verstorbener. Das Recht zur Erhebung der Privatklage steht dem Ehegatten, den Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen zu.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 245

Frist

Die Privatklage muß innerhalb eines Monats, nachdem der Beleidigte von der Beleidigung erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Beleidigung, bei dem Kreisgericht erhoben werden.

§ 246

Inhalt

(1) Die Privatklage muß enthalten:

a) den Namen des Beleidigten und des Beleidigers,

b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts,

c) die Beweismittel.

(2) Die Privatklage ist erst zulässig, nachdem vor einer von der Justizverwaltung zu bestimmenden Sühnestelle eine Versöhnung erfolglos versucht worden ist. Das Zeugnis hierüber ist mit der Klageschrift einzureichen.

§ 247

Hauptverhandlung

(1) Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und beraumt Termin zur Hauptverhandlung an, jedoch erst nach Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenvorschusses.

(2) Dem Beschuldigten ist mit der Ladung zum Termin eine Abschrift der Privatklage zuzustellen.

§ 248

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist ihm der Termin zur Hauptverhandlung und eine Abschrift der Privatklage mitzuteilen.

§ 249

Folgen des Ausbleibens

(1) Erscheint der Privatkläger ohne begründete Entschuldigung in der Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz nicht, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Beide Parteien können sich in der Hauptverhandlung vertreten lassen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

(3) Die Privatklage kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung zweiter Instanz zurückgenommen werden.

§ 250

Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die für das Verfahren auf erhobene Anklage gegeben sind. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 251

Widerklage

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mit einer Widerklage die Bestrafung des Privatklägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls beleidigt worden ist.

(2) Ist der Privatkläger der gesetzliche Vertreter des Verletzten, so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten selbst und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu entscheiden.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 252

Einstellung durch Beschluß

Stellt das Gericht nach Verhandlung der Sache fest, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt, so stellt es das Privatklageverfahren durch Beschluß ein und übergibt die Akten dem Staatsanwalt.

§ 253

Tod des Privatklägers

Der Tod des Privatklägers hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Siebenter Abschnitt

Richterlicher Strafbefehl

§ 254

Voraussetzungen

(1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Verbrechen Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten oder Besserungsarbeit und Geldstrafe aussprechen.

(2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn keine erheblichen Zweifel an der Tat und an der Schuld des Täters bestehen.

(3) Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung von Gegenständen, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erkannt werden.

§ 255

Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.

(2) Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe für angemessen, so gibt es die Sache an den Staatsanwalt zurück.

§ 256

Inhalt des Strafbefehls - Einspruch

(1) Der Strafbefehl muß bezeichnen:

1. das Verbrechen oder die Übertretung,
2. das angewendete Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Es muß ferner den Hinweis enthalten, daß der Strafbefehl vollstreckbar wird, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach Zustellung bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 257

Rechtskraft

Ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 258

Verfahren nach Einspruch

(1) Bei rechtzeitigem Einspruch ordnet das Kreisgericht die Hauptverhandlung an. Bis zu ihrem Beginn kann der Angeklagte den Einspruch zurücknehmen.

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden.

§ 259

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Achter Abschnitt

Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen

§ 260

Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor und führt der Staatsanwalt das Strafverfahren deshalb nicht durch, so kann er beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten anzuordnen.

Das Verfahren

§ 261

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der Anklage gleich. Er muß den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrages zu erkennen.

§ 262

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß der Zustand des Beschuldigten deren ordnungsgemäße Durchführung nicht gestattet, so kann das Gericht nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 263

Ist das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der allgemeinen Sicherheit oder der Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist. In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung richterlich unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind der Staatsanwalt, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

§ 264

Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vernehmung nach § 263 Satz 2 ist zu verlesen.

§ 265

Überleitung in das ordentliche Verfahren

Ergibt sich nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß der Beschuldigte zurechnungsfähig war, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein und gibt die Sache an den Staatsanwalt zurück.

Neunter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

§ 266

Voraussetzung und Zuständigkeit

In den Fällen, in denen nach den Strafgesetzen auf Einziehung selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das für die Entscheidung in der Strafsache selbst zuständig wäre.

§ 267

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Zehnter Abschnitt

Schadensersatzansprüche

§ 268

Zulässigkeit

(1) Der durch ein Verbrechen Verletzte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersatze des entstandenen Schadens verurteilt wird.

(2) Ist wegen des geltend gemachten Anspruchs bereits ein Zivilprozeß anhängig, so kann der Verletzte den Antrag nur stellen, wenn er die Zurücknahme der Zivilklage nachweist.

(3) Hat das Zivilgericht über den Antrag rechtskräftig entschieden, so ist der Antrag unzulässig.

§ 269

Stellung des Verletzten

Der Verletzte kann in dem Strafverfahren seinen Anspruch selbständig neben dem Staatsanwalt vertreten und hierzu sachdienliche Anträge stellen.

§ 270

Verweisung

Ist die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Strafverfahren unzweckmäßig, so ist die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§ 271

Verfahren bei Freispruch

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Antrag abzuweisen. Es bleibt dem Verletzten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§ 272

Rechtsmittel

(1) Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte innerhalb der Rechtsmittelfrist gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen. Das Verfahren wird insoweit dem Zivilgericht überwiesen, das für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.

§ 273

Kosten

Eine Pflicht zur Zahlung von Kostenvorschüssen besteht nicht. Für die Höhe und Verteilung der Kosten gelten die Vorschriften des Zivilverfahrens.

Fünftes Kapitel

Die Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 274

Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigte

(1) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sind der Protest des Staatsanwalts, die Berufung des Angeklagten und die Beschwerde.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels hat keine nachteiligen Folgen.

§ 275

Verteidiger und gesetzliche Vertreter

(1) Für den Beschuldigten kann auch der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 276

Einlegung von Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt und ihre Wirkung

(1) Der Staatsanwalt kann Rechtsmittel auch zugunsten des Beschuldigten einlegen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Ein von dem Staatsanwalt eingelegtes Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 277

Verbot der Straferhöhung

(1) Ist ein Urteil nur von dem Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von dem Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten angefochten worden, so darf nicht auf eine höhere Strafe erkannt werden, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß.

(2) Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt durch das Rechtsmittelgericht nicht entgegen.

§ 278

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung zurückgenommen, so kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung.

Zweiter Abschnitt

Protest und Berufung

§ 279

Zulässigkeit

(1) Der Protest und die Berufung sind zulässig gegen die Urteile der Kreisgerichte und gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile der Bezirksgerichte.

(2) Ein Urteil des Kreisgerichts, das über den Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden hat, kann nicht angefochten werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 280

Inhalt

Protest und Berufung führen zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts,
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren, wenn das Urteil auf dieser Verletzung beruht,
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung,
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe (Strafzumessung).

§ 281

Form und Frist der Einlegung und Begründung

(1) Der Protest muß bei dem Gericht erster Instanz spätestens eine Woche nach Verkündung des Urteils schriftlich eingelegt und gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Berufung ist in der gleichen Frist zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt einzulegen und gleichzeitig zu begründen.

(3) Befindet sich der Angeklagte nicht auf freiem Fuß, so kann er die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts seines Aufenthaltsorts erklären. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels übersendet das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht.

§ 282

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil mit Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung dieser Rechtsmittel zuzustellen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 283

Inhalt der Begründung

(1) Aus der Begründung muß hervorgehen, warum das Urteil angefochten wird. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(2) Protest und Berufung können darauf beschränkt werden, daß:

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(3) Der Protest kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.

(4) Die Begründung des Protestes und der Berufung kann bis zum Beginn der Verhandlung zweiter Instanz ergänzt werden.

§ 284

Verwerfung durch Beschluß

(1) Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet oder ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen. Andernfalls wird über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.

(2) Abs. 1 gilt auch für den nicht form- oder fristgerecht eingelegten oder begründeten Protest des Staatsanwalts.

§ 285

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

§ 286

Frist für die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 287

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sind von dem Tage der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder seine Vorführung anordnen, wenn dies erforderlich ist.

Hauptverhandlung

§ 288

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters über das bisherige Gerichtsverfahren in der Sache.

(2) Hierauf werden der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Wer das Rechtsmittel eingelegt hat, wird zuerst gehört.

§ 289

(1) Das Protokoll über die Verhandlung erster Instanz wird verlesen, soweit es für die Entscheidung von Bedeutung ist. Andere dem Urteil erster Instanz zugrunde liegende Schriftstücke werden verlesen oder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Neue Beweismittel, die nicht in der schriftlichen Begründung bezeichnet sind, können schon vor der Entscheidung über das Rechtsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie ausschließlich der Prozeßverschleppung dienen.

(3) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts infolge Nichtberücksichtigung oder unrichtiger Würdigung einer Urkunde, so kann das Rechtsmittelgericht selbst die erforderliche Sachaufklärung vornehmen.

(4) Das Gericht kann Beweis durch neue Urkunden erheben. Es kann ausnahmsweise Beweis durch Vernehmung von Zeugen und durch Einnahme des Augenscheins erheben, wenn dies sachdienlich ist und der Angeklagte anwesend ist.

(5) Nach der Beweisaufnahme nehmen der Staatsanwalt und der Angeklagte und sein Verteidiger zu ihren weiteren Ausführungen das Wort. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

§ 290

Urteil und Beschluß

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils oder des Einstellungsbeschlusses.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Das Urteil lautet:

a) auf Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels,

b) auf Abänderung des angefochteten Urteils oder

c) auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung. Hat das Kreisgericht unter Verletzung des § 49, Abs. 1, Buchst. a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entschieden, so wird die Sache an den erstinstanzlichen Senat des Bezirksgerichts verwiesen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß kann unter den gleichen Voraussetzungen ausgesprochen werden wie bei dem Verfahren erster Instanz (§ 226).

§ 291

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuweisen,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn das erkennende Gericht nach § 49, Abs. 1, Buchstabe a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich unzuständig war;

3. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

4. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind, oder

5. wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.

§ 292

Selbstentscheidung

(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, so kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.

(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn es

1. eine geringere als die in erster Instanz erkannte Strafe ausspricht oder

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. eine vom Gesetz zwingend bestimmte Zusatzstrafe ausspricht.

(3) Ergibt sich, daß das Urteil im Schuldausspruch abzuändern ist, so kann das Gericht selbst entscheiden, wenn auf keine höhere als die in erster Instanz ausgesprochene Strafe erkannt wird. Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterung freizusprechen ist.

§ 293

Inhalt der Urteilsgründe

(1) Die Urteilsgründe haben anzugeben, ob das Rechtsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

(2) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so ist anzugeben, auf welchen Gründen die Aufhebung und Zurückweisung oder die Abänderung und Selbstentscheidung beruht. Das Urteil hat sich auch über die Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft auszusprechen.

(3) Im Falle der Zurückweisung können in dem Urteil Weisungen mit bindender Kraft erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten §§ 223 ff. entsprechend.

§ 294

Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.

§ 295

Allgemeine Bestimmung

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§ 296

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Arrestbefehl oder Straffestsetzungen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 297

Einlegung und Einlegungsfrist

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei dem Gericht, von dem der angefochtene Beschluß erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen.

(2) Die Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen von der Verkündung, in anderen Fällen von der Zustellung ab.

(3) Hält das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen.

§ 298

Keine aufschiebende Wirkung

(1) Durch Einlegung der Beschwerde wird die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht anordnen, daß die Durchführung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen ist.

Entscheidung über die Beschwerde.

§ 299

Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 300

(1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung nach Anhören des Staatsanwalts.

(2) Ist die Beschwerde begründet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich den in der Sache erforderlichen Beschluß.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Sechstes Kapitel

Die Kassation

Erster Abschnitt

Der Kassationsantrag

§ 301

Zulässigkeit und Gründe der Kassation

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen:

a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;

b) wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 302

Kassationsberechtigte

Die Kassation kann von dem Generalstaatsanwalt und von dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden.

§ 303

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung findet nicht statt.

§ 304

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.

(3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an keine Frist gebunden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 305

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Falle erforderlich.

§ 306

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das Oberste Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Das Kassationsverfahren

§ 307

Zustellung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Obersten Gericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.

§ 308

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 309

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das Oberste Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 310

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 311

Das Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen, es sei denn, dass eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 312

Selbstentscheidung; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichter Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

a) in Übereinstimmung mit dem Antrage des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 313

Weisung mit bindender Kraft

Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.

§ 314

Wirkung für Mitverurteilte

Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, so wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abge&ndert.

§ 315

Fortdauer der Strafhaft

(1) Die Strafhaft, die der Angeklagte auf Grund des angefochtenen Urteils verbüßt, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Eine Haftentlassung kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts anordnen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist seine Zustimmung erforderlich.

§ 316

Anrechnung vollzogener Straf- und Untersuchungshaft

Die bereits verbüßte Strafhaft und die auf Grund eines Haftbefehls des Obersten Gerichts oder eines anderen Gerichts im Hinblick auf das Kassationsverfahren vollzogene Untersuchungshaft ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§ 317

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen ist und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

§ 318

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßnahmen der Sicherung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§ 319

Antragsberechtigte - Einleitung

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschließung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dem Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

a) von dem Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter;

b) nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§ 320

Ermittlungsverfahren des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, so stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 321

Ablehnung des Gesuchs

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, so lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 322

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluß.

(2) Ordnet es die Wiederaufnahme an, so ist gleichzeitig Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung.

§ 323

Einfluß auf die Vollstreckung

Der Staatsanwalt kann einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe anordnen, wenn der Antrag zugunsten des Verurteilten gestellt ist.

§ 324

Urteil - Verbot der Straferhöhung

(1) In der neuen Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, so darf das neue Urteil eine höhere Strafe als die in dem früheren Verfahren erkannte nicht verhängen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 325

Wirkung für und gegen Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für und gegen solche Mitverurteilte, auf die der festgestellte Wiederaufnahmegrund zutrifft.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 326

Wiederaufnahme bei rechtskräftigen Strafbefehlen

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen richterlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften der §§ 317 bis 325 entsprechend.

Achtes Kapitel

Übertretungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 327

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Übertretungen entsprechende Anwendung.

Verfahren nach polizeilicher Strafverfügung

§ 328

Voraussetzung und Inhalt der Strafverfügung
Rechtsmittel

(1) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind befugt, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, soweit es sich um Übertretungen handelt.

(2) Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,- DM oder anstelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe Besserungsarbeit bis zu drei Wochen und die Einziehung einzelner Gegenstände aussprechen.

(3) Die Strafverfügung muß bezeichnen

a) die Übertretung,

b) das angewendete Strafgesetz,

c) die Beweismittel,

d) die Festsetzung der Strafe.

Sie muß ferner eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Rechtsmittel gegen Strafverfügungen der Deutschen Volkspolizei sind nach Wahl des Bestraften entweder

a) die nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts zugelassene Beschwerde an die höheren Organe der Deutschen Volkspolizei oder

b) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Kreisgerichts.

(5) Die Strafverfügung wirkt hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 329

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann binnen einer Woche nach Bekanntmachung an den Beschuldigten bei der Deutschen Volkspolizei oder bei dem Kreisgericht schriftlich oder zu Protokoll eingericht werden.

(2) Die Deutsche Volkspolizei übersendet, wenn sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den zuständigen Staatsanwalt, der sie dem Kreisgericht vorlegt.

§ 330

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

Bei Versäumung der Antragsfrist finden die Bestimmungen der §§ 37 bis 40 Anwendung.

Hauptverhandlung

§ 331

(1) Über den rechtzeitig gestellten Antrag entscheidet das Kreisgericht in der Hauptverhandlung, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch des Organs der Deutschen Volkspolizei nicht gebunden.

§ 332

(1) Bleibt ein Angeklagter, der gerichtliche Entscheidung beantragt hat, unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Die Bestimmungen des § 196 Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 333

Unzulässige Strafverfügung

Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die Tat des Angeklagten nicht durch Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei bestraft werden durfte, so hat das Gericht die Strafverfügung durch unanfechtbaren Beschluß aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, und die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Neuntes Kapitel

Strafvollstreckung

§ 334

Vollstreckbarkeit

Strafurteile sind erst vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind.

§ 335

Anrechnung der Untersuchungshaft

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, die der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 336

Vollstreckungsorgane

(1) Die Strafvollstreckung ist Sache der Deutschen Volkspolizei. Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung.

(2) Der Staatsanwalt veranlaßt die Strafvollstreckung auf Grund einer von dem Sekretär der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(3) Die Durchführung aller Strafarten (Strafvollzug) regelt die Strafvollzugsordnung.

§ 337

Todesurteile

(1) Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß die zur Ausübung des Gnadenrechts berufene Stelle ein Gnadenverfahren nicht einleitet.

(2) An geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

Strafaufschub

§ 338

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte geisteskrank geworden ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) In anderen Fällen schwerer Erkrankung des Verurteilten kann Strafaufschub gewährt werden.

§ 339

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, wenn durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Der Strafaufschub kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 340

Verjährung der Strafvollstreckung

(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt:

1. bei Todesstrafe oder bei lebenslänglicher Freiheitsentziehung in 30 Jahren;
2. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren;
3. bei einer Verurteilung zu Freiheitsentziehung von 5 bis bis 10 Jahren in 10 Jahren;
4. bei einer Verurteilung zu einer anderen Strafe in 5 Jahren;
5. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung in 2 Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(3) Ist auf Freiheitsentziehung und zugleich auf eine Zusatzstrafe erkannt worden, so verjährt die Vollstreckung der Zusatzstrafe nicht früher als die Freiheitsentziehung.

§ 341

Ruhen und Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Strafe nicht vollzogen werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungsfrist ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

(2) Die Verjährung der Strafvollstreckung wird unterbrochen:

a) wenn der Staatsanwalt Maßnahmen trifft, die auf die Vollstreckung dieser Strafe gerichtet sind, oder

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

b) wenn der Verurteilte während der Verjährungsfrist ein neues Verbrechen begeht, das mit der gleichen oder einer schwereren Strafe bzw. Strafart bestraft wird, wie das Verbrechen, dessentwegen der Täter verurteilt worden ist.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 342

Verjährung der Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Vollstreckung der Maßnahme der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt verjährt drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 343

Krankenhausaufenthalt

Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

§ 344

Absehen von Vollstreckung bei Auslieferung

(1) Das Vollstreckungsorgan kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme der Sicherung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden.

Entscheidungen des Gerichts

§ 345

Auslegung des Urteils

(1) Wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 346

Bedingte Strafaussetzung

(1) Das Gericht kann nach Erlaß des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und

b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

§ 347

Widerruf und Kontrolle

(1) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er der ihm auferlegten Wiedergutmachungspflicht schuldhaft nicht nach, so kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe durch Beschluß des Gericht erlassen, wenn die Strafaussetzung ihren Zweck erreicht hat; andernfalls ist die Vollstreckung der Strafe anzuordnen.

§ 348

Ersatzstrafe

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Ersatzstrafe umzuwandeln.

§ 349

Nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe

Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden und sind dabei die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben, so ist aus den erkannten Strafen durch gerichtlichen Beschluß nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden.

§ 350

Zuständigkeit

(1) Die gerichtlichen Entscheidungen in der Vollstreckung werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Staatsanwalt und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(3) Ist nachträglich eine Gesamtstrafe zu bilden und waren die Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so entscheidet das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 351

Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßnahmen der Sicherung entsprechende Anwendung.

Zehntes Kapitel

Kosten des Verfahrens

§ 352

Kostenentscheidung

(1) Jedes Urteil, jeder richterliche Strafbefehl und jede das Hauptverfahren einstellende Entscheidung müssen bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Im Privatklageverfahren wird die Höhe der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten und Auslagen durch den Sekretär der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 353

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als das Verfahren zu seiner Verurteilung oder zur Anordnung einer Maßnahme der Sicherung gegen ihn geführt hat. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der Anklage entstandenen sowie die Kosten der Vollstreckung einer Haupt- oder Zusatzstrafe oder einer vom Gericht angeordneten Maßnahme der Sicherung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eintretender Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 354

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßnahme der Sicherung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

§ 355

Kosten bei Freispruch

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Freigesprochenen erwachsenen notwendigen Auslagen können im Falle erwiesener Unschuld ganz oder zum Teil dem Staatshaushalt auferlegt werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Freigesprochenen die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird.

§ 356

Wechselseitige Beleidigungen,

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 357

Privatklage

(1) Im Privatklageverfahren hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Im übrigen kann das Gericht die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

§ 358

Kosten bei erfolglosen Rechtsmitteln

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittel treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, so können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

§ 359

Kostenlast des Flüchtigen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert, so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

Berlin, den 2. Oktober 1952

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertzweiundfünfzig.

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

V e r o r d n u n g

zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassunggesetz (Angleichungsverordnung).

Vom 4. Oktober 1952

Auf Grund des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird zur Anpassung der Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Zivilrechts an die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Überleitung der Zuständigkeit des früheren Amts- und Landgerichts

(1) Wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder anderer Gesetze für Zivilsachen die Zuständigkeit des Amtsgerichts oder Amtsrichters oder des Landgerichts in erster Instanz begründet, so tritt an deren Stelle das Kreisgericht.

(2) Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ergibt.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, entscheiden der Vorsitzende der Zivilkammer oder der Vorsitzende des Zivilsenats allein.

§ 2

Zuständigkeit in Entmündigungssachen

Für die Klage auf Anfechtung eines Beschlusses, durch den eine Entmündigung ausgesprochen worden ist (§ 664 Zivilprozeßordnung) ist das Bezirksgericht zuständig.

§ 3

Das Patentgericht

(1) § 1 der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 483) erhält folgende Fassung:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

"Patentgericht im Sinne des § 59 des Patentgesetzes ist ein Zivilsenat des Bezirksgerichtes im Leipzig."

(2) § 6 der vorgenannten Verordnung wird aufgehoben. Für die Vereidigung der Patentrichter und ihre richterlichen Befugnisse gelten die Bestimmungen über die Schöffen.

§ 4

Funktionen des ehemaligen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

In den einzelnen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle der Bezeichnung "Urkundsbeamter der Geschäftsstelle", soweit es sich um die Tätigkeit eines Protokollführers handelt, die Bezeichnung "Schriftführer", im übrigen die Bezeichnung "Sekretär".

§ 5

Familienrechtliche Streitigkeiten

(1) Die Verordnung vom 21. Dezember 1948 betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 588) wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Verordnung wird aufgehoben;
2. § 4 Abs. 2 der Verordnung wird aufgehoben.

Ist im Falle des § 4 Abs. 2 das Urteil noch nicht rechtskräftig, ohne daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Revision eingelegt worden ist, so findet eine Revision nicht statt.

(2) Die Erste Verordnung vom 17. Mai 1949 zur Durchführung der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (ZVOBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 9, § 10 und § 12 werden aufgehoben;
2. § 4 erhält folgende Fassung:

"Der Rechtsstreit kann, falls eine weitere Vorbereitung nicht erforderlich ist, auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien, soweit möglich, sofort, sonst in einem alsbald anzuberaumenden neuen Termin streitig verhandelt werden. Von einer Partei mitgebrachte Zeugen können sofort vernommen werden, wenn die andere Partei damit einverstanden ist."

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 6

Kindschaftsprozesse

§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 1951 betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (GBl. S. 1038) wird aufgehoben. Ist im Falle des § 2 Abs. 2 der Verordnung das Urteil noch nicht rechtskräftig, ohne daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Revision eingelegt worden ist, so findet eine Revision nicht statt.

§ 7

Bestimmungen des zuständigen Gerichts

(1) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts kann nach § 36 der Zivilprozeßordnung auch dann getroffen werden, wenn eines der in diesen Fällen beteiligten Gerichte im demokratischen Sektor von Groß-Berlin liegt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 36 Ziff. 1 Zivilprozeßordnung.

(2) Als zuständiges Gericht kann auch ein Gericht im demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestimmt werden.

(3) Die Verordnung vom 18. September 1951 über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (GBl. S. 874) wird aufgehoben.

§ 8

Volkseigener Betrieb als Prozeßpartei

(1) Ist ein volkseigener Betrieb Partei, so soll in der Klageschrift und im vorbereitenden Schriftsatz das diesem Betrieb übergeordnete Organ angegeben werden.

(2) Betriebe und Verwaltungen der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind zur Sicherheitsleistung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und anderer Verfahrensvorschriften nicht verpflichtet.

§ 9

Fortfall der vereinfachten Urteilsbegründung

§ 2 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 über die Vereinfachung der schriftlichen Urteilsbegründung (RGBl. S. 333) ist nicht mehr anzuwenden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 10

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtsperson

(1) Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Schöffen der Zivilkammern und Zivilsenate entsprechende Anwendung.

(3) Über die Ausschließung und Ablehnung der Schöffen entscheiden der Vorsitzende und der andere Schöffe. Werden beide Schöffen abgelehnt, so ist ein Ersatzschöffe zuzuziehen.

(4) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 11

Anwaltsvertretung

(1) In allen Berufungsverfahren müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

(2) Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Sekretär vorgenommen werden können, keine Anwendung.

(3) Im Anwaltsprozeß kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt vor jedem Gericht in der Deutschen Demokratischen Republik auftreten.

(4) Das Prozeßgericht kann von den Vorschriften über den Anwaltszwang Befreiung gewähren, wenn hierdurch die sachgemäße Vorbereitung und Durchführung des Prozesses keine Beeinträchtigung erfährt.

(5) Haushaltsorganisationen, Verwaltungen Volkseigener Betriebe und volkseigene Betriebe können sich im Anwaltsprozeß durch eigene Angestellte oder Angestellte der übergeordneten Organe vertreten lassen.

(6) Das Gericht kann die Zulassung von Vertretern volkseigener Betriebe von der Zustimmung des übergeordneten Organs abhängig machen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 finden auf Wirtschaftsorgane der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft entsprechende Anwendung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 12

Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt nach § 204 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung kann durch Anordnung des Ministers der Justiz bestimmt werden.

Abschnitt II

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 13

Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen in Zivilsachen vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(3) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten.

(4) In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine Partei es beantragt.

§ 14

Ausschluß der Öffentlichkeit in besonderen Fällen

(1) In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen; auf Antrag einer der Parteien kann die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 15

Urteilsverkündung

(1) Urteile sind stets öffentlich zu verkünden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16

Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nichtöffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen hält. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung soll angegeben werden, aus welchem Grunde die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen und Umsätze zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 17

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 18

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

§ 19

Zwangsweise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen, auch wenn sie an dem Verfahren beteiligt sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 20

Ordnungsstrafen

(1) Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von 150,-- DM.

§ 21

Protokoll

Eine auf Grund des § 20 verhängte Ordnungsstrafe oder die Entfernung einer an der Verhandlung beteiligten Person aus der Verhandlung ist mit einer die Maßnahme enthaltenden Begründung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 22

Befugnisse des beauftragten oder ersuchten Richters

Die in den §§ 13 bis 21 bezeichneten Befugnisse stehen auch dem beauftragten oder ersuchten Richter zu.

Abschnitt III

Beratung und Abstimmung

§ 23

Mitwirkung bei der Entscheidung

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein. Zur schriftlichen Niederlegung von Entscheidungen kann der Schriftführer zugezogen werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 24

Leitung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 25

Abstimmung

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den bei der Urteilsfindung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 26

Reihenfolge der Stimmenabgabe

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 27

Richterliche Verschwiegenheit

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt IV

Der Sekretär

§ 28

Geschäfte des Sekretärs im Mahnverfahren

Für den Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist der Sekretär beim Kreisgericht zuständig.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 29

Geschäfte des Sekretärs in der Zwangsvollstreckung

(1) Der Sekretär ist zuständig für

a) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden;

b) die Entscheidung betreffend Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung.

(2) Für die in bezug auf die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung und nach den dazu ergangenen Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen von dem Vollstreckungsgericht zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen ist der Sekretär des Gerichts zuständig. Das gleich gilt für die Entscheidungen und Anordnungen, die in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Gericht oder von dem Verteilungsgericht (§§ 872 bis 882 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind.

(3) Ausgenommen sind Entscheidungen auf Einwendungen und Erinnerungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung; diese Entscheidungen sind von dem zuständigen Gericht ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

§ 30

Geschäfte des Sekretärs im Aufgebotsverfahren

Der Sekretär ist für die in bezug auf das Aufgebotsverfahren dem Kreisgericht zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und des Erlasses des Ausschlußurteils zuständig.

§ 31

Geschäfte des Sekretärs bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

Der Sekretär ist für die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und in den dazu ergangenen Nebengesetzen und Ausführungsgesetzen dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte zuständig.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 32

Befugnisse des Sekretärs

(1) Der Sekretär ist zu allen Maßnahmen befugt, die zur Erledigung der Geschäfte notwendig sind, für die er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist. Insbesondere hat der Sekretär die für seine Entschließung erforderlichen Unterlagen durch Befragung von Beteiligten, Vernehmungen und erforderlichenfalls Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, Androhung und Verhängen von Ordnungsstrafen, Heranziehung von Akten und durch sonstige Ermittlungen zu beschaffen. Insoweit kann er auch um Rechtshilfe ersuchen.

(2) Der Sekretär entscheidet auch über ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gesuch ein Geschäft betrifft, für das er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich ein Geschäft betreffen, für das der Sekretär zuständig ist, ist er befugt, die Nichterhebung von Gerichtskosten nach § 6 des Gerichtskostengesetzes oder § 15 der Kostenordnung anzuordnen.

§ 33

Unterschrift des Sekretärs

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden ist der Unterschrift die Bezeichnung als Sekretär beizufügen.

§ 34

Rechtsbehelfe

(1) Gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs ist innerhalb von einer Woche die Erinnerung zulässig; über die Erinnerung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Der Sekretär ist auf Grund einer Erinnerung zur Änderung seiner Entscheidung befugt.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsmittel in gesetzlichen Bestimmungen abweichend geregelt sind oder vorsehen, daß die Entscheidung des Sekretärs endgültig ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Abschnitt V

Dolmetscher

§ 35

Zuziehung eines Dolmetschers

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll wird in der fremden Sprache nicht geführt.

(2) Wird gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes in sorbischer Sprache verhandelt, so findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 36

Taube oder stumme Personen

Die Vorschriften des § 35 Abs. 1 gelten entsprechend für eine Verhandlung mit tauben oder stummen Personen.

§ 37

Belehrung des Dolmetschers

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

Abschnitt VI

Verfahren in erster Instanz

§ 38

Allgemeine Vorschrift

(1) Für alle Verfahren in erster Instanz gelten die Bestimmungen der §§ 495 ff. der Zivilprozeßordnung.

(2) Vor dem Bezirksgericht findet keine Güteverhandlung statt.

§ 39

Verfahren vor dem Einzelrichter

Die §§ 348 bis 350 der Zivilprozeßordnung betreffend das Verfahren vor dem Einzelrichter finden auf die Verfahren in erster Instanz keine Anwendung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Abschnitt VII

Rechtsmittel

§ 40

Berufungsverfahren

(1) Auf die Berufung finden die Vorschriften des ersten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,-- DM nicht übersteigt. Diese Beschränkung gilt nicht für Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und für Unterhaltsansprüche.

(3) Das Gericht der ersten Instanz kann in Abweichung von Abs. 2 die Berufung für zulässig erklären, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist.

§ 41

Entscheidung ohne Verhandlung

Ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen.

§ 42

Beschwerde

(1) § 567 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

(2) Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

Abschnitt VIII

Besondere Verfahren

§ 43

Zuständigkeit der Kreisgerichte für besondere Verfahren

Für Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung, nach der Verordnung der Deutschen Finanzverwaltung und der Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Verwaltungszone vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung) und dem Gesetz vom 4. Juli 1939

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind die Kreisgerichte zuständig.

§ 44

Verfahrensvorschriften

Auf die in dem § 43 genannten Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt wird.

§ 45

Ermittlung und Beweiserhebung

Das Gericht hat in Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1949 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 46

Entscheidung

Das Gericht entscheidet über die Anträge auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluß.

§ 47

Beschwerde

Soweit die in § 43 genannten Vorschriften das Rechtsmittel der Beschwerde vorsehen, finden die Vorschriften des dritten Abschnittes des 3. Buches der Zivilprozeßordnung ergänzend Anwendung. Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung des Gerichts beeinträchtigt werden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 48

Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung, des § 1 Abs. b der Verordnung über die Rechtsmittel in Hausratssachen, des § 5 Abs. 2 der Stundungsverordnung und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind nicht mehr anzuwenden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Abschnitt IX

Übergangsbestimmungen und Änderung anderer Vorschriften

§ 49

Zulassung der Rechtsanwälte

Für die Zulassung der Rechtsanwälte gilt folgendes:

1. Der Rechtsanwalt wird für alle Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.
2. Bei der Zulassung ist zu bestimmen, an welchem Ort der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume einzurichten hat.
3. Soweit gesetzliche Vorschriften auf den Ort der Zulassung Bezug nehmen, tritt an dessen Stelle der Ort, an dem der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume eingerichtet hat.
4. Die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.
5. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 50

Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Zivilprozessen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, einem bestimmten Senat eines Bezirksgerichts übertragen werden können.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

V e r o r d n u n g

über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.

Vom 15. Oktober 1952

Die demokratische Ordnung unseres Staates gebietet es, das Notariat zu einem Organ der Rechtspflege zu gestalten, das im gesamten Bereich des zivilen Rechtsverkehrs der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit dient. Das kann aber nur erreicht werden, wenn die Tätigkeit des Notariats gleichzeitig eine Hilfe für die gesamte Bevölkerung darstellt, indem es die Gesetze erläutert, die Recht suchenden Werktätigen berät und auf diese Art und Weise dazu beiträgt, der Sicherung der persönlichen Rechte der Werktätigen zu dienen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Der Notar hat deshalb besonders darüber zu wachen, daß die zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Ziele der Politik der Regierung gerichtet sind, daß die Rechtgeschäfte nicht gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen. Auch bei Beglaubigungen von Urkunden hat der Notar die Pflicht, den Inhalt der Urkunden zu überprüfen.

(2) Durch die Tätigkeit des Staatlichen Notariats soll den Werktätigen Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen erläutert und ihnen bei deren Anwendung Hilfe geleistet werden. Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung der persönlichen Rechte der Werktätigen.

(3) Stellt der Notar bei seiner Tätigkeit Fehler und Mängel in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen fest, so soll er zu deren Beseitigung Hilfe leisten.

§ 2

Das Staatliche Notariat ist zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war (Nachlaß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegeschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);

5. für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 den Hinterlegungsstellen obliegende Angelegenheiten;

6. für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;

7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;

8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 BGB;

9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

10. für die Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit;

11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

13. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);

14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zuständig wäre, und für die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte;

15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind.

§ 3

(1) In jedem Kreis wird ein Staatliches Notariat errichtet.

(2) Das Staatliche Notariat untersteht dem Ministerium der Justiz.

§ 4

In Großstädten kann für mehrere oder sämtliche Bezirke ein gemeinsames Staatliches Notariat errichtet werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 5

(1) Das Staatliche Notariat wird mit der erforderlichen Anzahl von Obernotaren und Notaren besetzt.

(2) Die Notare werden durch den Minister der Justiz berufen und abberufen, die anderen Angestellten durch das Ministerium der Justiz eingestellt und entlassen.

§ 6

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Notar ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte.

(2) Zum Notar kann auch ernannt werden, wer auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sich die erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

§ 7

(1) Als Notar kann nur tätig sein, wer im Besitz des Wahlrechtes ist.

(2) Der Notar soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 8

(1) Dienstbereich des Staatlichen Notariats ist der Kreis, in dem es errichtet ist.

(2) Notariatshandlungen dürfen auch außerhalb des Dienstbereiches getätigt werden, wenn durch ihre Verzögerung ein nicht wieder zu behebender Schaden droht.

(3) Durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wird die Gültigkeit der Notariatshandlung nicht berührt.

§ 9

(1) Die Notare und die anderen Angestellten des Staatlichen Notariats sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt wird. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Staatlichen Notariat.

(2) Durch die Pflicht zur Verschwiegenheit werden die gesetzlichen Vorschriften nicht berührt, die besondere Mitteilungspflichten der Notare begründen.

(3) Der durch die Schweigepflicht geschützte Bürger kann den Notar von der Schweigepflicht entbinden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 10

(1) Der Notar ist bei der Urkundsbestätigung von der Vornahme einer Notariatshandlung ausgeschlossen:

1. wenn er selbst beteiligt ist oder durch einen Beteiligten vertreten wird;
2. wenn er Ehegatte eines Beteiligten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. wenn er zu demjenigen, für welchen ein Beteiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnis der unter Ziffern 2 und 3 bezeichneten Art steht;
5. wenn zu seinen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll;
6. wenn er zu denjenigen, zu deren Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen werden soll, in einem Verhältnis der in Ziffern 2 bis 3 bezeichneten Art steht.

(2) Die Mitwirkung hat in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge. In den Fällen der Ziffern 5 und 6 hat die Mitwirkung zur Folge, daß die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zugunsten der in Ziffern 1 und 3 bezeichneten Personen zum Gegenstand hat.

§ 11

(1) Der Notar hat sich der Urkundstätigkeit zu enthalten,

1. wenn er gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten oder Mitglied eines Organs ist, das zur Vertretung eines Beteiligten befugt ist;
2. wenn er in der den Gegenstand der Notariatshandlung bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß gegen diese Vorschriften berührt die Gültigkeit der Notariatshandlung nicht.

§ 12

(1) Der Notar kann bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken, wenn er

1. der Ehegatte des Erblassers ist oder gewesen ist,
2. mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
3. im Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird oder zu einem so Bedachten oder Ernannten im Verhältnis der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Art steht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Mitwirkung hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge. Im Falle der Ziffer 3 hat die Mitwirkung zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten oder die Ernennung zum Testamentsvollstrecker nichtig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung.

§ 13

Der Notar kann sich der Ausübung seiner Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten. Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt, und ist der Notar für einen von ihnen in der Sache früher als gesetzlicher Vertreter tätig gewesen, so soll er die Beteiligten hiervon unterrichten und nur tätig werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 14

(1) Für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats sind Gebühren zu entrichten.

(2) Für die vorläufige Gebührenfreiheit gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(3) Soweit nicht bereits in gesetzlichen Vorschriften endgültige Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann dies durch den Minister der Justiz für bestimmte Gruppen von Beteiligten im Wege der Durchführungsbestimmung angeordnet werden.

(4) Für die Einziehung der Gebühren des Staatlichen Notariats gelten die Vorschriften über die Beitreibung der Gerichtskosten.

§ 15

Sehen die gesetzlichen Bestimmungen für Angelegenheiten, die bisher zur Zuständigkeit der Gerichte gehörten, eine Beschwerde vor, so entscheidet hierüber das Ministerium der Justiz. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 16

Der Minister der Justiz erläßt eine Dienstordnung sowie eine Disziplinarordnung für das Staatliche Notariat.

§ 17

Das Ministerium der Justiz kann im Wege der Durchführungsbestimmung die Vorschriften über die Zuständigkeit des Staatlichen Notariats ergänzen oder im einzelnen näher festlegen.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

V e r o r d n u n g

über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 15. Oktober 1952

§ 1

Die bisherige Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiete der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geht auf die aus dieser Verordnung ersichtlichen Organe der Verwaltung über, soweit nicht in dieser Verordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2

Die Gerichte sind zuständig für:

1. Verfahren nach der Verordnung vom 21. Oktober 1944 über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates nach der Scheidung;
2. Verfahren nach der Verordnung vom 4. Juli 1946 über die gerichtliche Regelung der Fälligkeit alter Schulden (Stundungsverordnung);
3. die Entscheidung über das Verlangen eines Ehegatten, dem anderen Ehegatten die gesetzliche Vertretungsmacht zu entziehen;
4. Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1939 über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit und den hiermit im Zusammenhang stehenden Verordnungen und Durchführungsbestimmungen.

§ 3

(1) Die Staatlichen Notariate sind zuständig:

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war (Nachlaß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;
4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

5. für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 den Hinterlegungsstellen obliegende Angelegenheiten;

6. für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;

7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;

8. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 GBG;

9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

10. für die Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit;

11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);

13. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);

14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zuständig waren, und für die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte;

15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind.

(2) Die Befugnisse der Notare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung erkannt waren, bleiben unberührt.

Grundbuch

§ 4

(1) Die Führung der Grundbücher geht in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Kataster, über.

(2) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die im Kreisgebiet liegenden Grundstücke zuständig. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Kreise, so bestimmt die Abteilung Vermessung des Rates des Bezirkes die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster. Liegt ein Grundstück im Gebiet mehrerer Bezirke, so bestimmt die Hauptabteilung Vermessung und Kar-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

tenwesen des Ministeriums des Innern die für die Führung des Grundbuches zuständige Abteilung Kataster.

§ 5

Für das Verfahren in Grundbuchsachen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Über die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung gegen Entscheidungen der Abteilung Kataster des Rates des Kreises entscheidet die Abteilung Vermessung des Rates des übergeordneten Bezirkes.

(2) Über die weitere Beschwerde entscheidet die Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen des Ministeriums des Innern.

§ 7

(1) Die Abteilung Kataster des Rates des Kreises ist für die Entgegennahme der Auflassung und für die Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig, die bisher von den Grundbuchämtern vorgenommen werden konnten.

(2) Die Zuständigkeit der Staatlichen Notariate und der Notare für die Beurkundung und Beglaubigung in Grundstücksangelegenheiten bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen übertragenen Geschäfte werden von demjenigen Angestellten wahrgenommen, der mit der Führung des Grundbuches beauftragt ist.

(2) Soweit bisher für Eintragungen im Grundbuch und für Urkunden zwei Unterschriften erforderlich waren, genügt die Unterschrift des mit der Führung des Grundbuches beauftragten Angestellten.

§ 9

(1) Die in den die Führung des Grundbuches betreffenden Vorschriften dem Minister der Justiz übertragenen Befugnisse gehen auf den Minister des Innern über.

(2) In den für das Grundbuch geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Grundbuchamtes die Abteilung Kataster des Rates des Kreises.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 10

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung Vorschriften über die Behandlung der Grundbuchsachen und die Führung des Grundbuches erlassen, insbesondere über die Zusammenlegung von Grundbuch und Kataster.

Vormundschaftssachen

§ 11

In die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. die Bestimmung des Sorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen (§ 74 EheG.) mit Ausnahme der Fälle, in denen über das Sorgerecht im Ehescheidungsverfahren mitentschieden wird;
2. die mit der Überwachung des elterlichen Sorgerechtes und der Kindeserziehung zusammenhängenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, ausgenommen die Sorge für das Vermögen des Kindes;
3. die Anleitung und Überwachung des Vormundes, soweit es sich um die persönliche Erziehung des Kindes handelt;
4. die dem Vormundschaftsgericht nach § 63 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes obliegenden Aufgaben;
5. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten in den Fällen der §§ 3 und 30 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz);
6. die Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit für die Frau in den Fällen des § 1 des Ehegesetzes.

§ 12

In die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises gehen folgende Angelegenheiten über:

1. alle nicht nach § 11 in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) des Rates des Kreises übergehenden Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes, die sich mit der Betreuung Minderjähriger befassen;
2. die Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 ff. BGB;
3. die Befreiung vom Alterserfordernis bei der Annahme an Kindes Statt;
4. die Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindes Statt, wenn der Anzunehmende minderjährig ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 13

(1) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises werden in ihrem Zuständigkeitsbereich im gleichen Umfang tätig wie bisher das Vormundschaftsgericht. Sie können die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen ergreifen und Verfügungen treffen. Sie erteilen die gesetzlich vorgesehenen Einwilligungen, Genehmigungen und Befreiungen in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens.

(2) Das Verfahren in den den Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises durch diese Verordnung übertragenen Angelegenheiten richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(3) Die Ministerien für Gesundheitswesen und für Volksbildung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz im Wege der Durchführungsbestimmung die zufolge des Wegfalles der gerichtlichen Zuständigkeit sich als notwendig erweisenden Änderungen der Verfahrensvorschriften bestimmen.

§ 14

(1) Gegen Verfügungen der Abteilungen Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises ist in den gesetzlich vorgesehen Fällen die Beschwerde zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheiden die übergeordneten Abteilungen beim Rat des Bezirkes.

(3) Eine weitere Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung oder an das Ministerium für Gesundheitswesen ist insoweit gegeben, als sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in der Beschwerdeentscheidung zugelassen wird.

§ 15

(1) Zeugnisse über die formale Rechtskraft einer Verfügung werden durch die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) oder die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt.

(2) Die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe-Heimerziehung) und die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises treten in § 33 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit und der Vollzug der Verfügung nach § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen durch den Gerichtsvollzieher.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 16

(1) Der Angestellte der Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises, dem die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung übertragen ist, kann Verpflichtungserklärungen des Vaters über Unterhaltszahlungen und Zahlen der in § 1715 BGB geordneten Art beurkunden.

(2) Aus den gemäß Abs. 1 aufgenommenen Urkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden mit der Maßgabe Anwendung, daß die vollstreckbare Ausfertigung durch die Abteilung Gesundheitswesen (Mutter und Kind) des Rates des Kreises erteilt wird.

(4) Über die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstrekkungsklausel entscheidet das zuständige Kreisgericht als Vollstreckungsgericht.

Personenstandswesen

§ 17

(1) Hat ein außereheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so stellt dies das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises fest und ordnet die Beischreibung zum Geburtseintrag an.

(2) Der Angestellte des Referats Personenstandswesen beurkundet die in diesem Verfahren abgegebenen Vaterschaftsanerkennungen.

§ 18

(1) Lehnt der mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragte Angestellte die Vornahme einer zu seinem Aufgabengebiet gehörenden Handlung ab, so entscheidet das Referat Personenstandswesen beim Rat des Kreises, ob die Handlung vorzunehmen ist.

(2) Eine abgeschlossene Eintragung in den Personenstandsbüchern kann durch den mit der Führung der Personenstandsbücher beauftragten Angestellten nur auf Anordnung des Referates Personenstandswesen beim Rat des Kreises berichtigt werden, soweit er diese nicht selbst ergänzen oder berichtigen kann.

§ 19

(1) Die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in den Fällen des § 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Kreises.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft sowie die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer in den Fällen der §§ 4 und 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) erteilt das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

§ 20

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Kreises entscheidet das Referat Personenstandswesen des Rates des Bezirkes.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Referates Personenstandswesen des Rates des Bezirkes entscheidet das Ministerium des Innern, Hauptreferat Personenstandswesen.

Verfahren nach der Pachtschutzordnung

§ 21

(1) Für die nach der Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechtes (Pachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065 ff.) bisher den Gerichten obliegenden Verhandlungen und Entscheidungen ist der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuständig.

(2) Das Verfahren erfolgt nach den Vorschriften der Pachtschutzordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

In diesem Verfahren ist ohne Beisitzer zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 23

(1) Es findet eine Kostenerstattung zwischen den Parteien des Verfahrens nicht statt.

(2) Die Kosten des Verfahrens werden mit der Entscheidung festgelegt.

(3) Eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung ist ausgeschlossen.

§ 24

(1) Gegen die Entscheidung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises ist die Beschwerde an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes einzulegen.

§ 25

Die §§ 34 und 36 Ziff. 2 der Pachtschutzordnung werden aufgehoben.

Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45

§ 26

(1) In Artikel VIII Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 tritt an die Stelle der Nachprüfung durch das Gericht die Beschwerde an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes. Diese entscheidet endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen.

§ 27

(1) Einer besonderen Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel VII Abs. 3 bedarf es nicht. Die Verpachtung nach Artikel VII Abs. 3 kann ohne gerichtliche Ermächtigung erfolgen.

(2) Gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Artikel VII Abs. 3 ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Anordnung oder Durchführung der Maßnahme zulässig.

(3) Über diese Beschwerde entscheidet die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 28

(1) Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes entscheidet über Beschwerden im Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 durch den Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft unter Hinzuziehung von zwei sachkundigen Beisitzern.

(2) Das Beschwerdeverfahren und die Bestellung der Beisitzer wird durch Durchführungsbestimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie (Dispache)

§ 29

(1) Für diejenigen Maßnahmen, die bisher den Gerichten bei der Aufmachung der Dispache oblagen, sind die bei der Generaldirektion Schiffahrt gebildeten Havarie-Kommissionen zuständig.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Ort bestimmt, an dem die Verteilung der Havarieschäden zu erfolgen hat.

(3) Für die Klage nach § 156 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt das Gericht zuständig.

§ 30

Über gesetzlich vorgesehene Beschwerden entscheidet die Generaldirektion Schiffahrt.

Schiffsregister

§ 31

(1) Zur Führung der Binnenschiffsregister in der Deutschen Demokratischen Republik werden bei den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg je eine Binnenschiffsregisterstelle gebildet.

(2) Zur Führung der Seeschiffsregister in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Seeschiffsregisterstelle beim Wasserstraßenhauptamt Rostock gebildet.

(3) Den neugebildeten Schiffsregisterstellen obliegt die Registerführung für die in ihrem Zuständigkeitsbereich beheimateten See- und Binnenschiffe gemäß den einschlägigen Bestimmungen.

(4) Der Minister für Verkehr kann andere Registerstellen bestimmen.

§ 32

Die Befugnisse des Amtsgerichtes als Schiffsregistergericht gehen auf die Schiffsregisterstellen über.

§ 33

(1) Die richterlichen Befugnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schiffsregisterführung werden durch die Leiter der Rechtsabteilungen bei den zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung wahrgenommen. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung "Leiter des Schiffregisters".

(2) Die Befugnisse des Rechtspflegers nach der Entlastungsverfügung und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden durch einen mit der Bearbeitung des Schiffsregisters betrauten Angestellten wahrgenommen.

(3) Die Leiter der Schiffsregister haben Beurkundungsbefugnis für die ihnen obliegenden Geschäfte. Den Bearbeitern des Schiffsregisters (Abs. 2) ist von den Dienststellenleitern der Wasserstraßenverwaltungen Beurkundungsbefugnis für den Arbeitsbereich des Schiffsregisters zu erteilen.

(4) Das gleiche gilt für deren Vertreter und weitere Angestellte der Wasserstraßenverwaltung, die mit der Wahrnehmung von Geschäften des Schiffsregisters betraut werden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 34

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Schiffsregisterstellen entscheidet die Generaldirektion Schiffahrt endgültig.

§ 35

(1) In die Zuständigkeit der Binnenschiffsregisterstelle bei der Wasserstraßendirektion Magdeburg gehen die bisher bei den Amtsgerichten Magdeburg und Dresden geführten Binnenschiffsregister über.

(2) Alle übrigen Binnenschiffsregister gehen in die Zuständigkeit der Binnenschiffsregisterstelle bei der Wasserstraßendirektion Berlin über.

§ 36

Bis zur Neuregelung sind die von den Schiffsregisterstellen übernommenen Register getrennt nach der bisherigen amtsgerichtlichen Zuständigkeit weiterzuführen.

§ 37

Über die Eintragung von Schiffseinheiten der volkseigenen Binnenflotte ergehen besondere Bestimmungen.

Vereinsregister

§ 38

(1) Die Führung des Vereinsregisters erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter.

(2) Die nach dem Gesetz bisher dem Amtsgericht übertragenen Geschäfte in Vereinsangelegenheiten gehen auf die Volkspolizeikreisämter über.

§ 39

(1) Der mit der Führung des Vereinsregisters beauftragte VP-Angestellte nimmt die bisher dem Richter, Rechtspfleger oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragenen Geschäfte wahr.

(2) Er hat die Eintragung im Vereinsregister mit seiner Unterschrift und Dienstbezeichnung zu versehen.

§ 40

(1) Bei der Anmelung des Vereins zur Eintragung ist zu überprüfen, ob die von ihm verfolgten Ziele und Zwecke der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechen und die formalen Erfordernisse für die Eintragung gegeben sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) Gegen die Zurückweisung des Eintragungsantrages ist die Beschwerde zulässig.

§ 41

(1) Dem Verein muß die Rechtsfähigkeit durch Verfügung des Leiters des Volkspolizeikreisamtes entzogen werden, wenn seine Tätigkeit gegen die demokratische Gesetzlichkeit verstößt oder die Voraussetzungen des § 73 BGB vorliegen.

(2) Gegen die Verfügung, in der die Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgesprochen wird, ist die Beschwerde zulässig.

§ 42

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Verfügung bei dem Volkspolizeikreisamt einzulegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, so ist sie der Bezirksdienststelle der Volkspolizei vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 43

Eintragungen in das Vereinsregister bedürfen keiner Veröffentlichung.

§ 44

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit und Registrierung von Vereinen bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen.

Geschmacksmusterregister

§ 45

(1) Das Geschmacksmusterregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

(2) Für Anmeldungen von Urhebern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben, ist ein getrenntes Register zu führen (§ 9 Abs. 3 Geschmacksmustergesetz).

§ 46

Die bisher bei den Gerichten niedergelegten Muster und Modelle bleiben in Verwahrung derjenigen Kreisgerichte, die an den Orten der bisher hierfür zuständigen Amtsgerichte errichtet worden sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 47

In den geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Genossenschaftsregister und Handelsregister

Abteilungen A und B

§ 48

(1) Das Genossenschaftsregister wird bei dem Rat des Kreises in der Form geführt, daß bei den übernehmenden Abteilungen besondere Register errrichtet werden.

(2) Die Abteilung Handel und Versorgung führt das Register der Konsumgenossenschaften und Konsumgenossenschaftsverbände und das Register der Genossenschaften des privaten Handels.

(3) Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft führt das Register der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und das Register für die sontigen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Genossenschaften, die überwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dienen, einschließlich der Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, ausschließlich der Verwertungsgenossenschaften).

(4) Die Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk führt das Register der Genossenschaften des Handwerks und das Register der übrigen Genossenschaften, die nicht nach den vorstehenden oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in ein besonderes Register einzutragen sind.

§ 49

Das Handelsregister, Abteilungen A und B, wird bei der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises geführt.

§ 50

Für das Verfahren hinsichtlich der Führung der in den §§ 48 und 49 genannten Register gelten die bisherigen Vorschriften entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 51

In den für die in den §§ 48 und 49 genannten Register geltenden Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes die nach diesen Paragraphen zuständige Abteilung des Rates des Kreises.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 52

Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen gegen Verfügungen des Registergerichtes eine Beschwerde vorgesehen ist, entscheiden über die Beschwerde die den in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen übergeordneten Abteilungen des Rates des Bezirkes endgültig.

§ 53

Die bisher dem Richter oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragenen Geschäfte sind von denjenigen Angestellten wahrzunehmen, die mit der Führung der Register beauftragt werden.

§ 54

In § 143 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit treten an die Stelle des Landgerichts die in § 52 genannten Abteilungen des Rates des Bezirks.

§ 55

Zur Zuständigkeit der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk gehören auch die in § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Angelegenheiten, mit Ausnahme der in den §§ 524, 530, 590, 685, 729 und 884 des Handelsgesetzbuches genannten.

§ 56

(1) Die Einsichtnahme in die Handels- und Genossenschaftsregister kann von der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses abhängig gemacht werden.

(2) Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern finden nicht mehr statt.

§ 57

Die nach den bisherigen Bestimmungen vorgesehene Vorlage von Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten ist nur dann erforderlich, wenn sie im Einzelfall durch die in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen des Rates des Kreises verfügt wird.

§ 58

Die in den §§ 48 und 49 genannten Abteilungen des Rates des Kreises können bestimmen, daß die Liste der Genossenschaftsmitglieder durch den Genossenschaftsvorstand zu führen ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

§ 59

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Versorgung können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane im Wege der Durchführungsbestimmungen für die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen sowie für die Anmeldung zu den Registern weitere Vorschriften erlassen.

Register der volkseigenen Wirtschaft

§ 60

(1) Die Einrichtung und Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 7. April 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft - (GBl. S. 290) wird dem Rat des Kreises übertragen. Die Registerführung obliegt dem Referat Staatliches Eigentum.

(2) In den genannten Vorschriften tritt an die Stelle des Registergerichtes oder dessen Geschäftsstelle der Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum; an die Stelle des Ministeriums der Justiz das Ministerium des Innern.

(3) § 12 der Vierten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

"Ergeben sich bei einem Antrag Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat der Rat des Kreises die Weisung des Rates des Bezirkes oder über diesen die Weisung des Ministeriums des Innern einzuholen. Soweit erforderlich, entscheidet dieses, nachdem es das zuständige Ministerium gehört hat."

§ 61

Für die Eintragung in das Register ist derjenige Rat des Kreises, Referat Staatliches Eigentum, örtlich zuständig, in dessen Bereich der volkseigene Betrieb seinen Sitz hat.

§ 62

(1) Die Eintragung im Register erfolgt durch den mit der Führung des Registers betrauten Angestellten.

(2) § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBl. S. 290) wird aufgehoben.

§ 63

Eine Beschwerde gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Gemeinsame Bestimmungen

§ 64

Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle in den nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die Organe der Verwaltung übergehenden Angelegenheiten erfolgt durch die übergeordneten Verwaltungsorgane.

§ 65

Zustellungen in Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verwaltungen übergehen, erfolgen unmittelbar durch die Deutsche Post vermittels Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger gegen Empfangsquittung.

§ 66

(1) Für die Erhebung von Gebühren gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Überleitungsbestimmungen

§ 67

(1) Anhängige Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die nunmehr sachlich und örtlich zuständigen erstinstanzlichen Organe der Verwaltung über.

(2) Bei den Bezirksgerichten anhängige Verfahren in Pachtschutzsachen gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

(3) Bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängige Verfahren nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 gehen auf die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes über.

§ 68

Die Gerichte haben unbeschadet der Vorschrift des § 67 im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeit bis zur tatsächlichen Übernahme der Geschäfte durch die Organe der Verwaltung tätig zu werden.

§ 69

(1) Kosten, die nach Abschluß eines Verfahrens vor der Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind, werden im Haushalt der Justiz vereinnahmt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

(2) In den nach den Vorschriften dieser Verordnung übergehenden anhängigen Verfahren dürfen insgesamt nur diejenigen Kosten berechnet werden, die ohne eine Übertragung bei den Gerichten entstanden wären.

(3) Kostenvorschüsse, die in den übergehenden anhängigen Verfahren bereits gezahlt und im Haushalt der Justiz vereinnahmt worden sind, müssen nach Beendigung des Verfahrens bei der Festsetzung der Kosten durch die Organe der Verwaltung voll angerechnet werden.

(4) Übersteigt ein vorschußweise eingezahlter Betrag den Betrag der endgültigen Kostenabrechnung, so ist der überschießende Betrag durch diejenige Dienststelle zu erstatten, die den Vorschuß vereinnahmt hat.

Schlußbestimmungen

§ 70

Durchführungsbestimmungen erlassen die für die einzelnen Organe der Verwaltung zuständigen Ministerien, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 71

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

R a u
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

A n o r d n u n g

zur Angleichung des Jugendgerichtsgesetzes an die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Vom 1. November 1952

Gemäß § 70 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. S. 983) wird zur Angleichung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) an dieses Gesetz angeordnet:

§ 1

Die §§ 29 und 30 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten folgende Fassung:

"§ 29

(1) Jugendgerichte sind die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Sie sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendgerichtes ist das Bezirksgericht (§ 51 Abs. 3 GVG) zuständig.

(3) Das Ministerium der Justiz kann gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der Jugendstrafkammer allein."

§ 2

In allen anderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ist "Jugendschöffengericht" durch "Jugendstrafkammer" und "Jugendstrafkammer" durch "Bezirksgericht" zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Gesetz über die Verfassung der Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Gleichzeitig sind die bisherigen Vorschriften der §§ 29, 30 und 32 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1952

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Vorläufige Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin vom 19. Januar 1953 wird folgende "Vorläufige Ordnung" erlassen:

I. Volksvertretung Groß-Berlin

1. Zusammensetzung und Funktionen

a) Die Volksvertretung Groß-Berlin ist das höchste Organ der Staatsmacht in Groß-Berlin.
Die Volksvertretung Groß-Berlin sichert die Festigung und Entwicklung der demokratischen Errungenschaften und schützt die Rechte der Bürger. Sie gewährleistet die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Es ist Aufgabe der Volksvertretung Groß-Berlin, Verordnungen zu erlassen und die Durchführung der Gesetze und Verordnungen zu sichern. Sie leitet den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau Groß-Berlins, bestätigt den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan und regelt weitere Angelegenheiten Groß-Berlins.

b) Die Zahl der Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin beträgt 130.

c) Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin sollen in der gesellschaftlichen Arbeit erfahrene Bürger Berlins sein, vorzugsweise aus dem Kreis der Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Aktivisten, Verdienten Techniker, Lehrer und Ärzte des Volkes, Meisterbauern und Betriebsleiter.

d) Die Volksvertretung Groß-Berlin wird bis zur Durchführung von Wahlen aus Vertretern gebildet, die von den im Demokratischen Block Groß-Berlin vereinigten politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen benannt werden. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden vom Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Hauptstadt Berlin bestätigt.

e) Die Volksvertretung Groß-Berlin tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal in drei Monaten. Außerordentliche Sitzungen werden auf Verlangen des Magistrats oder eines Drittels der Mitglieder der Volksvertretung einberufen.

f) Die erste Tagung der Volksvertretung Groß-Berlin wird durch das älteste Mitglied eröffnet. Nach der Eröffnung wählt die Volksvertretung Groß-Berlin aus ihrer Mitte den Tagungsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese werden bei jeder Tagung neu gewählt.

g) Die Beschlüsse der Volksvertretung Groß-Berlin sind verbindlich für alle Organe der Staatsmacht und alle Bürger von Groß-Berlin.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

2. Die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin

a) Die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin haben die besondere Aufgabe, der Bevölkerung die Gesetze, Verordnungen und weitere Maßnahmen der Staatsmacht zu erläutern und eine ständige enge Verbindung mit der Bevölkerung zu pflegen.

b) Die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin sind insbesondere verpflichtet, Sprechstunden in den Aufklärungslokalen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland abzuhalten, in denen die Werktätigen ihre Wünsche, Beschwerden und Vorschläge unterbreiten.

c) Die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin sind der Bevölkerung rechenschaftspflichtig und unterstehen deren Kontrolle. Werden von der Bevölkerung gegen Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin berechtigte Beschwerden vorgebracht, so können diese Mitglieder vom Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland der Hauptstadt Berlin im Einvernehmen mit der Partei oder Organisation, die sie berufen hat, abberufen werden.

3. Ständige Kommissionen

a) Zur besseren Durchführung der in Groß-Berlin zu lösenden Aufgaben und zum Zwecke der Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung der Organe der Staatsmacht wählt die Volksvertretung Groß-Berlin Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:

Haushalt,
Örtliche Industrie und Handwerk,
Volksbildung,
Kulturelle Massenarbeit,
Gesundheitswesen,
Enttrümmerung und Aufbau,
Polizei- und Justizangelegenheiten,
Kommunale Wirtschaft,
Handel,
Land- und Forstwirtschaft,
Verkehr,
Sozialwesen,
Wohnungswesen,
Jugendfragen.

Soweit die Notwendigkeit besteht, sind für weitere Arbeitsgebiete ebenfalls Ständige Kommissionen zu bilden.

b) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden auf der ersten Tagung der Volksvertretung Groß-Berlin aus den Reihen ihrer Mitglieder gewählt.
Die Ständigen Kommissionen müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Magistrats können nicht Mitglieder der Ständigen Kommissionen sein. Die Abteilungleiter des Magistrats können nicht Mitglieder solcher Kommissionen sein, deren Aufgaben mit der Tätigkeit ihrer Abteilungen verbunden sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

c) Jede Ständige Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär der Ständigen Kommission aus den Reihen der Mitglieder.

d) Die Ständigen Kommissionen sind Organe der Volksvertretung Groß-Berlin. Sie sind ihr rechenschaftspflichtig und unterstehen ihrer Kontrolle. Die besondere Aufgabe der Ständigen Kommissionen ist die Heranziehung breitester Kreise der Bevölkerung zur Mitarbeit an der Durchführung staatlicher Aufgaben. Die Ständigen Kommissionen sichern die enge Zusammenarbeit der Volksvertretung Groß-Berlin mit der Bevölkerung und fördern und unterstützen die Festigung und Entwicklung der staatlichen Ordnung. Sie unterstützen die Arbeit des Magistrats und arbeiten mit an der Vorbereitung von Beschlüssen der Volksvertretung Groß-Berlin und des Magistrats unter Berücksichtigung der Wünsche, Beschwerden, Vorschläge und Hinweise der Bevölkerung.

Sie haben weiter folgende Rechte und Pflichten:

die Tätigkeit der entsprechenden Abteilungen des Magistrats sowie andere Einrichtungen ihrer Aufgabengebiete zu studieren;

aus diesen Abteilungen und Einrichtungen die zum Studium erforderlichen Unterlagen einzusehen;

Mitteilungen der Abteilungsleiter des Magistrats und der verantwortlichen Leiter von Einrichtungen des Magistrats entgegenzunehmen;

der Volksvertretung Groß-Berlin Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit der Abteilungen und ihrer Einrichtungen zu unterbreiten und zu diesen Fragen in den Tagungen der Volksvertretung Groß-Berlin und den Sitzungen des Magistrats Stellung zu nehmen;

der Volksvertretung Groß-Berlin und dem Magistrat konkrete Vorschläge über die Verbesserung der Arbeit auf den ihr anvertrauten Aufgabengebieten zu unterbreiten;

auf den Tagungen der Volksvertretung Groß-Berlin und des Magistrats in Referaten und Korreferaten zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, die die Tätigkeitsgebiete ihrer Kommissionen betreffen.

e) Die Ständigen Kommissionen treten regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat, zusammen.

Jede Ständige Kommission bildet um sich ein Aktiv aus den auf dem jeweiligen Fachgebiet erfahrensten Bürgern von Groß-Berlin, die der Ständigen Kommission in der Durchführung ihrer Aufgaben allseitige Unterstützung gewähren.

II. Der Magistrat von Groß-Berlin

1. Die Mitglieder des Magistrats

Das vollziehende und verfügende Organ der Volksvertretung Groß-Berlin ist der Magistrat von Groß-Berlin. Er wird in der konsti-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

tuierenden Sitzung der Volksvertretung Groß-Berlin aus deren Mitte in folgender Zusammensetzung gewählt:

Der Oberbürgermeister (Vorsitzender des Magistrats),
8 Stellvertreter des Oberbürgermeisters,
der Sekretär des Magistrats,
8 weitere Mitglieder.

2. Die Aufgaben des Magistrats von Groß-Berlin

a) Der Magistrat von Groß-Berlin gewährleistet den Schutz und die Festigung der gesellschaftlichen Ordnung, den Schutz der Rechte der Bürger und die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen. Der Magistrat unterstützt die Verteidigungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik. Er leitet den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in Groß-Berlin und ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Organe.

b) Der Magistrat ist in seiner gesamten Arbeit der Volksvertretung Groß-Berlin rechenschaftspflichtig. Der Magistrat tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen. Er arbeitet nach einem von ihm beschlossenen Arbeitsplan.

c) Der Magistrat beachtet in seiner Arbeit die Kritik und Anregungen der Ständigen Kommissionen der Volksvertretung Groß-Berlin. Er hat für eine enge Zusammenarbeit seiner einzelnen Abteilungen mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen Sorge zu tragen. Er organisiert Vorträge und Seminare für die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin.

d) Der Magistrat ist für die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung und für die Durchführung regelmäßiger Sprechstunden seiner Mitglieder verantwortlich.

e) Der Magistrat ist für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Räte der Stadtbezirke verantwortlich. Er hat einmal monatlich den Bericht über den Stand der Arbeit und die Probleme eines Stadtbezirkes in seiner Sitzung zu behandeln. Zu dieser Sitzung sind die Vorsitzenden aller oder einzelner Räte der Stadtbezirke hinzuzuziehen. Der Magistrat überprüft den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Stadtbezirke.

3. Die Arbeitsorgansation des Magistrats

a) Der Oberbürgermeister (Vorsitzende) leitet die Arbeit des Magistrats. Er bereitet die Vorschläge für die Tagesordnung der Tagungen der Volksvertretung Groß-Berlin vor, beruft diese ein und eröffnet sie.

b) Dem Oberbürgermeister unterstehen unmittelbar die Plankommission, die Abteilung Kader und die Abteilung Finanzen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

c) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherung der Zusammenarbeit zwischen dem Magistrat und den Berliner Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatlichen Kontrolle und der Volkspolizei.

d) Der Oberbürgermeister übt die staatliche Aufsicht über die zentral geleiteten staatlichen Einrichtugen und wirtschaftlichen Unternehmungen in Groß-Berlin aus, insbesondere über die volkseigenen Betriebe (VEB) (Z), den staatlichen Handel, das Post- und Fernmeldewesen, den Verkehr, den statistischen Dienst, die Projektionsbüros und die Genossenschaften.

e) Die übrigen Aufgabengebiete unterstellt der Oberbürgermeister seinen Stellvertretern, soweit er sich nicht die Durchführung bestimmter Aufgaben vorbehält. Der zuerst genannte Stellvertreter gilt als der ständige Vertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters tragen für die ihnen unterstellten Abteilungen und Einrichtungen des Magistrats die Verantwortung. Sie haben ihnen gegenüber die Aufgabe der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle.

f) Der Sekretär des Magistrats bereitet die Tagungen der Volksvertretung Groß-Berlin und ihrer Ständigen Kommissionen vor und unterstützt die Mitglieder der Volksvertretung Groß-Berlin bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Er ist insbesondere für die regelmäßige Durchführung der Tagungen der Volksvertretung Groß-Berlin verantwortlich.

g) Der Sekretär des Magistrats arbeitet unter Hinzuziehung der Abteilungsleiter den Arbeitsplan des Magistrats aus.

h) Der Sekretär des Magistrats koordiniert und kontrolliert die Arbeit aller Abteilungen und Einrichtungen des Magistrats und bereitet die Sitzungen des Magistrats vor.

i) Die Organisations- und Instrukteurabteilung als ein besonderes Hilfsorgan für die Arbeit des Magistrats arbeitet unter der direkten Leitung des Sekretärs.

j) Dem Magistrat von Groß-Berlin stehen zur Durchführung seiner Aufgaben neben der Plankommission Abteilungen, Ämter und Einrichtungen als ausführende Organe entsprechend dem von der Stellenplankommission bestätigten Struktur- und Stellenplan zur Verfügung.

Diese Abteilungen bereiten die Beschlüsse des Magistrats vor. Ihnen obliegt die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die Leiter der Abteilungen sind dem Magistrat und der Volksvertretung Groß-Berlin verantwortlich.

4. Abteilungen und selbständige Referate des Magistrats und sonstige Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin

a) Abteilungen und Referate des Magistrats und Organe der Staatsmacht von Groß-Berlin, die dem Oberbürgermesiter unterstehen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

oder von ihm beaufsichtigt werden:

Plankommission,
Kader,
Finanzen,
Beschwerde- und Beratungsstelle,
Pressestelle,
Jugendfragen,
Kirchenfragen,
Förderungsstelle für die Intelligenz,
Volkspolizei,
Staatsanwaltschaft,
Justiz und Gerichte,
Kommission für staatliche Kontrolle,
Oberpostdirektion,
Statistik,
Vertragsgericht.

b) Abteilungen und Referate des Magistrats beim Sekretär:

Organisations- und Instrukteurabteilung,
Rechtsabteilung,
Staatliches Eigentum,
Verschlußsachen,
Bevölkerungspolitik,
Personenstandswesen,
Archiv,
Vermessung,

c) Weitere Abteilungen des Magistrats:

Allgemeine Verwaltung,
Örtliche Industrie und Handwerk,
Kommunale Wirtschaft,
Verkehr,
Arbeit und Berufsausbildung,
Stadtplanung und Architektur,
Aufbau,
Handel und Versorgung,
Land- und Forstwirtschaft,
Gesundheitswesen,
Sozialwesen,
Wohnungswesen,
Volksbildung,
Kunst und kulturelle Massenarbeit,
Komitee für Körperkultur und Sport.

Die Leiter der Abteilungen sind dem Magistrat von Groß-Berlin verantwortlich, insbesondere sind sie verpflichtet:

a) zur ständigen Berichterstattung vor dem Magistrat,

b) zur schriftlichen Rechenschaftslegung in Zeitabständen von drei Monaten,

c) zur Berichterstattung vor der Volksvertretung Groß-Berlin, zu der sie herangezogen werden können.

Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung für ihre Abteilungen. Sie werden vom Magistrat von Groß-Berlin bestätigt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

III.

Diese Vorläufige Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Friedrich E b e r t
Oberbürgermeister

+ + +

Für den Aufbau und die Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsmacht in den Stadtbezirken von Groß-Berlin wurde eine ähnlich gegliederte "Vorläufige Ordnung" erlassen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Liste der Kreise nach Bezirken geordnet.

Bezirk Chemnitz

Landkreis: Annaberg, Aue, Auerbach, Brand-Erbisdorf, Chemnitz, Flöha, Freiberg, Glauchau, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Klingenthal, Marienberg, Oelsnitz, Plauen, Reichenbach, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Werdau, Zschopau, Zwickau.

Stadtkreis: Chemnitz, Johanngeorgenstadt, Plauen, Schneeberg, Zwickau.

Bezirk Cottbus

Landkreis: Bad Liebenwerda, Calau, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Herzberg, Hoyerswerda, Jessen, Lübben, Luckau, Senftenberg, Spremberg, Weißwasser.

Bezirk Dresden

Landkreis: Bautzen, Bischofswerda, Dippoldiswalde, Dresden, Freital, Görlitz, Großenhain, Kamenz, Löbau, Meißen, Niesky, Pirna, Riesa, Sebnitz, Zittau.

Stadtkreis: Dresden, Görlitz.

Bezirk Erfurt

Landkreis: Arnstadt, Apolda, Eisenach, Erfurt, Gotha, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Sömmerda, Sondershausen, Weimar, Worbis.

Stadtkreis: Erfurt, Weimar.

Bezirk Frankfurt

Landkreis: Angermünde, Beeskow, Bernau, Eberswalde, Bad Freienwalde, Fürstenberg, Fürstenwalde, Seelow, Strausberg.

Stadtkreis: Frankfurt.

Bezirk Gera

Landkreis: Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Lobenstein, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Stadtroda, Zeulenroda.

Stadtkreis: Gera, Jena.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Bezirk Halle

Landkreis: Artern, Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Gräfenhainichen, Hettstedt, Hohenmölsen, Köthen, Merseburg, Naumburg, Nebra, Quedlinburg, Querfurt, Roßlau, Saalkreis, Sangerhausen, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.

Stadtkreis: Dessau, Halle.

Bezirk Leipzig

Landkreis: Altenburg, Borna, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg, Geithain, Grimma, Leipzig, Oschatz, Schmölln, Torgau, Wurzen.

Stadtkreis: Leipzig.

Bezirk Magdeburg

Landkreis: Burg, Calbe (Milde), Gardelegen, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Havelberg, Klötze, Loburg, Oschersleben, Osterburg, Salzwedel, Schönebeck, Seehausen, Staßfurt, Stendal, Tangerhütte, Wanzleben, Wernigerode, Wolmirstedt, Zerbst.

Stadtkreis: Magdeburg.

Bezirk Neubrandenburg

Landkreis: Altentreptow, Anklam, Demmin, Malchin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk, Prenzlau, Röbel (Müritz), Strasburg, Templin, Teterow, Ueckermünde, Waren.

Bezirk Potsdam

Landkreis: Belzig, Brandenburg, Gransee, Jüterbog, Königswusterhausen, Kyritz, Luckenwalde, Nauen, Neuruppin, Oranienburg, Potsdam, Pritzwalk, Rathenow, Wittstock, Zossen.

Stadtkreis: Brandenburg, Potsdam.

Bezirk Rostock

Landkreis: Bad Doberan, Bergen, Greifswald, Grevesmühlen, Grimmen, Putbus, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Stralsund, Wismar, Wolgast,

Stadtkreis: Rostock, Stralsund, Wismar.

Bezirk Schwerin

Landkreis: Bützow, Gadebusch, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Lübz, Parchim, Perleberg, Schwerin, Sternberg.

Stadtkreis: Schwerin.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Bezirk Suhl

Landkreis: Bad Salzungen, Hildburghausen, Ilmenau, Meiningen, Neuhaus am Rennweg, Schmalkalden, Sonneberg, Suhl.

Übersicht über die Zusammensetzung der Bezirksräte

1) Bezirk Chemnitz

Vorsitzender:	Müller, Max (SED)
Stellvertr. Vors.:	Hennig, Alfred (NDP) Hennig, Horst (SED) Kränkel, Else (SED) Müller, Helmut (LDP) Zimmering, Josef (SED)
Sekretär:	Schwind, Helene (SED)
Mitglieder:	Fortak, Paul (DBD) Friedrich, Friedel Grosch, Egon Jaskola, Gebhard (CDU) Schäffler (oder Scheffer), Rudi (SED) Schubert, Käte Dr. Sturmhoeve, Hiltrud

2) Bezirk Cottbus

Vorsitzender:	Manneberg, Werner
Stellvertr. Vors.:	Behrendt, Heinz Bartusch, Willi Melchert, Horst Nestke, Fritz Brobbel, Karl
Sekretär:	Brasch, Horst
Mitglieder:	Kopetschke, Wilfried, Nationalpreisträger, Welzo Schönborn, Alwin, Meisterhäuer aus Lauchhammer Wissheit, Hildegard, Aktivistin der Gubener Hutfabrik Betram, Hans, Bürgermeister von Cottbus Groch, Gerhard, Vertreter der Sorben, Arbeiter im RAW Cottbus Altekrüger, Hermann, verdienter Lehrer des Volkes aus Marzdorf Wuttke, Willi, Meisterbauer aus Bloichdorf Kreis Spremberg

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

3) Bezirk Dresden

Vorsitzender:	Jahn, Rudi, (SED) bisher Ministerpräsident von Brandenburg
Stellvertr. Vors.:	Dedek, Magnus (CDU) Dobberke, Fritz (SED) Maenig, Dorothea (SED) Schlesinger, Arthur (LDP) Weithaupt, Fritz (DBD)
Sekretär:	Hofmann, Arthur (SED) bisher Innenminister von Sachsen
Mitglieder:	Berthold, Horst Buchwitz, Otto (SED) Gehring, Horst (NDP) Goldberg, Meta Jutefeind, Alfred Pidusch, Walter (SED) Pruntsch, Helene

4) Bezirk Erfurt

Vorsitzender:	Gebhardt, Willy (ehemals Innenminister von Thüringen)
Stellvertr. Vors.:	Müller, Kurt Hossinger, Dr. Karl Möller, Walter, Bauer Rutsch, Willy (ehemals Minister für Handel und Versorgung Dr. Liebler (ehemals Justizminister)
Sekretär:	Gundermann, Theo, Volksvertreter
Mitglieder:	Gohder, Max, Betriebsleiter Kandzia, Hans Kuckelkorn, Herbert Cott, Frank, Bauer Spangenberg, Anni, Aktivistin Kayser, Karl, Generalintendant Rudolf, Bruno, Aktivist

5) Bezirk Frankfurt/Oder

Vorsitzender:	Peplinski, Franz (bisher brandenburg. Wirtschaftsminister)
Stellvertr. Vors.:	Fritz, Gerhard (bisher Leiter der Abteilung Verwaltung bei der Landesregierung) von Koerber, Ingo (bisher Minister für das Gesundheitswesen in Brandenburg) Müller, Abgeordneter (früher pers. Referent des Volksbildungsministers in Brandenburg)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

	Johanson, Kurt (vorher Parteivorstand der NDP)
	Pech, Arthur (ehemals Landrat und Vorsitzender der DBD)
Sekretariat:	Springer, Günther, Abgeordneter (Leiter der Hauptabtlg. Erfassung und Aufkauf in Brandenbg.)
Mitglieder:	Fenske, Hermann (Produktionsleiter im EKO) Aktivist Wilhelm Rosenau
	Tröger, Kurt, Meisterbauer
	Brigulla (bisher Kreisrat)
	Dr. Schwarzlose (Verdienter Arzt des Volkes und Chefarzt der Lungeheilstätte Beelitz)
	Dr. Rübesam, Wissenschaftler (Leiter im Zentralen Forschungsinstitut in Müncheberg)

6) Bezirk Gera

Vorsitzender:	Poser, Lydia (ehemaliger Vors. der Landeskommission für staatl. Kontrolle)
Stellvertr. Vors.:	Lehmann, Helmut
	Peschel, Hans
	Weise, Helmut
	Dr. König (ehemals Finanzminister)
	Grimmann, Alfred
Sekretär:	Hilbert, Kurt
Mitglieder:	Götze, Willy, Volkskonstrukteur
	Kranich, Helmut, Bauer
	Günzel, Johanna
	Arnold, Margarete
	Buchholz, Adolf
	Blaschkow, Josef, Aktivist und Häuer
	Hermann, Elfriede, Lehrerausbilderin

7) Bezirk Halle

Vorsitzender:	Bruschke, Werner (bisher Ministerpräs.)
Stellvertr. Vors.:	Knittel, Fritz
	Rössler, Willi
	Behrmann, Werner
	Enger, Gerhard
	Lewerenz, Walter
Sekretär:	Becker, Helmut

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Mitglieder:	Hubert, Heinz, Aktivist
	Wolf, Ludwig, Verdienter Aktivist (Betriebsleiter der Leunawerke Walter Ulbricht)
	Biermann, Harry, Betriebsassistent
	Kautz, Hildegard, Neubäuerin
	Schmidt, Hermann, Aktivist
	Sasse, Gertrud, Verdiente Lehrerin des Volkes
	Pascholski, Paul, Aktivist und Meisterhäuer
	Lange, Herbert, Aktivist und Bestarbeiter

8) <u>Bezirk Leipzig</u>

Vorsitzender:	Adolphs, Karl (bisher Intendant des Mitteldeutschen Rundfunks)
Stellvertr.: Vors.:	Fleschhut, Reinhold (bisher Hauptabteilungsleiter in der Landesregierung)
	Pientka, Liddy, Lehrerin und bisher Stadtverordnetenvorsteher von Leipzig)
	Schulze, Rudolf, (bisher Minister für Handel und Versorgung in der Landesregierung)
	Dr. Hummeltenberg (bisher pers. Referent des politischen Geschäftsführers beim Parteivorst. der NDPD)
	Eichhorn, Herbert (bisher VdgB-Landesvorsitzender)
Sekretär:	Nestler, Erich (bisher Landrat in Kamenz)
Mitglieder:	Groll, Ingrid, Bohrerin
	Dr. Müller-Hegemann, Arzt und Wissenschaftler
	Keil, Alfred, Bergmann, Verdienter Bergmann
	Benser, Günther, Student, ausgezeichnet mit dem Wilhelm-Pieck-Stipendium
	Miersch, Otto, Kreisschulrat und verdienter Lehrer des Volkes
	Franke, Kurt, Neubauer
	Schneider, Günther, bisher Kreisschulrat
	Fellmann, Walter, Stadtbezirksvorsitzender von Leipzig

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

9) Bezirk Magdeburg

Vorsitzender:	Hegen, Josef (bisher Innenminister von Sachsen-Anhalt)
Stellvertr. Vors.:	Maikath, Willi (bisher Landesinnenminister) Lorenz, Ernst (bisher Landesminister) Kaufhold, Werner Naguschewski, Käthe Hempel, Julius
Sekretär:	Pissnick, Alois
Mitglieder:	Köhler, Margarete, Arbeiterin Eitner, Dr. Siegfried, Verdienter Arzt des Volkes Meier, Karl Schmied, Brigadier Hirn, Emil, Meisterbauer Wolf, Traktorist Toenies, Liesel, Arbeiterin Goersch, Gertrud, Arbeiterin Brossmann, Karl, Parteiangestellter

10) Bezirk Neubrandenburg

Vorsitzender:	Steudte, Wilhelm (SED) bisher Landwirtschaftsminister von Mecklenburg
Stellvertr. Vors.:	Beer, Walter (DBD) bisher Landesminister Berwer, Harry Hiller, Rudolf Kohls, Heinz (NDP) Ott, Herbert (LDP)
Sekretär:	Bergmann, Erika (SED)
Mitglieder:	Jürgens, Rudi, Meisterbauer Kose, Walter (verd. Maureraktivist, Malchin) Schroeder, Walter, Held der Arbeit, MAS Anklam Lichtenberg, Heinrich (CDU) bisher Landesminister Rosinski, Walter (parteilos) Forstarbeiter Schnaak, Eduard, Traktorist Plossey, Erwin Wiebershausen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

11) Bezirk Potsdam

Vorsitzender:	unbekannt
Stellvertr. Vors.:	Overmann, Josef Kluth, Eckhard (SED) Dr. Ring, Friedrich (NDP) Beer, Willi (DBD) Sauer, Heinz (CDU)
Sekretär:	Grünewald, Ludwig (SED)
Mitglieder:	Lange, Helene Behlke, Adolf Schmidt, Else Hensel, Helmut Ramlow, Erwin Steffen, Erwin Heyer, Ernst

12) Bezirk Rostock

Vorsitzender:	Hans Warnke (bisher Staatssekretär im DDR Innenministerium)
Stellvertr. Vors.:	Grosskopf, Richard Hirschberg, Bruno (CDU) Kleinke, Anna Kohlheim, Fritz Ludwig, Günther (NDP)
Sekretär:	(wahrscheinlich) Schmidt (SED)
Mitglieder:	Austow, Wilhelm, Meisterbauer Drohm, Rudolf Eggert, Erich (verd. Erfinder, Wismar) Hein, Anna, Aktivistin, Fischkombinat Saaswitz Nagel, Emil, Traktorist Ohms, Gerhard Stadthagen, Walter (LDP) Warga, Rudolf (verd. Aktivist, Volkswerft Stralsund)

13) Bezirk Schwerin

Vorsitzender:	Bick, Willy (SED) Innenminister von Mecklenburg)
Stellvertr. Vors.:	Hallscheid, Charlotte (CDU) Karl, Xaver (SED) Müller, Gisela (SED) Suhrbier, Max (LDP) Schmidt, Georg (DBD)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8

Sekretär:	unbekannt
Mitglieder:	Gohlicke, Paul (SED) Schiffsbauer Elbewarr Boitzenburg Kriehn, Johannes (SED) Lokomotivführer Lakaschus, Elisabeth (SED) Neubäuerin Lembke, Hermann, Schlosser MAS Mestlin Paradies, Gottfried Strautz, Erna Witte, Wilhelm (verd. Eisenbahner, RAW Wittenberge)

14) Bezirk Suhl

Vorsitzender:	Volksvertreter Sattler, Fritz
Stellvertr. Vors.:	Poser, Oskar Michalski, Fritz Lessig, Rudolf Dr. Vorthmann Wolff, Fritz
Sekretär:	Opitz, Willy
Mitglieder:	Neumann, Louis, Rohrzieher Trabert, Rudolf, Bergarbeiter Stubenrauch, Heinz, verd. Lehrer des Volkes und Volkskammerabgeordneter Macheleit, Gustav, Meisterbauer Dr. Gatzek, Eva, Chefärztin

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/06/07 : CIA-RDP80S01540R003400190002-8